

Michael Frühauf
Diplom-Ökonom
Steuerberater
Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Sascha Oldendorf
Diplom-Kaufmann (FH)
Steuerberater
angestellt nach § 58 StBerG

Wichtige Mandanten-Informationen für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe zum Jahreswechsel 2017/2018

Für unseren Beratungsschwerpunkt „Ärzte und Heilberufe“ können wir uns neben der mittlerweile 20-jährigen Fachberatungspraxis, einem regionalen Netzwerk von Rechts- und Wirtschaftsberatern für Ärzte zusätzlich noch auf das deutschlandweite Kanzlei-Netzwerk der metax-Gruppe stützen. Die **metax** ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, spezialisiert auf die Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung für Ärzte und Zahnärzte, Apotheken sowie aller weiteren Heil- und Pflegeberufe. In diesem Rahmen finden u.a. gemeinsame Fortbildung, fachlicher Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Beratungsstandards statt.

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

obwohl der Gesetzgeber aufgrund der Bundestagswahl im Jahr 2017 eher zurückhaltend gewesen ist, kommen zum Jahreswechsel 2017/2018 dennoch viele Änderungen auf die Bürger und Unternehmen zu. Zu den wichtigsten gesetzlichen Reformen, die Unternehmer kennen sollten, gehören neben dem zweiten **Bürokratieentlastungsgesetz** das Gesetz gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen sowie das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen. Unbedingt einstellen müssen sich Unternehmer auch auf die ab 2018 drohende **Kassen-Nachschau**. Und langsam wird es auch höchste Zeit, sich auf das Inkrafttreten der **EU-Datenschutzgrundverordnung** im Mai 2018 vorzubereiten. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bringt insbesondere das Betriebsrentenstärkungsgesetz Chancen, aber auch Risiken. Fast alle Steuerzahler werden überdies die Auswirkungen der geänderten Besteuerung der Investmentfonds ab 2018 zu spüren bekommen.

Außerdem müssen zahlreiche neue Verordnungen berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Auswirkungen der **Kassensicherungsverordnung** und die gleichlautenden Erlasse zur reformierten **Erbschaftsteuer**,

über die - entgegen ihrem Namen - keineswegs Einigkeit besteht. Auch die Einführung eines **Transparenzregisters** und die Abschaffung des **Bankengeheimnisses** im grenzüberschreitenden Bankenverkehr sind wichtige Eckpfeiler, die Sie kennen sollten. Gerne möchten wir Sie auch über wesentliche Entwicklungen in der Rechtsprechung und ihre Bedeutung für die Praxis informieren, wie beispielsweise die Änderungen bei der Besteuerung des **Arbeitszimmers**, der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und den **außergewöhnlichen Belastungen**. Mithilfe dieses Überblicks über alle wesentlichen Neuerungen im Steuerrecht möchten wir Sie in die Lage versetzen, auf geänderte Gegebenheiten rechtzeitig zu reagieren und steuerliche Vorteile zu nutzen.

Bitte beachten Sie: Diese Mandanten-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig vor dem Jahreswechsel, falls Sie Fragen haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

Inhaltsverzeichnis

TIPPS UND HINWEISE FÜR UNTERNEHMER UND PRAXISINHABER

Geringwertige Wirtschaftsgüter	3
Neue Grenzen ab 2018	3
Investitionsabzugsbetrag	3
Finanzministerium klärt Zweifelsfragen	3
Kassenbuchführung	3
Die Regeln der Kassensicherungsverordnung	3
Unangekündigte Kassen-Nachschaue droht ab 2018	4
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	4
Fehler vermeiden für eine prüfungssichere Buchführung	4
Geschenke an Geschäftsfreunde	5
Vereinfachungsregelung gilt weiter	5
Vorsteuerabzug	5
Rechnungsberichtigung ist rückwirkend möglich!	5
Schutz personenbezogener Daten	6
Sind Sie fit für die neue Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)?	6

PRAXISSTEUERN

Dokortitel	6
Promotionsaufwendungen einer Zahnärztin als Betriebsausgaben	6
Arzneimittel	7
Wenn Medikamente von ausländischen Apotheken geliefert werden	7
Kryokonservierung	7
„Social Freezing“ ist umsatzsteuerpflichtig	7
Mietvertrag	7
Vorzeitiger Ausstieg aus Mietvertrag ist umsatzsteuerpflichtig	7

BERUFSRECHT

Weiterbildungs-Arztpraxis	7
SG Berlin setzt Grenzwert für „übergroße“ WBA-Praxis herauf	7
Einkauf von Medikamenten	8
Keine Preisuntergrenze für Pharmagroßhandel	8
Notdiensthonorar	8
BSG: Keine regionale Pauschale für Notdienst möglich	8
Sonderbedarfszulassung	8
Ablehnung von Sonderbedarf verlangt harte Ermittlungsarbeit	8
Masterstudiengang in Psychologie	8
Psychotherapeuten-Ausbildung ohne Bachelorabschluss möglich	8
Chemotherapie	8
Krankenkasse muss stationäre	

Chemotherapie nicht bezahlen	8
TIPPS UND HINWEISE FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	9

Betriebsveranstaltungen	9
BMF reagiert auf Urteil des BFH	9
Dienstwagen	9
Neues zur Privatnutzung von Pkws	9
Auch individuelle Arbeitnehmerzuzahlungen sind jetzt abziehbar	10
Häusliches Arbeitszimmer	10
Abzug in voller Höhe ist auch bei geteiltem Arbeitszimmer möglich	10
Höchstbetrag von 1.250 € ist bei mehreren Tätigkeiten nicht aufzuteilen	10
Betriebsrentenstärkungsgesetz	11
Förderung der betrieblichen Altersvorsorge	11
Beitragsbemessungsgrenze	12
Bundesregierung plant höhere Sozialabgaben für 2018	12

TIPPS UND HINWEISE FÜR HAUS- UND GRUNDBESITZER

Änderung der Rechtsprechung	12
Einbauküche muss einheitlich über zehn Jahre abgeschrieben werden	12
Schuldzinsenabzug	12
Werbungskostenabzug trotz Verkauf der Immobilie?	12
Spekulationsfrist	13
Gilt die Zehnjahresfrist auch für die selbst genutzte Ferienimmobilie?	13
Grunderwerbsteuer	13
Neues zum sogenannten einheitlichen Vertragswerk	13

TIPPS UND HINWEISE FÜR KAPITALANLEGER

Freistellungsauftrag	14
Neue Frist: Antrag kann bis zum 31.01.2018 gestellt werden	14
Investmentsteuerreform	14
Das ändert sich ab 2018	14
Verluste aus Kapitalvermögen	14
Steuersatzübergreifende Verlustverrechnung zulässig	14
Doch kein Wegfall der Verluste bei Verkauf in letzter Sekunde?	15
Fremdwährungsgeschäfte	15
Wo verläuft die Grenze zwischen Abgeltungsteuer und Spekulationsgeschäft?	15
Altverluste aus Spekulationsgeschäften	15
Befristete Verrechnung bis 2013 ist verfassungsgemäß	15

TIPPS UND HINWEISE FÜR ALLE STEUERZAHLER	16
Einkommensteuer	16
Anhebung von Freibeträgen ab 2018	16
Kindergeld	16
Nachforderung nur für sechs Monate	16
Außergewöhnliche Belastungen	16
BFH verringert zumutbare Belastung	16
Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Jahre?	16
Scheidungskosten nur noch eingeschränkt abziehbar	17
Abgabe von Steuererklärungen	17
Verspätungszuschlag bei vorweg angeforderter Erklärung?	17
Neue Fristen ab 2018	17
Erbschaftsteuer	17
Auch Kinder können vom Pflege-Freibetrag profitieren	17
Abfindung für Verzicht auf künftigen Pflichtteilsanspruch	18

Tipps und Hinweise für Unternehmer und Praxisinhaber

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Neue Grenzen ab 2018

Die Grenze für die **Sofortabschreibung** geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) wird von 410 € **auf 800 € angehoben**. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Dokumentationspflichten gelockert. Für alle ab 2018 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 250 € müssen Sie nicht mehr ein besonderes laufendes Verzeichnis erstellen, in dem Sie den Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. den Einlagewert dokumentieren.

Hinweis: Möglicherweise kann es sich daher für Sie anbieten, Anschaffungen, die ab 2018 als GWG einzustufen sind, erst im Januar 2018 zu tätigen. Auf diese Weise können Sie von einem sofortigen umfassenden Betriebsausgabenabzug profitieren und müssen keine Abschreibung über mehrere Jahre vornehmen.

Investitionsabzugsbetrag

Finanzministerium klärt Zweifelsfragen

Über einen Investitionsabzugsbetrag können kleine und mittlere Unternehmen bereits vor der Anschaffung eines neuen oder gebrauchten beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine Gewinnminderung von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erreichen. Der Abzugsbetrag muss rückwirkend aufgelöst werden, wenn innerhalb von drei Jahren nach seiner Einstellung keine entsprechende Investition erfolgt. Die Finanzverwaltung hat sich nunmehr zu Zweifelsfragen geäußert:

- Für **immaterielle** Wirtschaftsgüter (außer sogenannte Trivialprogramme wie beispielsweise Textverarbeitungsprogramme oder Tabellenkalkulationen) können Sie keinen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen.
- Wenn Sie einen Investitionsabzugsbetrag einstellen oder rückgängig machen wollen, müssen Sie dies zwingend **elektronisch** übermitteln.
- Den Abzugsbetrag müssen Sie rückgängig machen, wenn das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung bzw. Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte fast ausschließlich **betrieblich genutzt** wird. Schädlich ist eine 10 % übersteigende Privatnutzung und eine Nutzungsüberlassung über drei Monate an einen Dritten. Auch wenn Unternehmer das Wirtschaftsgut zu mehr als 10 % in einem anderen ihrer inländischen Betriebe nutzen, muss der Abzugsbetrag rückgängig gemacht werden.

Wichtig: Die Frist berechnet sich dabei taggenau ab der Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Ablauf des der Anschaffung bzw. Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres.

Praxistipp: Die Anforderungen an die gewinnmindernde Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags sind abgeschwächt worden. Als Unternehmer sollten Sie sich aber in jedem Fall des Risikos einer schädlichen Verwendung nach der Anschaffung des Wirtschaftsguts bewusst sein, um eine ungewollte Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags zu verhindern.

Kassenbuchführung

Die Regeln der Kassensicherungsverordnung

Die Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Kassensystems mit zertifizierter Sicherheitseinrichtung gilt grundsätzlich ab 2020. Die zwischenzeitlich in Kraft ge-

treten die **Kassensicherungsverordnung** präzisiert die Anforderungen der Finanzverwaltung an die elektronischen Kassensysteme ab 2020. Im Einzelnen verlangt sie Folgendes:

- Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen die Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar festhalten. Zu diesen elektronischen Aufzeichnungssystemen zählen elektronische oder computergestützte Kassensysteme bzw. Registrierkassen, nicht aber elektronische Buchhaltungsprogramme, Warenautomaten oder Taxameter.
- Die **Protokollierung** muss für jede Transaktion gesondert unter einer laufenden **Transaktionsnummer** erfolgen, die bei der Speicherung einzeln abgelegt und abrufbar sein muss.
- Die Kassensicherungsverordnung präzisiert die Anforderungen an die einheitliche digitale Schnittstelle, die für den standardisierten Datenexport an die Finanzbehörden notwendig ist.

Ein elektronisches Aufzeichnungssystem führt zu einer Verpflichtung zur Belegausgabe - in Papierform oder als Datei in elektronischer Form. Ein solcher Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns,
- die Transaktionsnummer,
- das Entgelt und den Steuerbetrag sowie
- die Seriennummer des Aufzeichnungssystems.

Hinweis: Bereits seit 01.01.2017 müssen elektronische Registrierkassen die Journaldaten (Einzelumsätze) elektronisch speichern können. Wenn verwendete Registrierkassen die Anforderungen ab 2017 erfüllen und nach dem 25.11.2010 sowie vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, dürfen sie bis Ende 2022 verwendet werden, sofern sie bauartbedingt nicht nachgerüstet werden können.

Zur ordnungsgemäßen Kassenführung gehört neben den ab 2017 geltenden Anforderungen an Registrierkassen zwingend auch die Notwendigkeit, des täglichen Zählens und Erfassens in Form eines Kassensystems oder Kassensystems, wobei die Grundsätze des unveränderlichen Aufbewahrens ebenfalls gelten.

Praxistipp: Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit wir gemeinsam mit Ihnen prüfen können, ob Ihr Kassensystem auch die Anforderungen der Kassensicherungsverordnung erfüllt.

Unangekündigte Kassen-Nachschau droht ab 2018

Ab 2018 darf das Finanzamt sogenannte Kassen-Nachschau durchzuführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben zu überprüfen. Die Nachschau kann die Finanzverwaltung **ohne vorherige Ankündigung** und auch zunächst **anonym** durch Testkäufe durchführen. Dabei kann sie computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrollieren.

Hinweis: Spätestens zum 01.01.2018 sollten Sie alle Organisationsunterlagen rund um die Kasse bzw. das Kassensystem zusammengestellt und jederzeit griffbereit haben. Dazu gehören auf jeden Fall die Bedienungsanleitungen und die Programmier- bzw. Einrichtungsprotokolle. Sollte der Kassenprüfer unangekündigt an Ihrer Tür klingeln, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf! Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Fehler vermeiden für eine prüfungssichere Buchführung

Die elektronische Buchführung und damit auch die rechtskonforme **Aufbewahrung elektronischer Dokumente** sind inzwischen stärker in den Fokus der Betriebsprüfung gerückt. Hier droht die Gefahr von Umsatz- und Gewinnschätzungen, wenn sich schwerwiegende Mängel zeigen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der richtigen Archivierung von elektronischen Dokumenten zu. Zwar sind Sie in der Wahl des Archivierungssystems frei, allerdings erteilt die Finanzverwaltung auch keine offiziellen Testate und gibt auch keine Empfehlungen heraus. Wenn Sie die folgenden Punkte beachten, geben Sie dem Betriebsprüfer wenig Anlass zur Kritik:

- Alle elektronischen Belege sind möglichst **zeitnah** zum Empfang oder zur Erstellung zu archivieren, um Datenverlust oder -verfälschung zu vermeiden.
- **Nachträgliche Änderungen** an den elektronischen Dokumenten müssen ausgeschlossen sein oder lückenlos dokumentiert werden.
- Die Archivierungssysteme müssen eine spätere **Lesbarkeit durch die Finanzverwaltung** erlauben. Verdichtete Daten müssen ohne großen Aufwand lesbar gemacht werden können.
- Die **Ablage** muss grundsätzlich in dem **Format** erfolgen, in dem das Dokument empfangen worden ist. Nur bei Papierdokumenten ist eine elektronische Aufbewahrung durch ersetzendes Scannen möglich. Dann ist allerdings eine Scananweisung erforderlich.

- Alle archivierten Daten sind in einen nachvollziehbaren und eindeutigen **Index mit Suchfunktion** aufzunehmen.
- Der gesamte Archivierungsvorgang muss nachvollziehbar **dokumentiert** werden.

Hinweis: Nach den GoBD sind Sie als Unternehmer insbesondere verpflichtet, eine genaue Verfahrensdokumentation zu führen, aus der ersichtlich ist, wie Belege empfangen, erfasst, digitalisiert, verarbeitet und aufbewahrt werden.

Soweit Sie **per E-Mail** Eingangsrechnungen erhalten oder Rechnungen versenden, sollten Sie die gesamte E-Mail-Korrespondenz aufbewahren. Der bloße Ausdruck der E-Mail erfüllt nicht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, da bereits nicht das Format beibehalten wird. Es empfiehlt sich, E-Mails und vor allem die Dateianhänge außerhalb des E-Mail-Programms in einem Dokumentenmanagementsystem oder einem System zur rechtssicheren Archivierung von E-Mails abzuspeichern.

Praxistipp: Können Sie nicht einschätzen, ob Ihre betrieblichen Abläufe die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im elektronischen Rechtsverkehr erfüllen, sprechen Sie uns gerne an. Wir können anhand Ihrer Betriebsabläufe gemeinsam mit Ihnen Schwachstellen aufdecken und Optimierungsvorschläge unterbreiten.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Vereinfachungsregelung gilt weiter

Der Zweck eines Geschenks an Geschäftsfreunde würde sich schnell ins Gegenteil verkehren, wenn der Beschenkte dafür eine Steuer entrichten müsste. Deshalb können schenkende Unternehmer die Steuer auf das Geschenk gleich mit übernehmen, und zwar durch Entrichtung einer Pauschalsteuer von 30 % der Aufwendungen für das Geschenk, inklusive der Umsatzsteuer. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wollte ein Unternehmer diese Pauschalsteuer als Betriebsausgaben abziehen. Der BFH ließ den Steuerbetrag jedoch nicht zum Betriebsausgabenabzug zu und verwies auf das einkommensteuerrechtliche Abzugsverbot für Geschenke an Geschäftsfreunde, deren Wert pro Empfänger und Jahr zusammengerechnet über 35 € liegt. Die vom Schenker übernommene **Pauschalsteuer** stellt ein **zweites Geschenk** dar, das steuerlich wie das Hauptgeschenk zu behandeln ist. Zählt das Hauptgeschenk wegen seines Werts zum nichtabziehbaren unangemessenen Repräsentationsaufwand, gilt dies auch für die mitgeschenkte Steuer. Gleiches gilt, wenn der Wert des Hauptgeschenks erst gemeinsam mit der Steuer die Grenze von 35 € übersteigt. Das Abzugsverbot kann also auch erst nachträglich durch die Steuerüber-

nahme ausgelöst werden. Damit **verschiebt** der BFH faktisch die **35-€-Grenze deutlich nach unten**. Die Zuwendung selbst dürfte danach den Betrag von 26,58 € brutto nicht übersteigen, denn bei Hinzusetzen des Steuergeschenks von 30 % von 26,58 € (7,97 €) zuzüglich Solidaritätszuschlag (0,44 €) wird die Grenze von 35 € gerade noch eingehalten. Dies gilt zumindest, soweit der Beschenkte nicht kirchensteuerpflichtig ist.

Praxistipp: Eine Pauschalierung ist ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder die Aufwendungen für das einzelne Geschenk den Betrag von 10.000 € übersteigen.

Zum Glück hat sich die Finanzverwaltung zwischenzeitlich von dieser komplizierten Berechnungsweise der Rechtsprechung distanziert. Aus **Vereinfachungsgründen** soll es weiterhin dabei bleiben, dass es für die Einhaltung der 35-€-Grenze **allein auf den Wert des Geschenks** und nicht das zusätzliche Steuergeschenk ankommt. Damit herrscht aber keine völlige Rechtssicherheit, denn die Gerichte sind daran in Streitfällen nicht gebunden.

Vorsteuerabzug

Rechnungsberichtigung ist rückwirkend möglich!

Bislang galt: Entdeckte das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung **nicht ordnungsgemäße Eingangsberechnungen**, konnte es den Vorsteuerabzug versagen. Auf die Steuernachforderung musste der Unternehmer pro Jahr 6 % Nachzahlungszinsen zahlen, und zwar selbst dann, wenn er berichtigte Rechnungen vorlegen konnte. Denn diese wurden von der Finanzverwaltung nur für die Zukunft anerkannt.

Dank einer Entscheidung des BFH gehört diese Verwaltungspraxis nun der Vergangenheit an. Danach wirkt eine berichtigte Rechnung auf den Zeitpunkt der **ursprünglichen Rechnungsausstellung** zurück, so dass keine Nachzahlungszinsen entstehen. Eine berichtigte Rechnung kann noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG vorgelegt werden. Diese Kehrtwende beruht auf einer unternehmerfreundlichen Rechtsprechung des EuGH.

Damit eine Rechnung berichtigungsfähig ist, muss sie bestimmte Mindestangaben enthalten, beispielsweise zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Wenn diese Angaben nicht gänzlich fehlen oder in hohem Maße unbestimmt unvollständig oder unrichtig sind, können die Rechnungen noch berichtigt werden.

Beispiel: Im Streitfall war es für den BFH akzeptabel, dass die Rechnung eines Rechtsanwalts in der Leistungsbeschreibung zunächst allgemein auf einen Beratervertrag Bezug nahm und erst nachträglich präzisiert wurde. Alle anderen oben genannten Mindestangaben waren schon in der Ursprungsrechnung vorhanden.

Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug erneut nur für die Zukunft akzeptiert, obwohl der EuGH festgestellt hat, dass der Vorsteuerabzug bestehen kann, selbst wenn die Eingangsrechnung nicht alle erforderlichen Rechnungsangaben enthält. Dies gilt zumindest, wenn die Finanzverwaltung über sämtliche Daten verfügt, um die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug prüfen zu können.

Praxistipp: Kann eine berichtigte Rechnung aus tatsächlichen Gründen nicht mehr erlangt werden, sollte der Vorsteuerabzug im Billigkeitswege geltend gemacht werden (beispielsweise unter Verweis auf den Vertrauensschutz oder die Gutgläubigkeit des Unternehmers). Dies wird aber nur im Einzelfall Erfolg haben.

Schutz personenbezogener Daten

Sind Sie fit für die neue Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)?

Zum 25.05.2018 wird die EU-DSGVO in Kraft treten, die die bisherigen Datenschutzrichtlinien weiterentwickelt. Die Verordnung rückt das Thema Datensicherheit stärker in den Vordergrund. Alle Unternehmer müssen prüfen, ob die **Abläufe im eigenen Betrieb** mit der EU-DSGVO im Einklang stehen.

Unternehmen sollten ihren **Datenschutzbeauftragten** frühzeitig in alle Fragen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängen, einbinden. Auf Basis einer betrieblichen Risikoanalyse müssen Unternehmer geeignete Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten treffen.

Hinweis: In Betracht kommen folgende Mindestmaßnahmen zur Risikoreduzierung: Zugangs- und Speicherkontrolle, Benutzer- und Zugriffskontrolle, Eingabe- und Transportkontrolle, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrolle, der Einsatz von Verschlüsselungsverfahren und die Pseudonymisierung bei der Datenverarbeitung.

Bestenfalls sollten Sie daher das Speichern von Verbraucherdaten minimieren und den Personenkreis, dem Sie Zugang zu diesen Daten gewähren, einschränken. Verbraucher können von Unternehmen verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht

werden (sogenanntes **Recht auf Vergessenwerden**). Außerdem kommen auf die Unternehmer **erhebliche Melde- und Dokumentationspflichten** zu. Verstöße gegen die EU-DSGVO können mit umsatzabhängigen Geldbußen geahndet werden und werden an die Aufsichtsbehörden gemeldet.

Praxistipp: Nehmen Sie die EU-DSGVO nicht auf die leichte Schulter und beginnen Sie frühzeitig mit den Vorbereitungen! Denn die Verordnung betrifft nicht nur die Daten Ihrer Kunden, sondern auch die Daten Ihrer Mitarbeiter. Die EU-Verordnung könnte etwa im Widerspruch zu bestehenden Betriebsvereinbarungen in Ihrem Unternehmen stehen. Hier müssen Unternehmer und Betriebsräte frühzeitig neue gesetzeskonforme Regelungen treffen.

Praxissteuern

Dokortitel

Promotionsaufwendungen einer Zahnärztin als Betriebsausgaben

Eine **Weiterbildung** ist in der Regel mit geistigen, finanziellen und zeitlichen Anstrengungen verbunden, in steuerlicher Hinsicht stellt sich dieses Thema aber meistens entspannt dar. Die Aufwendungen für eine Weiterbildung können regelmäßig steuerlich geltend gemacht werden: bei Angestellten als Werbungskosten und bei Unternehmern als Betriebsausgaben.

Die in den Medien vermehrt verbreiteten Berichte über gekaufte Dokortitel, abgeschriebene Diplomarbeiten und ähnlichen Betrug werden jedoch auch in der Finanzverwaltung wahrgenommen. So wurde eine Zahnärztin zunächst vom Finanzamt und nun auch vom Finanzgericht Sachsen (FG) mit einem Problem konfrontiert. Sie wollte promovieren und hatte dazu einen Berater engagiert. Er sollte für ein Honorar von 16.600 € eine Doktorarbeit bei einer deutschen Universität vermitteln. Gemeinsam mit der Zahnärztin sollte er das Thema inhaltlich eingrenzen, damit sie neben ihrer beruflichen Tätigkeit praktikabel und effizient ihre Dissertation schreiben könnte. Allerdings konnte sie die Dissertation wegen widriger Umstände nicht zum Abschluss bringen, das Honorar ging also ins Leere. Üblicherweise ist das allein noch kein Grund, einen Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug für die Weiterbildung zu versagen.

Einen Berater zu beauftragen, damit dieser eine Doktorarbeit vermittelt, ist aber laut FG in Deutschland atypisch. In **atypischen Fällen** - also nicht nur bei Promotionsvermittlungen, sondern auch beim Kauf von Titeln oder der Beauftragung von Ghostwritern - ist der Erwerbszusammenhang zu verneinen und die Aufwendungen sind Privatvergnügen.

Hinweis: Die Zahnärztin hätte ihre Dissertation auch gar nicht einreichen dürfen. Die Promotionsordnung verlangt vom Promovenden eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der unter anderem hervorgeht, dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde. Dritte dürfen weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die mit dem Inhalt der Dissertation zusammenhängen.

Arzneimittel

Wenn Medikamente von ausländischen Apotheken geliefert werden

Die Lieferung von **Medikamenten** durch Apotheken ist, soweit dies im Inland geschieht, umsatzsteuerpflichtig. Komplizierter wird es, wenn ausländische Apotheken Arzneimittel nach Deutschland liefern. Dies zeigt eine aktuelle Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG). In dem Verfahren hatte eine Krankenkasse Arzneimittel von einer in den Niederlanden ansässigen Apotheke eingekauft. Die Krankenkasse zahlte den Nettopreis für die Arzneimittel zuzüglich deutscher Umsatzsteuer an die Apotheke. Sie ging zunächst davon aus, dass die deutsche Umsatzsteuer von der niederländischen Apotheke abgeführt würde.

Tatsächlich ist jedoch, wie auch das LSG bestätigte, die Rechtslage innerhalb der EU eine andere: Bei der Lieferung von Arzneimitteln aus einem Mitgliedstaat der EU (hier die Niederlande) in einen anderen Mitgliedstaat (hier Deutschland) kommt es zu einem „**innergemeinschaftlichen Erwerb**“. Die Lieferung aus den Niederlanden heraus war als innergemeinschaftliche Lieferung in den Niederlanden umsatzsteuerfrei. Daher musste die Apotheke dort für ihre Lieferung auch keine niederländische Mehrwertsteuer abführen. Vielmehr ist in einem solchen Fall eine Besteuerung im Rahmen des innergemeinschaftlichen Erwerbs in Deutschland durchzuführen. Dafür ist der Abnehmer verantwortlich - hier also die Krankenkasse. Da diese die Umsatzsteuer jedoch bereits an die Apotheke gezahlt hat, hat sie nun einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegenüber der Apotheke.

Kryokonservierung

„Social Freezing“ ist umsatzsteuerpflichtig

Fruchtbarkeitsbehandlungen sind in Deutschland als **Heilbehandlungen** von der Umsatzsteuer befreit. Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass diese Steuerbefreiung nicht für das „Social Freezing“ - also das vorsorgliche Einfrieren von unbefruchteten Eizellen ohne medizinischen Grund - gilt. Der Bundesfi-

nanzhof hat zwar im Jahr 2015 entschieden, dass eine Lagerung von eingefrorenen Eizellen durch einen Arzt im Rahmen einer Fruchtbarkeitsbehandlung umsatzsteuerfrei sein kann. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist allerdings, dass damit ein **therapeutischer Zweck** verfolgt wird. Das kann zum Beispiel die Herbeiführung einer weiteren Schwangerschaft bei einer andauernden organisch bedingten Sterilität sein. Für die Steuerbefreiung ist es unerheblich, ob die Patientin einen (weiteren) Kinderwunsch äußert.

Die Lagerung eingefrorener Eizellen oder Spermien **ohne medizinischen Anlass** ist dagegen umsatzsteuerpflichtig. Diese Lagerung aus persönlichen Gründen oder Gründen der Lebensplanung ist eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Mediziners an den Patienten bzw. die Patientin. Entscheidend für die Steuerbefreiung ist die medizinische Veranlassung, das heißt eine medizinische Indikation im weitesten Sinne.

Die bloße Lagerung eingefrorener Eizellen oder Spermien durch **dritte Unternehmer** (z.B. Kryobanken), die nicht auch die vorhergehende oder die sich gegebenenfalls anschließende Fruchtbarkeitsbehandlung erbringen, ist daher ebenfalls umsatzsteuerpflichtig.

Mietvertrag

Vorzeitiger Ausstieg aus Mietvertrag ist umsatzsteuerpflichtig

Wer den Mietvertrag für die Praxis vorzeitig beenden will, etwa weil ein Umzug in ein MVZ ansteht, muss in der Regel kräftig in die Taschen greifen. Ohne eine Abfindung an den Vermieter zu zahlen, ist ein außerplanmäßiger Ausstieg aus dem Gewerbemietvertrag meistens nicht möglich. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass solche Abfindungszahlungen nicht als Schadenersatz einzustufen sind. Bei ihnen handelt es sich vielmehr um umsatzsteuerpflichtiges Entgelt im „Rahmen eines Leistungsaustausches“.

Berufsrecht

Weiterbildungs-Arztpraxis

SG Berlin setzt Grenzwert für „übergroße“ WBA-Praxis herauf

Weiterbildungsärzte in Berlin sehen sich immer wieder mit Honorarrückforderungen durch die KV konfrontiert. So auch eine Hausärztin, der das Honorar wegen „Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs“ um rund 30.000 Euro gekürzt werden sollte. Dagegen klagte die Ärztin und hatte vor dem Sozialgericht Berlin Erfolg. Das entschied nämlich zum einen, dass die KV einen übergroßen Praxisumfang nicht schon dann annehmen darf, wenn die Fallzahlen des betroffenen Weiterbildungsarztes bei 200 Prozent des Fachgruppen-

durchschnitts liegen. Das Gericht setzte den Grenzwert auf 250 Prozent fest. Zum anderen forderten die Richter, dass die KV auch nachweisen muss, dass gerade durch die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten der übergroße Praxisumfang aufrechterhalten wird. Diese Kausalität konnte die KV nicht belegen. Sie hat gegen das Urteil inzwischen Berufung eingelegt.

Einkauf von Medikamenten

Keine Preisuntergrenze für Pharmagroßhandel

Bei Rabatten und Skonti dürfen sich Pharmagroßhändler großzügig zeigen. Sie sind nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht dazu verpflichtet, bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Apotheken einen Mindestpreis zu erheben. Die Vorinstanz hatte noch anders entschieden. Ihr Argument: Die Arzneimittel-Preisverordnung schreibe dem pharmazeutischen Großhandel bei der Abgabe von Rx-Artikeln einen Festzuschlag von mindestens 70 Cent vor. Dieser Festzuschlag dürfe durch Preisnachlässe nicht reduziert und müsse stets erhoben werden. Dem widersprach jetzt jedoch der BGH. Die entsprechende Vorschrift in der Verordnung lege nur eine Preisober-, aber keine -untergrenze fest.

Notdiensthonorar

BSG: Keine regionale Pauschale für Notdienst möglich

Die Vereinbarung einer regionalen Bereitschaftsdienstpauschale ist unzulässig. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden und damit ein Notdienst-„Bonbon“ für bayerische Vertragsärzte kassiert. Anlass für das Urteil war die Klage eines Krankenhauses, das für seine Notfallambulanz ebenfalls die Pauschale beanspruchte. Sie betrug nach einer Vereinbarung zwischen KV und Krankenkassen zusätzlich zum EBM tagsüber 4,70 Euro je Stunde, nachts 8,33 Euro. Für Notfallambulanzen war dieses Geld allerdings nicht vorgesehen. Das sei gleichheitswidrig, urteilte das BSG. Die Klinikklage blieb dennoch erfolglos. Denn, so das BSG: Die regionalen Vertragspartner seien nicht berechtigt, die EBM-Bestimmungen zur Notdienstvergütung zu modifizieren. Die Klinik habe keinen Anspruch auf „Gleichbehandlung im Unrecht“. Um regionale Akzente beim Notdiensthonorar zu setzen, könnten die KVen einen Zuschlag auf den Orientierungspunktwert geben.

Sonderbedarfszulassung

Ablehnung von Sonderbedarf verlangt harte Ermittlungsarbeit

So einfach können es sich die vertragsärztlichen Zulassungsgremien nicht machen: Sie können einen Antrag auf Sonderbedarfszulassung nicht allein mit dem Hinweis auf eine bestehende Überversorgung abbügeln. Vielmehr müssen sie nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) erst einmal ermitteln, ob in dem Planungsbereich nicht doch ein Versorgungsdefizit in Bezug auf das Behandlungsangebot besteht. Im Fall eines psychologischen Psychotherapeuten, der in erster Linie sexualtherapeutische Behandlungen und psychische Störungen als Folge onkologischer Erkrankungen mittels Verhaltenstherapie behandelt, hatte die KV im Revisionsverfahren auf die bestehende Überversorgung von 200 Prozent hingewiesen. Nach der BSG-Entscheidung muss nun der Berufungsausschuss anhand bestehender Wartezeiten und tatsächlicher Leistungserbringung durch andere Therapeuten für dieses Richtlinienverfahren abklären, ob nicht doch ein Bedarf für die Sonderbedarfszulassung besteht.

Masterstudiengang in Psychologie

Psychotherapeuten-Ausbildung ohne Bachelorabschluss möglich

Wer einen Masterstudiengang in Psychologie erfolgreich bestanden hat, erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten. Ein zusätzlicher Bachelorabschluss ist nicht erforderlich, das hat das Bundesverwaltungsgericht kürzlich betont. Im konkreten Fall war eine Frau, die berufsbeigleitend einen Masterstudiengang Psychologie absolviert hatte, nicht zur Ausbildung zugelassen worden, weil sie keine Bachelorprüfung vorweisen konnte. Zu Unrecht, so das Gericht. Denn dass für die Zulassung ein Bachelorstudium absolviert werden muss, das sei dem Psychotherapeutengesetz nicht zu entnehmen.

Chemotherapie

Krankenkasse muss stationäre Chemotherapie nicht bezahlen

Ambulant vor stationär – dieser eiserne Grundsatz in der GKV ist auch bei Chemotherapien einzuhalten. Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen gab einer Krankenkasse Recht, die sich geweigert hatte, einem Krankenhaus die Kosten für mehrere Chemotherapien zu bezahlen. Das Argument: Die Behandlungen hätten ambulant erfolgen können. Die Klinik hatte unter anderem vorgebracht, dass die stationären Behandlungen kostengünstiger waren als die ambulante Therapie. Das LSG beton-

te in seinem Urteil jedoch, dass nach dem SGB V die ambulante Krankenbehandlung vorrangig zu nutzen sei. Das gelte auch, wenn die stationäre Therapie für die Kasse billiger sei.

Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Betriebsveranstaltungen

BMF reagiert auf Urteil des BFH

Für Betriebsveranstaltungen wie Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern sieht das Gesetz seit 2015 einen **Freibetrag** vor. Zuwendungen an Arbeitnehmer können bis zu einer Höhe von 110 € pro Betriebsveranstaltung und Teilnehmer steuerfrei bleiben. Nur für die übersteigenden Kosten fällt (Lohn-)Steuer an. Der Freibetrag ist auf zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr begrenzt. Die Finanzverwaltung hat in diesem Zusammenhang drei wichtige Grundsätze herausgearbeitet:

- Die Gesamtkosten der Feier müssen zu gleichen Teilen auf alle bei der Feier **tatsächlich anwesenden** Teilnehmer aufgeteilt werden. Erscheinen wesentlich **weniger** Gäste als **ursprünglich angemeldet**, kann dies zu einer unerwarteten Steuererhöhung führen. Denn die Gesamtkosten werden in diesem Fall auf weniger Köpfe umgelegt als geplant, so dass der Freibetrag pro Person schneller überschritten wird.

Achtung: Den Kostenanteil einer Begleitperson müssen Sie zum Kostenanteil des Arbeitnehmers hinzuaddieren.

- Der Freibetrag erfasst auch Geschenke; diese müssen allerdings **im konkreten Zusammenhang** mit der Betriebsveranstaltung stehen. Für Geschenke, die allen oder einzelnen Arbeitnehmern nur „bei Gelegenheit“ der Veranstaltung überreicht werden, gilt der Freibetrag ebenso wenig wie für alle Geschenke, die der Arbeitnehmer auch ohne die Betriebsveranstaltung erhalten hätte. Bei Geschenken bis 60 € pro Arbeitnehmer wird aber pauschal unterstellt, dass sie im Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen und vom Freibetrag erfasst werden.
- Organisiert der Arbeitgeber die **Anreise zur Veranstaltung** betriebsintern, werden die übernommenen Reisekosten in den Freibetrag mit eingerechnet. Findet die Veranstaltung dagegen außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers statt und organisiert der Arbeitnehmer seine An- und Abreise selbst, darf der Arbeitgeber die Reisekosten dagegen separat steuerfrei erstatten.

Praxistipp: Begünstigt sind auch mehrtägige Betriebsveranstaltungen. Allerdings wird der Freibetrag von 110 € für die gesamte Zeit nur einmal gewährt.

Dienstwagen

Neues zur Privatnutzung von Pkws

Arbeitnehmer müssen die private Nutzung eines **geleasten Dienstwagens** nicht über die 1%-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode (lohn-)versteuern, wenn ihnen das Fahrzeug aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen **Sonderrechtsbeziehung** zuzurechnen ist. Entscheidend dafür ist, ob der Arbeitnehmer im Innenverhältnis gegenüber seinem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten des Leasingnehmers trägt, er also ein in Raten zu zahlendes Entgelt für das Fahrzeug entrichten muss und ihn allein die Gefahr und die Haftung für Instandhaltung, Sachmängel und Verlust des Fahrzeugs treffen. Nach Meinung der Finanzverwaltung muss die Privatnutzung aufgrund einer arbeitsrechtlichen Grundlage immer dann versteuert werden, wenn

- der Anspruch von den Parteien im Zuge einer **Gehaltsumwandlung** mit Wirkung für die Zukunft vereinbart wurde, der Arbeitnehmer also unter Änderung seines Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns gegen Fahrzeuggestellung verzichtet, oder
- der Anspruch ein **arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil** ist, dies also zu Beginn des Arbeitsverhältnisses geregelt wird, oder
- die Dienstwagengewährung mit einer **Beförderung** des Arbeitnehmers einhergeht.

Praxistipp: Ist der Dienstwagen dem Arbeitnehmer zuzurechnen, entfällt zwar die Besteuerung des Privatnutzungsvorteils. Ein Vorteil aus der Inanspruchnahme verbilligter Leasingkonditionen, die der Arbeitgeber erhält und an den Arbeitnehmer weitergibt, muss vom Arbeitnehmer aber als „gewöhnlicher“ Rabatt versteuert werden.

Wird arbeitsvertraglich eine **Zuzahlung** des Arbeitnehmers vereinbart, **vermindert** diese Zahlung den nach der 1%-Regelung ermittelten Steuervorteil für den Arbeitnehmer. Dies gilt zum einen für pauschale Zahlungen (beispielsweise 100 € pro Monat oder 0,10 € pro privat gefahrenem Kilometer) und zum anderen für individuelle Kostenübernahmen (beispielsweise die Übernahme der Benzinkosten oder die prozentuale Beteiligung an den tatsächlich angefallenen Kosten).

Auch individuelle Arbeitnehmerzuzahlungen sind jetzt abziehbar

Zahlen Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber ein Nutzungsentgelt dafür, dass sie ihren Dienstwagen privat nutzen dürfen, können sie diese Zuzahlungen von ihrem geldwerten Nutzungsvorteil abziehen. Das gilt sowohl bei der 1%-Methode als auch bei der Fahrtenbuchmethode. Die Finanzämter haben einen Abzug bisher aber nur akzeptiert, wenn das Nutzungsentgelt pauschal (z.B. 100 € pro Monat) oder nach der tatsächlichen Nutzung des Dienstwagens (z.B. 0,10 € pro privat gefahrenen Kilometer) bemessen wurde oder der Arbeitnehmer die Leasingraten des Dienstwagens übernommen hatte. Wurden dagegen individuelle Kosten (z.B. für das Tanken, die Reparatur, die Kfz-Versicherung oder die Wagenwäsche) selbst getragen, haben die Finanzämter bisher einen vorteilsmindernden Abzug abgelehnt.

Diese strenge Gangart hat das Bundesfinanzministerium nun aufgrund der neuen, anderslautenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aufgegeben. Arbeitnehmer dürfen ab sofort in allen offenen Fällen auch ihre individuellen Zuzahlungen vom Nutzungsvorteil abziehen. Das gilt auch für Kfz-Kosten, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend an den Arbeitnehmer weiterbelastet werden. Sofern der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wurde, gilt eine Besonderheit: Dieser vorteilsmindernde Abzug ist nur zulässig, wenn die selbstgetragenen Kfz-Kosten vorher in die Gesamtkosten des Kfz (Bemessungsgrundlage für den Nutzungsvorteil) eingerechnet worden sind.

Hinweis: Arbeitnehmer, die ihre individuellen Zuzahlungen absetzen wollen, sollten für steuerliche Zwecke sämtliche Belege aufbewahren, aus denen sich ihre Kostenübernahme ergibt (z.B. Tankquittungen, Kreditkartenabrechnungen, Kontoauszüge). Die Zuzahlung wird zu-dem steuerlich nur anerkannt, wenn sie (arbeits-)vertraglich festgelegt worden ist.

Häusliches Arbeitszimmer

Abzug in voller Höhe ist auch bei geteiltem Arbeitszimmer möglich

Arbeitnehmer können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer mit **maximal 1.250 € pro Jahr** als Werbungskosten abziehen, wenn ihnen für ihre Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein unbeschränkter Abzug der Raumkosten ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn das heimische Büro den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung** bildet. Nutzen mehrere Personen das häusliche Arbeitszimmer, stellt sich die Frage, ob jedem von ihnen der Werbungskostenabzug von bis zu 1.250 € zusteht. Der BFH hat

sich in zwei aktuellen Entscheidungen gegen die Finanzverwaltung gestellt, die den Betrag nur pro Arbeitszimmer anerkannt und bei einer Nutzung durch mehrere Personen eine anteilige Aufteilung gefordert hat. Es gilt nunmehr eine **personenbezogene Betrachtung**. Nutzen mehrere Personen gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, steht **jedem** Mitnutzer der Höchstbetrag von 1.250 € in vollem Umfang zu.

Praxistipp: Nutzen Sie selbst das Arbeitszimmer für verschiedene Tätigkeiten und steht Ihnen für einen Teil der Tätigkeiten ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, führt dies ebenfalls nicht zu einer anteiligen Kürzung des Höchstbetrags von 1.250 €.

Beispiel: Dem Angestellten, der das Arbeitszimmer zu 30 % für seinen Arbeitgeber nutzt, steht ein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung. Zu 70 % benötigt er das Arbeitszimmer für seine freiberufliche journalistische Tätigkeit. Die auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten betragen 4.000 €. Damit kann er im Rahmen seiner journalistischen Tätigkeit 70 % von 4.000 € (= 2.800 €), maximal aber 1.250 € steuerlich geltend machen.

Auch bei einer selbständigen Tätigkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen ein auf 1.250 € beschränktes häusliches Arbeitszimmer auch dann anerkannt werden, wenn ein außerhäuslicher Arbeitsplatz vorhanden ist. Dies ist allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass der außerhäusliche Arbeitsplatz nur eingeschränkt nutzbar ist, so dass der Steuerpflichtige in seinem Arbeitszimmer einen nicht unerheblichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit verrichten muss. Steht beispielsweise in den Praxisräumen kein vernünftiger Verwaltungsarbeitsplatz zur Verfügung, kann ein Arbeitszimmer akzeptiert werden.

Höchstbetrag von 1.250 € ist bei mehreren Tätigkeiten nicht aufzuteilen

Viele Arbeitnehmer verdienen sich durch Nebentätigkeiten etwas Geld hinzu - die Zahl der „Multijobber“ steigt in Deutschland seit Jahren an. Nutzt ein Arbeitnehmer sein häusliches Arbeitszimmer für mehrere Jobs, stellt sich schnell die Frage nach der Absetzbarkeit der Raumkosten.

Kosten des häuslichen Arbeitszimmers sind nur dann unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Steuerzahler für seine Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Raumkosten beschränkt mit maximal 1.250 € pro Jahr absetzbar. In allen anderen Fällen können die Raumkosten nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun der Fall eines (Vollzeit-)Arbeitnehmers vor, der sein häusliches Arbeitszimmer für seine Angestelltentätigkeit und für seine nebenberufliche schriftstellerische Tätigkeit genutzt hatte. Da der Tätigkeitsmittelpunkt nicht in seinem häuslichen Arbeitszimmer lag, machte der Steuerzahler Raumkosten in Höhe von 1.250 € als Betriebsausgaben bei seiner schriftstellerischen Tätigkeit geltend. Nachdem ihm das Finanzamt den gesamten Betrag aberkannt hatte, klagte er und erzielte zunächst einen Etappenerfolg: Das Finanzgericht hatte entschieden, dass der Höchstbetrag nach dem zeitlichen Nutzungsumfang auf die beiden Tätigkeiten aufgeteilt werden müsse. Da für den Schriftstellerjob eine 50%ige Nutzung anzunehmen sei, dürften die Raumkosten nur mit maximal 625 € (halber Höchstbetrag) abgesetzt werden.

Der Kläger ging in Revision und erhielt vom BFH in vollem Umfang recht. Nach Ansicht der Richter müssen die entstandenen Raumkosten zwar zunächst nach den zeitlichen Nutzungsanteilen auf die Tätigkeiten aufgeteilt werden. Eine Aufteilung des Höchstbetrags darf aber nicht erfolgen. Für die Angestelltentätigkeit ist kein Raumkostenabzug möglich (kein Tätigkeitsmittelpunkt und vorhandener Alternativarbeitsplatz) und für die selbstständige Tätigkeit gilt ein beschränkter Raumkostenabzug. In dieser Konstellation darf der Höchstbetrag von 1.250 € komplett bei letzterer Tätigkeit beansprucht werden.

Hinweis: Steht einem Multijobber für beide Tätigkeiten ein beschränkter Raumkostenabzug zu, darf er den Höchstbetrag von 1.250 € aber nicht zweifach abziehen.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Förderung der betrieblichen Altersvorsorge

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz will der Gesetzgeber ab 2018 die betriebliche Altersvorsorge weiter vorantreiben. Das Gesetz sieht dabei unter anderem folgende Maßnahmen vor:

Einheitliche Steuer-Freibeträge

Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und sozialversicherungsfrei in eine betriebliche Altersvorsorge eingezahlt werden. Zusätzlich wurden bei Verträgen mit Vertragsabschluss ab dem 01.01.2005 1.800 € steuerfrei gestellt. Ab 2018 können einheitlich **bis zu 8 %** der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei eingezahlt werden. Der Betrag von 1.800 € entfällt.

Vorsicht: Für die Sozialversicherungsfreiheit bleibt es bei der alten 4%-Grenze. Steuerfreie Einzahlungen in die betriebliche Altersvorsorge sind da-

mit nicht unbedingt auch in vollem Umfang von der Sozialversicherung befreit.

Werden aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung geleistet, beträgt die Steuerfreiheit ab 2018 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat (jedoch maximal zehn Kalenderjahre).

Hinweis: Sprechen Sie uns daher an, wenn Sie im Rahmen einer Abfindungszahlung steuerfreie Einzahlungen in die betriebliche Altersversorgung vornehmen wollen, damit wir gemeinsam die Anforderungen klären können.

Lohnsteuerersparnis bei Arbeitnehmern

Um es Arbeitnehmern mit einem Monatsbruttogehalt von bis zu 2.200 € leichter zu machen, eine betriebliche Altersversorgung aufzubauen, sieht das Gesetz Steuererleichterungen für Unternehmen vor, die für diese Mitarbeiter 240 € bis 480 € jährlich in eine betriebliche Altersversorgung einzahlen. Der Förderbetrag von 30 % dieser Beiträge bewegt sich zwischen 72 € bis 144 € pro Kalenderjahr. Er soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden, so dass sich der Lohnsteueraufwand für ihn entsprechend verringert.

Hinweis: Möchten Sie als Arbeitgeber von den neuen Fördermöglichkeiten profitieren, sprechen Sie uns an, damit wir klären können, ob und in welchem Umfang diese Regelung für Sie in Betracht kommt.

Erleichterungen bei der Sozialversicherung

Der Gesetzgeber hat für bestimmte Fälle die **Fälligkeitenregeln für Gesamtsozialversicherungsbeiträge** geändert. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, müssen die Beiträge künftig nicht mehr aufwändig geschätzt werden. Vielmehr können Arbeitgeber einfach den Vormonatsbeitrag zahlen. Die sich aufgrund des vereinfachten Verfahrens ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist dann im Folgemonat abzuführen oder von der Beitragsschuld abzuziehen.

Erhöhung der Grundzulage bei der Riester-Rente

Bei der Riester-Rente wird die seit 2008 unveränderte **Grundzulage** ab 2018 von 154 € **auf 175 € erhöht**. Jedoch bleibt der **Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug** des unmittelbar Riester-Berechtigten mit **2.100 €** unverändert bestehen. Damit fällt zugleich der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug geringer

als bisher aus, den Sie bislang im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung erhalten haben.

Praxistipp: Die Gerichte haben zwischenzeitlich unmissverständlich klar gemacht, dass Pflichtversicherte in den Versorgungswerken (beispielsweise Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte oder Architekten) nicht unmittelbar riestern können. Denn die Versorgungswerke sind nicht mit dem Versicherungsweig der Deutschen Rentenversicherung vergleichbar. Nur wenn der jeweilige Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner unmittelbar Riester-berechtigt ist, können diese Personen mittelbar riestern.

Beitragsbemessungsgrenze

Bundesregierung plant höhere Sozialabgaben für 2018

Die Bezieher mittlerer und höherer Einkommen müssen sich ab 2018 auf **steigende Sozialabgaben** einstellen. Auch im Jahr 2018 werden die sogenannten Rechengrößen in der Sozialversicherung nach oben angepasst. Sozialbeiträge werden nur bis zur Höhe der sogenannten Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Einkünfte, die darüber liegen, sind also beitragsfrei.

Beitragsbemessungsgrenze	2017	2018
Renten- und Arbeitslosenversicherung (West)	6.350 €	6.500 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Ost)	5.700 €	5.800 €
Kranken- und Pflegeversicherung (bundeseinheitlich)	4.350 €	4.425 €

Die bundeseinheitliche Versicherungspflichtgrenze für die Krankenversicherung steigt von 4.800 € auf 4.950 € monatlich bzw. von 57.600 € auf 59.400 € jährlich. Wer mehr verdient, kann die gesetzliche Krankenkasse verlassen und sich in einer privaten Krankenkasse versichern. ob ein solcher Wechsel in die private Krankenkasse ratsam ist, sollte im Einzelfall geprüft werden.

Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

Änderung der Rechtsprechung

Einbauküche muss einheitlich über zehn Jahre abgeschrieben werden

Nach der Rechtsprechung des BFH dürfen die Teile einer Einbauküche, die in eine vermietete Wohnung eingebaut wird, nicht einzeln abgeschrieben werden. Die Kosten der Einbauküche müssen vielmehr **einheitlich**

über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben werden, und zwar inklusive der Kosten für Spüle, Herd und andere Elektrogeräte.

Die Finanzverwaltung schließt sich nunmehr dieser Betrachtungsweise an. Bei Erstveranlagungen bis einschließlich 2016 ist es jedoch möglich, einen Antrag auf Anwendung der alten Rechtsprechung zu stellen, damit Spüle und Herd als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand anerkannt werden.

Schuldzinsenabzug

Werbungskostenabzug trotz Verkauf der Immobilie?

Schuldzinsen können Sie steuerlich als Werbungskosten ansetzen, wenn sie mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in **wirtschaftlichem Zusammenhang** stehen. Dies setzt einen objektiven Zusammenhang mit der Überlassung eines Vermietungsobjekts zur Nutzung voraus. Nach der Veräußerung des Vermietungsobjekts entfällt ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang. Die Schuldzinsen dienen ab diesem Zeitpunkt der Überlassung von Kapital.

Auch ein Abzug als **nachträgliche Werbungskosten** bezogen auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung scheidet aus, wenn die Schuldzinsen auf Verbindlichkeiten entfallen, die durch den Veräußerungserlös hätten getilgt werden können. Das nicht zurückgeführte Darlehen lässt sich auch nicht ohne weiteres umdeuten und bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus anderen Objekten steuermindernd abziehen. Argumente wie die Fortführung der günstigen Darlehenskonditionen und die Reinvestitionsabsicht in ein neues Vermietungsobjekt genügen nicht. Ein Abzug als **vorweggenommene Werbungskosten** für erst künftig anzuschaffende Vermietungsobjekte **scheidet dagegen aus**.

Praxistipp: Gegen die Ablehnung des fortgesetzten Schuldzinsenabzugs ist ein Revisionsverfahren vor dem BFH anhängig. In Zweifelsfällen sollten wir daher Einspruch gegen Ihren Einkommensteuerbescheid einlegen und im Rahmen des Einspruchsverfahrens auf die Entscheidung des BFH warten, um die Chance auf den Werbungskostenabzug zu wahren.

Spekulationsfrist

Gilt die Zehnjahresfrist auch für die selbst genutzte Ferienimmobilie?

Gewinne aus dem Verkauf einer Immobilie im Privatvermögen müssen als Spekulationsgewinne mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Entscheidend für die Berechnung dieser Zehnjahresfrist ist das Datum des Notarvertrags. Eine Ausnahme gilt für **selbst genutzte Immobilien**. Diese können jederzeit steuerfrei veräußert werden, wenn die Immobilie

- zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- zumindest im Jahr der Veräußerung und den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Es stellt sich die Frage, ob es auch bei **selbst genutzten Ferienimmobilien** möglich ist, diese unabhängig von der Zehnjahresfrist steuerfrei zu veräußern. Das FG Köln hat in einem solchen Fall eine **steuerfreie Veräußerung ausgeschlossen**. Nach seiner Ansicht dient die Nutzung einer Ferienwohnung nicht eigenen Wohnzwecken, sondern Erholungszwecken, so dass die Ausnahmeregelung nicht greift.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob sich der BFH dieser engen Auslegung des Gesetzes anschließen wird.

Bis dahin gilt aber: Wollen Sie die Besteuerung des Veräußerungsgewinns rechtssicher vermeiden, sollten Sie eine Ferienimmobilie erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist verkaufen.

Grunderwerbsteuer

Neues zum sogenannten einheitlichen Vertragswerk

Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und anschließend bebauen lassen, müssen Sie damit rechnen, dass das Finanzamt nicht nur den reinen Bodenwert mit Grunderwerbsteuer belastet, sondern auch die Bauerrichtungskosten einschließlich Umsatzsteuer. Durch diese Ausweitung der Bemessungsgrundlage kann die Grunderwerbsteuer, die je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 % der Bemessungsgrundlage beträgt, schnell um mehrere tausend Euro höher ausfallen als ursprünglich eingeplant.

Hintergrund sind die Regelungen zum sogenannten **einheitlichen Vertragswerk**, die die Finanzverwaltung

nun in gleichlautenden Erlassen zusammengefasst hat. Danach gilt:

- Ist ein bebautes Grundstück **Vertragsgegenstand**, ist dies für die Grunderwerbsteuer relevant, selbst wenn das Grundstück bei Abschluss des Kaufvertrags noch unbebaut ist.
- Bei **getrennten Verträgen** über den Kauf des Grundstücks und die Bauleistungen spricht für ein einheitliches Vertragswerk in Form eines rechtlichen Zusammenhangs, wenn
 - die Vertragstexte miteinander verknüpft sind,
 - die Vereinbarungen in einer Urkunde zusammengefasst werden,
 - ein Gesamtpreis vereinbart ist,
 - der Bau bereits vor Vertragsschluss begonnen hat oder
 - eine Veräußerung des Grundstücks nur an diejenigen erfolgen darf, die vorher eine Treuhandvollmacht zum Abschluss der übrigen Verträge erteilt haben.

Ein sachlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn der Erwerber bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags nicht mehr über das „Ob“ und „Wie“ der Bebauung frei entscheiden kann. Ausreichend ist auch ein faktischer **Zwang**, etwa wenn der Bauunternehmer seine Grundstücke nur an Interessenten veräußert, die mit ihm auch den Vertrag über eine anschließende Bebauung abschließen.

Es liegt jedoch kein einheitliches Vertragswerk vor, wenn der zunächst angebotene Generalübernehmervertrag für die Bebauung nach dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags in **wesentlichen Punkten** geändert wird. In einem solchen Fall wird die Grunderwerbsteuer nur aus dem erworbenen Grundstück berechnet. Indizien für eine wesentliche Abweichung können beispielsweise die Änderung der Flächengrößen und/oder Baukosten um mehr als 10 % sein. Wesentlich wäre auch die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes, das für das Bauvorhaben prägend ist.

Hinweis: Planen Sie den Erwerb eines Grundstücks samt anschließender Bebauung, ist es in jedem Fall sinnvoll, vor Abschluss der Verträge mit uns Rücksprache zu halten. Wir können Sie über den zu erwartenden Grunderwerbsteueraufwand informieren und bei der Vertragsgestaltung behilflich sein. Sprechen Sie uns an!

Tipps und Hinweise für Kapitalanleger

Freistellungsauftrag

Neue Frist: Antrag kann bis zum 31.01.2018 gestellt werden

Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Kalenderjahr gestellt werden. Sie können dies noch **bis zum 31.01. des Folgejahres** nachholen und bis dahin auch gestellte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Damit können Sie - insbesondere bei mehreren Bankverbindungen - das Freistellungsvolumen optimal verteilen und so den Weg zum Finanzamt vermeiden.

Tip: Sprechen Sie aber vorsorglich mit ihrer zuständigen Bank. Die Finanzverwaltung hat es den Banken nämlich freigestellt, ob sie sich dieser Handhabung anschließen oder an der bisherigen Praxis festhalten wollen.

Investmentsteuerreform

Das ändert sich ab 2018

Durch das **Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung** verändert sich das Besteuerungssystem für Publikumsfonds ab dem 01.01.2018 wesentlich. Die Änderung betrifft daher alle Anleger, die Investmentfonds in ihrem Depot haben. Bisher wurden die Fondserträge nicht auf Ebene des Investmentfonds, sondern ausschließlich beim Anleger besteuert. Dieses sogenannte transparente Besteuerungssystem hatte unter anderem zur Folge, dass Sie als Anleger jedes Jahr äußerst komplexe Steuerbescheinigungen erhielten. Ab 2018 werden bestimmte Erträge des Fonds (beispielsweise inländische Dividenden und Immobilieneinkünfte) bereits auf Ebene des Fonds mit 15 % Körperschaftsteuer besteuert.

Als Anleger müssen Sie die Ausschüttungen einschließlich der Veräußerungsgewinne eines Publikumsfonds grundsätzlich in voller Höhe (mit dem Abgeltungsteuersatz) versteuern. Da der Fonds aber nun bereits auf einen Teil der Erträge Körperschaftsteuer abgeführt hat, erhalten Sie eine teilweise Steuerfreistellung der Fondserträge in Abhängigkeit von der Fondsart: Bei Aktienfonds werden 30 % der Erträge beim Anleger steuerfrei gestellt, bei Mischfonds immerhin noch 15 %. Bei Immobilienfonds mit Schwerpunkt inländische Immobilien beträgt die Steuerfreistellung auf Anlegerebene 60 % und bei dem Investment in überwiegend ausländische Immobilien immerhin 80 %.

Sollte der Investmentfonds keine oder nur geringe Ausschüttungen vornehmen, wird zukünftig eine sogenannte

Vorabpauschale als vorweggenommene Besteuerung eines späteren Veräußerungsgewinns beim Anleger versteuert. Die Pauschale wird immer dann angesetzt, wenn in einem Jahr die Ausschüttungen des Fonds die Höhe einer risikolosen Marktverzinsung (sogenannter Basisertrag) nicht erreichen. Voraussetzung ist aber stets eine **positive Wertentwicklung** des Fondsanteils, die an der Steigerung des Rückkaufswerts vom Beginn des Jahres gegenüber dem Wert zum Jahresende gemessen wird. Die Anfang des folgenden Jahres zu berechnende Vorabpauschale darf diese Wertsteigerung des Rückkaufswerts nicht übersteigen. Bei einer negativen Wertentwicklung des Fonds wird daher keine Vorabpauschale fällig.

Hinweis: Die Vorabpauschale mindert den späteren Veräußerungsgewinn, den Sie mit dem Fondsanteil realisieren. Die Veräußerungsgewinnbesteuerung fällt daher dann niedriger aus.

Praxistipp: Entscheiden Sie sich für voll ausschüttende Investmentfonds in Ihrem Depot, müssen Sie sich mit der Vorabpauschale nicht befassen.

Durch die Investmentsteuerreform wird die Möglichkeit einer zukünftigen steuerfreien Veräußerung von Fondsanteilen, die Sie vor dem 01.01.2009 erworben haben (sogenannter Altbestand), eingeschränkt. Alle Fondsanteile in Ihrem Depot gelten steuerlich als zum 01.01.2018 mit den jeweiligen Kurswerten verkauft und zu diesem Tag neu angeschafft. Gewinne und Verluste aus dieser fiktiven Veräußerung sind jedoch bei Altbestand steuerlich irrelevant. Erst die Wertsteigerungen ab dem 01.01.2018 aus diesen Fonds sollen steuerpflichtig sein. Jedoch bekommt jeder Steuerpflichtige einen **Freibetrag in Höhe von 100.000 €** zugewiesen (bei Eheleuten also insgesamt 200.000 €).

Praxistipp: Die depotführende Bank behält auf alle Wertsteigerungen bei Veräußerungen ab dem 01.01.2018 Kapitalertragsteuer ein. Weisen Sie gegenüber dem Finanzamt nach, dass der verkaufte Fondsanteil vor dem 01.01.2009 erworben wurde - und findet damit der Freibetrag von 100.000 € Anwendung -, erhalten Sie die zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer vom Finanzamt erstattet. Der Gang zum Finanzamt, der über Ihre Einkommensteuererklärung erfolgt, ist daher ab 2018 wichtig, damit Sie bei Altbestand nicht zu viel Abgeltungsteuer zahlen.

Verluste aus Kapitalvermögen

Steuersatzübergreifende Verlustverrechnung zulässig

Seit dem 01.01.2009 fallen Kapitaleinkünfte grundsätzlich in den Anwendungsbereich der 25%igen Abgeltung

steuer. Verluste aus dem Bereich Kapitalvermögen dürfen aufgrund dieses Sondersteuersatzes grundsätzlich nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden. Jedoch ordnet das Gesetz für bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen an, dass diese unter den individuellen Einkommensteuersatz fallen, oftmals, um einen Missbrauch des günstigen Abgeltungsteuersatzes zu unterbinden. Beispielsweise sind Zinsen aus einem Darlehen an nahestehende Personen mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, wenn der Darlehensschuldner die Zinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen kann. Das gilt nach Ansicht des BFH allerdings nur, wenn es zwischen Darlehensnehmer und -geber ein Abhängigkeits- oder Beherrschungsverhältnis gibt.

Der BFH hatte über die Frage zu entscheiden, ob im Rahmen der Einkommensteuererklärung bei Beantragung der Günstigerprüfung eine Saldierung der Verluste aus Kapitalvermögen mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die einem anderen Steuersatz unterliegen, in Betracht kommt. Das Gericht bejahte dies **zugunsten der Kapitalanleger**. Damit können Verluste, die unter der Abgeltungsteuer erzielt werden, auch individuell zu versteuernde Kapitaleinkünfte reduzieren.

Praxistipp: Es kann daher sinnvoll sein, sich die bei einer Bank aufgelaufenen Verluste zum Jahresende zur Vorlage beim Finanzamt bescheinigen zu lassen, um die Steuerbelastung der anderweitigen Kapitaleinkünfte zu reduzieren. Bitte beachten Sie: Die Frist zur Beantragung der Verlustbescheinigung bei der Bank endet am **15.12.2017**. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Sie sollten daher unbedingt vorher eine Verlustbescheinigung beantragen, wenn Sie die Möglichkeit der Verrechnung im Rahmen der Einkommensteuererklärung nutzen wollen.

Doch kein Wegfall der Verluste bei Verkauf in letzter Sekunde?

Nach den Vorgaben der Finanzverwaltung dürfen die depotführenden Banken Verluste aus Wertpapierveräußerungen nicht steuermindernd berücksichtigen, wenn die Veräußerungskosten nicht höher sind als der erzielte Veräußerungserlös. Dies ist der Fall, wenn ein Wertpapier in letzter Sekunde vor dem Totalverlust an einen Spekulanten veräußert wird. Endlich hat ein Anleger vor einem FG geklagt und recht bekommen: Ein steuerlich relevanter Veräußerungsverlust entsteht nach der Entscheidung des Gerichts auch dann, wenn die **Transaktionskosten** der Veräußerung gerade mal **dem realisierten Veräußerungserlös entsprechen**. Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung das Revisionsverfahren eingeleitet. Es bleibt zu hoffen, dass sich der BFH dieser wirtschaftlich vernünftigen Betrachtungsweise des FG anschließen wird.

Praxistipp: Solange die Finanzverwaltung nicht ihre Meinung ändert, dürfen Banken einen solchen Ver-

lust nicht berücksichtigen. Es ist daher zur Wahrung Ihrer Rechte notwendig, mit den einzelnen Belegen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung den zu hohen Kapitalertragsteuerabzug aufgrund der ungerechtfertigten Verlustkürzung zurückzufordern.

Fremdwährungsgeschäfte

Wo verläuft die Grenze zwischen Abgeltungsteuer und Spekulationsgeschäft?

Der An- und Verkauf von Fremdwährungen innerhalb eines Jahres ist grundsätzlich ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft. Diesen Gewinn muss der Anleger mit seinem individuellen Steuersatz versteuern. Die Abgeltungsteuer gilt in diesem Fall nicht und die Bank behält keine Kapitalertragsteuer ein.

Vorsicht: Die Spekulationsfrist kann sich auf zehn Jahre verlängern, wenn mit dem Wirtschaftsgut zu mindestens in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Dies greift aber nicht bei verzinslich angelegten Fremdwährungsguthaben, da die erzielten Zinsen nach Ansicht des BMF nicht dem Wirtschaftsgut „Fremdwährungsguthaben“ zuzurechnen sind, sondern aus der eigentlichen Kapitalforderung resultieren. Bei verzinslich angelegten Fremdwährungsguthaben bleibt es bei der einjährigen Spekulationsfrist.

Dagegen fallen Gewinne aus dem An- und Verkauf von **Wertpapieren**, die in Fremdwährungen notieren, in der Regel unter die **Abgeltungsteuer**. Währungsgewinne werden hier von der Bank bei der Kapitalertragsteuererhebung besteuert, da für die Besteuerung sowohl die Anschaffungskurse als auch die Veräußerungskurse zum jeweiligen Stichtag in Euro umgerechnet werden.

Altverluste aus Spekulationsgeschäften

Befristete Verrechnung bis 2013 ist verfassungsgemäß

Bis einschließlich 2013 ließ das Gesetz eine Verrechnung von sogenannten Altverlusten aus Spekulationsgeschäften mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalvermögen zu. Die unter der Altregelung mit Aktien realisierten Veräußerungsgewinne sollten für eine Übergangszeit auch mit den Einkünften aus Kapitalvermögen, konkret den in diesem Bereich realisierten Veräußerungsgewinnen, verrechenbar sein. Nach Ansicht des BFH ist diese Befristung der erweiterten Verlustverrechnung verfassungskonform. Denn die Altverluste, die bis einschließlich 2013 nicht beim Finanzamt verrechnet werden konnten, gehen dem Anleger nicht gänzlich verloren. Er kann diese Verluste vielmehr in Zukunft noch mit Gewinnen

aus Spekulationsgeschäften verrechnen, wie beispielsweise mit Veräußerungsgewinnen aus Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist.

Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

Einkommensteuer

Anhebung von Freibeträgen ab 2018

Der Grund- und der Kinder-Freibetrag sowie der Unterhaltshöchstbetrag werden im Jahr 2018 weiter erhöht:

	Grund-Freibetrag	Kinder-Freibetrag	Unterhaltshöchstbetrag
2017	8.820 €	4.716 €	8.820 €
2018	9.000 €	4.788 €	9.000 €

Bei Eheleuten verdoppelt sich im Rahmen der Zusammenveranlagung der Grund-Freibetrag (18.000 €). Auch das Kindergeld wird im Vergleich zum Jahr 2017 um weitere 2 € pro Kind angehoben.

Kindergeld

Nachforderung nur für sechs Monate

Zum Schutz der Kindergeldkassen beschränkt der Gesetzgeber ab dem Jahr 2018 die Kindergeldnachforderung für vergangene Zeiten auf maximal sechs Monate. Die **rechtzeitige Einreichung** des Antrags auf Kindergeld ist daher ab dem nächsten Jahr sehr wichtig.

Hinweis: Bitte prüfen Sie auch, ob es nicht sinnvoll ist, einen Kindergeldantrag noch im Jahr 2017 zu stellen, denn hier gilt die Beschränkung auf die sechs Monate noch nicht.

Außergewöhnliche Belastungen

BFH verringert zumutbare Belastung

Bevor sich außergewöhnliche Belastungen wie beispielsweise Krankheitskosten steuerlich auswirken können, muss von ihnen eine dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung abgezogen werden. Die Höhe dieses Eigenanteils bemisst sich nach einem Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte, der sich wiederum nach der Einkommenshöhe, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder richtet.

Wurde eine Einkommensstufe auch nur geringfügig überschritten, kam aus Sicht der Finanzämter der höhere Prozentsatz zum Tragen.

Beispiel 1: Bei einem Ehepaar mit einem Kind und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 51.835 € errechnete sich eine zumutbare Belastung von 4 % von 51.835 €, mithin 2.073 €.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH ist die zumutbare Belastung nach dem Gesetzeswortlaut jedoch stufenweise zu ermitteln.

Beispiel 2: Nach neuer Berechnung ermittelt man die zumutbare Belastung nunmehr wie folgt:

2 %	von 15.340 €	= 306,80 €
+ 3 %	von 35.790 €	= 1.073,70 €
+ 4 %	von 705 €	= 28,20 €
		<u>= 1.408,70 €</u>

Durch die geänderte Berechnungsweise ergeben sich folglich bei verminderter zumutbarer Belastung höhere Beträge, die als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat sich zwischenzeitlich ausdrücklich dieser Berechnungsweise angeschlossen und ist bemüht, dies schnellstmöglich in den Steuerprogrammen der Finanzverwaltung umzusetzen.

Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Jahre?

Außergewöhnliche Belastungen sind im Jahr ihrer Zahlung absetzbar. Wirken sie sich steuerlich nicht vollständig aus, weil die Einkünfte des Steuerpflichtigen niedriger sind als die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen, ist eine Verteilung der außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Veranlagungszeiträume nicht möglich.

Sachverhalt: Die Kläger sind Eltern eines schwerbehinderten Kindes. Sie bauten ihr Haus behindertengerecht für 165.000 € um. Da ihr Einkommen deutlich niedriger war als die Umbaukosten, beantragten sie aus Billigkeitsgründen eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage ebenfalls ab:

- Nach dem Gesetz können die außergewöhnlichen Belastungen nur im Jahr ihrer Zahlung abgesetzt werden. Dies gilt auch im Fall der Fremdfinanzierung; hier kommt es ebenfalls auf den Zeitpunkt der Verwendung der Darlehensmittel an und nicht auf den Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung.
- Dies hat zur Folge, dass sich die außergewöhnlichen Belastungen nur im Jahr ihrer Zahlung auswirken.

ken. Soweit die außergewöhnlichen Belastungen höher sind als die Einkünfte, gehen sie steuerlich verloren, weil sie nicht in ein Folgejahr übertragen werden können.

- Eine Verteilung auf mehrere Jahre aus Billigkeitsgründen ist nicht geboten. Denn der Gesetzgeber hat auf eine Verteilung der außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Jahre bewusst verzichtet. Der Gesetzgeber will keinen Abzug privater Aufwendungen bei einem Steuerpflichtigen, der keine positiven Einkünfte oder nur geringere positive Einkünfte erzielt.

Hinweis: Einem Steuerpflichtigen, der hohe außergewöhnliche Belastungen tätigen muss, bleibt damit nur die Möglichkeit, seine Zahlungen auf mehrere Jahre zu verteilen. Der behindertengerechte Ausbau eines Hauses dürfte dann nicht auf einen Schlag erfolgen, sondern müsste – nach Räumen oder Etagen unterteilt – in mehreren Etappen vorgenommen werden.

Scheidungskosten nur noch eingeschränkt abziehbar

Seit 2013 sind Prozesskosten grundsätzlich nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer abzugsfähig sind. Eine Ausnahme gilt nur noch für solche Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. In diesem Fall bleibt die Abzugsfähigkeit bestehen. **Scheidungskosten** stellen seitdem **keine außergewöhnlichen Belastungen** mehr dar - so eine aktuelle Entscheidung des BFH. Denn eine Scheidung begründet nicht die Gefahr, die materiell-rechtliche Existenzgrundlage zu verlieren, auf die es allein ankommen soll. Als wirtschaftliche Existenzgrundlagen, deren Verlust drohen muss, werden von den Gerichten lediglich ein Unternehmen, ein Beruf und die daraus erzielten Einkünfte, ein Arbeitsplatz und die sonstigen dem Steuerpflichtigen zur Verfügung stehenden Mittel anerkannt. Eine derartige Existenzbedrohung liegt bei einer Scheidung im Normalfall nicht vor, auch wenn die Beendigung einer Ehe eine starke Beeinträchtigung des Lebens darstellen kann. Ziel des Gesetzgebers war es gerade auch, durch die Gesetzesänderung Scheidungskosten vom steuerlichen Abzug auszuschließen. Diese politische Entscheidung wird vom BFH als verfassungskonform eingestuft.

Abgabe von Steuererklärungen

Verspätungszuschlag bei vorweg angeforderter Erklärung?

Steuererklärungen für das Jahr 2016 mussten bis zum 31.05.2017 eingereicht werden. Bei steuerlich beratenen Bürgern verlängerte sich die Frist bis zum 31.12.2017, teilweise sogar bis zum 28.02.2018. Unabhängig davon haben die Finanzämter in allen Bundesländern die Möglichkeit, bestimmte Steuererklärungen vor Ablauf dieser Fristen anzufordern, beispielsweise, wenn die Erklärungen früherer Jahre verspätet eingereicht wurden oder hohe Abschlusszahlungen erwartet werden. Der BFH hat sich jetzt mit der Frage befasst, ob ein Verspätungszuschlag rechtmäßig sein kann, der wegen der Nichteinhaltung der Frist einer vorab angeforderten Steuererklärung festgesetzt worden ist. Dabei hat das Gericht festgestellt: **Das Finanzamt muss eine Vorweganforderung einer Steuererklärung konkret begründen.** Formelhafte Hinweise genügen nicht, wie beispielsweise der Hinweis auf das Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung des Besteuerungsverfahrens. Zwar kann das Finanzamt eine Begründung nachschieben. Dies kommt jedoch nicht mehr in Betracht, wenn der Steuerpflichtige - wie im entschiedenen Fall - bereits seine Einkommensteuererklärung abgegeben hat und die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen war.

Praxistipp: Ab der Steuererklärung für das Jahr 2017 können Finanzämter Steuererklärungen auch im Rahmen eines automationsgestützten Zufallsauswahlverfahrens vorweg anfordern. Eine darüber hinausgehende Begründung ist für dieses Auswahlverfahren nicht erforderlich.

Neue Fristen ab 2018

Für die Einkommensteuererklärung 2018 ergeben sich geänderte Abgabefristen: Die Erklärung ist grundsätzlich bis zum 31.07.2019 beim Finanzamt einzureichen. Bei der Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist bis Ende Februar 2020.

Hinweis: Für die Steuererklärungen 2016 und 2017 gelten aber noch die alten Fristen. Im Normalfall endet die Frist für die Steuererklärung 2016 am 31.12.2017, sofern Sie sich von uns beraten lassen. Reichen Sie uns zeitnah Ihre Steuerunterlagen ein!

Erbschaftsteuer

Auch Kinder können vom Pflege-Freibetrag profitieren

Personen, die den Erblasser bis zu seinem Tod unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt

haben, können bei der Erbschaftsteuer einen angemessenen Pflege-Freibetrag in Höhe von bis zu 20.000 € abziehen. Dieser Freibetrag kann auch von Personen beansprucht werden, die mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt und daher diesem gegenüber gesetzlich unterhaltsverpflichtet gewesen sind. Dazu zählen beispielsweise die Kinder des Erblassers. Sinn und Zweck des Freibetrags ist es, ein freiwilliges Engagement der pflegenden Person zu honorieren. Deshalb muss der Freibetrag nach Auffassung des BFH auch gesetzlich unterhaltsverpflichteten Personen gewährt werden.

Hinweis: Finanzämter müssen bei einer langjährigen umfassenden Pflegeleistung den Freibetrag auch ohne gesonderte Nachweise gewähren - so der BFH. Die Leistung muss aber glaubhaft gemacht werden.

Abfindung für Verzicht auf künftigen Pflichtteilsanspruch

Verzichtet ein gesetzlicher Erbe gegenüber seinen Geschwistern auf seinen künftigen Pflichtteilsanspruch gegen Abfindung, so fällt die gezahlte Abfindung unter die für Geschwister geltende Steuerklasse II und nicht unter die im Verhältnis von Eltern zu Kindern günstigere Steuerklasse I. Damit ändert der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung.

Hintergrund: Der Verzicht des gesetzlichen Erben auf einen Pflichtteilsanspruch gegen Abfindung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Erfolgt der Verzicht vor dem Tod des künftigen Erblassers, wird die Abfindung als Schenkung behandelt. Erfolgt der Verzicht erst nach dem Tod, wird die Abfindung als Erbschaft behandelt.

Schenkungen und Erbschaften zwischen denselben Personen innerhalb von 10 Jahren werden zusammengerechnet, so dass der Freibetrag nur einmal alle 10 Jahre gewährt wird.

Sachverhalt: Der Kläger hatte eine Mutter und drei Brüder. Seine Mutter hatte ihm im Jahr 2002 mehr als 1 Mio. € geschenkt. Im Jahr 2006 verzichtete er gegenüber seinen drei Brüdern auf seinen künftigen Pflichtteilsanspruch für den Fall des Todes seiner Mutter und erhielt hierfür von jedem Bruder eine Abfindung von 150.000 €. Das Finanzamt behandelte die Abfindungen als Schenkungen der Mutter, rechnete aber die Schenkungen aus dem Jahr 2002 hinzu und besteuerte den Gesamtbetrag nach der günstigen Steuerklasse I, die im Verhältnis von Eltern zu Kindern gilt. Außerdem gewährte es auch den höheren Freibetrag der Steuerklasse I. Der Kläger wandte sich gegen die Einbeziehung der Schenkungen aus dem Jahr 2002.

Entscheidung: Die Klage hatte nur teilweise Erfolg:

- Zwar hätte das Finanzamt die Schenkungen der Mutter aus dem Jahr 2002 nicht berücksichtigen dürfen. Denn diese Schenkungen hatte der Kläger von

seiner Mutter erhalten, während er die Abfindungen von seinen Brüdern erhalten hat. Die Abfindungen gelten nicht als von der Mutter gezahlt. Nur wenn der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch nach dem Tod der Mutter erklärt wird, gilt die Abfindung als von der Mutter vererbt.

- Zu Unrecht hat das Finanzamt aber auf die Abfindungen den höheren Freibetrag und den günstigeren Steuersatz der Steuerklasse I angewendet: Dieser gilt nur im Verhältnis vom Kind zur Mutter. Die Abfindungen sind jedoch unter Geschwistern gezahlt worden, für die der niedrigere Freibetrag und der höhere Steuersatz der Steuerklasse II gelten. Im Ergebnis führt dies zu einer geringen Minderung der ursprünglich festgesetzten Erbschaftsteuer, nicht aber zu der vom Kläger begehrten Herabsetzung.

Hinweise: Bislang wurde die Abfindung für einen Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch vor dem Tod des künftigen Erblassers wie eine Schenkung des künftigen Erblassers behandelt. Hieran hält der BFH nun nicht mehr fest.

Künftig kommt es darauf an, ob der Verzicht gegen Abfindung vor dem Tod des künftigen Erblassers erklärt wird oder danach. Bei einem Verzicht vor dem Tod des künftigen Erblassers richtet sich die Besteuerung der Abfindung nach dem Verhältnis zu demjenigen, der die Abfindung zahlt; dies führt in der Regel zu einer ungünstigeren Steuerklasse und damit zu einem niedrigeren Freibetrag und höheren Steuersatz, weil der Verzicht häufig gegenüber Geschwistern erklärt wird.

Bei einem Verzicht nach dem Tod wird die Abfindung als Erbschaft, die vom Verstorbenen übergeht, behandelt; die Steuerklasse ist dann die günstige Klasse I, wenn es sich bei dem Verstorbenen um ein Elternteil handelt. Dafür werden aber auch sämtliche Schenkungen, die der Elternteil in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod an das Kind erbracht hat, hinzugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Frühauf, Steuerberater
Sascha Oldendorf, Steuerberater

Wunstorf im Dezember 2017

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 4-2017

Für unseren Beratungsschwerpunkt „Ärzte und Heilberufe“ können wir uns neben der mittlerweile 20-jährigen Fachberatungspraxis, einem regionalen Netzwerk von Rechts- und Wirtschaftsberatern für Ärzte zusätzlich noch auf das deutschlandweite Kanzlei-Netzwerk der metax-Gruppe stützen. Die metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, spezialisiert auf die Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung für Ärzte und Zahnärzte, Apotheken sowie aller weiteren Heil- und Pflegeberufe. In diesem Rahmen finden u.a. gemeinsame Fortbildung, fachlicher Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Beratungsstandards statt.

Inhaltsverzeichnis: bitte wenden!



Georgstraße 21
31515 Wunstorf
info@fruehauf-stb.de
www.wunstorf-steuerberater.de
T: 05031 - 33 75 • F: - 42 32

In 2017 zum
vierten Mal in Folge
ausgezeichnet!



Zertifizierte Steuerberaterkanzlei
www.metax-cert.de nach ISO 9001

metax[®]
Engagement für Erfolg



Inhalt

<p><input checked="" type="checkbox"/> PRAXISSTEUERN 3</p> <p style="padding-left: 20px;">Patientenindividuelle Rückmeldung sorgt für Steuerfreiheit 3</p> <p style="padding-left: 20px;">Bundesfinanzhof erleichtert Ausscheiden aus Praxis-GbR 3</p> <p style="padding-left: 20px;">Teilweise Korrekturbedarf bei Psychotherapeuten-Honorar 3</p> <p style="padding-left: 20px;">Bereitschaftsärzte im Nachtdienst können als freie Mitarbeiter arbeiten 3</p> <p style="padding-left: 20px;">Kleine und mittlere Unternehmen werden entlastet 3</p> <p style="padding-left: 20px;">Wichtige Abschreibungsfragen beim Kauf von Vertragsarztpraxen geklärt 4</p> <p style="padding-left: 20px;">Umsatzsteuerfreiheit von variablen Prämien bei integrierter Versorgung 5</p> <p style="padding-left: 20px;">Buchwertfortführung bei Mitnahme einzelner Wirtschaftsgüter erlaubt 5</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER..... 5</p> <p style="padding-left: 20px;">Schriftlicher Weiterbildungsplan kann hilfreich sein 5</p>	<p>Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar 6</p> <p>Steueränderungen für Arbeitnehmer, Familien und Erben verabschiedet 6</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER 6</p> <p style="padding-left: 20px;">Wann liegt bei Ferienimmobilien eine Einkünfteerzielungsabsicht vor? 6</p> <p style="padding-left: 20px;">Sittenwidriger Ehevertrag durch zu viel Verzicht 7</p> <p style="padding-left: 20px;">Nießbrauch zu Gunsten studierenden Kindes kein Gestaltungsmissbrauch 7</p> <p style="padding-left: 20px;">Kein höheres Elterngeld durch Urlaubs- oder Weihnachtsgeld 7</p> <p style="padding-left: 20px;">Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem FKAustG 7</p> <p style="padding-left: 20px;">Vorsicht beim Verkauf von Ferienhäusern und -wohnungen! 7</p> <p style="padding-left: 20px;">Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens 8</p>
---	--

PRAXISSTEUERN

Patientenindividuelle Rückmeldung sorgt für Steuerfreiheit

Die Leistungen eines Arztes oder Zahnarztes sind nur dann **von der Umsatzsteuer befreit**, wenn es sich dabei um ärztliche Heilbehandlungen handelt. Eine solche Heilbehandlung liegt vor, wenn die Leistung dazu dient, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln bzw. zu heilen oder die Gesundheit des Patienten zu schützen, aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen.

Der Bundesfinanzhof hat 2015 entschieden, dass **Tumormeldungen** eines Arztes an ein Krebsregister keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen darstellen. Nun hat das Bundesfinanzministerium diese Rechtsprechung in einem aktuellen Schreiben aufgegriffen. Danach ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

- Erfolgt die Meldung an ein solches Register lediglich zur Dokumentation von Patientendaten, ist die Leistung des Arztes umsatzsteuerpflichtig. Entscheidend ist dabei, dass sich die Meldung nicht auf die Heilbehandlung eines bestimmten Patienten auswirkt.
- Steuerfrei sind dagegen Meldungen zur klinischen Krebsregistrierung, bei denen nach der Auswertung der übermittelten Daten eine patientenindividuelle Rückmeldung an den Arzt erfolgt. Dadurch können weitere, im Einzelfall erforderliche Behandlungsmaßnahmen ergriffen werden, so dass eine individuelle Heilbehandlungsleistung vorliegt. Diese Steuerfreiheit gilt selbst für Meldungen zum Abschluss der Behandlung.

Hinweis: Eine individuelle Heilbehandlungsleistung ist auch dann gegeben, wenn die Meldungen pseudonym erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arzt auf der Grundlage der Rückmeldung eine konkrete Behandlungsentscheidung für den einzelnen Patienten treffen kann.

Bundesfinanzhof erleichtert Ausscheiden aus Praxis-GbR

Umstrukturierungen in Freiberufler-Praxen werden durch den Bundesfinanzhof (BFH) steuerlich vereinfacht. In zwei Urteilen entschied er jetzt, dass die steuerlich günstigen Vorschriften der sogenannten Realteilung nicht nur dann anzuwenden sind, wenn die Praxis als Personengesellschaft beendet wird, Die Realteilungsgrundsätze halten die Richter auch dann für einschlä-

gig, wenn ein Arzt als Gesellschafter die weiter fortbestehende Praxis verlässt und als Abfindung einzelne Wirtschaftsgüter erhält. Kurzum: Durch die neue Rechtsprechung des BFH werden die steuersparenden Möglichkeiten für einen Arzt, gewinnneutral und damit ohne Aufdecken stiller Reserven aus der Praxis auszuscheiden, erweitert.

Teilweise Korrekturbedarf bei Psychotherapeuten-Honorar

Für 2007 können Psychotherapeuten mit Nachzahlungen rechnen. Das Bundessozialgericht (BSG) entschied in zwei Musterverfahren, dass das Honorar für dieses Jahr zu niedrig war, weil bei der Bemessung der Praxiskosten veraltete Daten zugrunde gelegt wurden. Für 2008 bestandete das Gericht die Honorare nicht, da diese zutreffend auf den bis Ende 2007 verfügbaren Daten basierten. Das BSG betonte, dass spätere neue Erkenntnisse über die Praxiskosten nicht dazu führen, dass die Honorare vom Bewertungsausschuss nachträglich berichtigt werden müssen. Entscheidend seien die Daten, die vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres vorliegen.

Bereitschaftsärzte im Nachtdienst können als freie Mitarbeiter arbeiten

Bereitschaftsärzte können den Nachtdienst für eine Klinik als Selbstständige ausüben. Das hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschieden. Im konkreten Fall hatte sich eine psychosomatische Akutklinik gegen die Forderung der Deutschen Rentenversicherung auf Nachzahlung von 20.000 Euro erfolgreich gewehrt. Die Klinik hatte neun Ärzte, die teilweise eigene Praxen führten, als freie Mitarbeiter im nächtlichen Bereitschaftsdienst eingesetzt. Während dieser Zeit mussten die Ärzte nicht in der Klinik sein und es wurden auch keine Therapien durchgeführt. Das Gericht sah darin keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten: Die Ärzte könnten selbst bestimmen, wann sie Bereitschaftsdienst machen. Auch seien sie nicht in den Klinikalltag eingebunden und müssten nicht an Teambesprechungen teilnehmen.

Kleine und mittlere Unternehmen werden entlastet

Obwohl sich jeder gerne das Thema Bürokratieabbau auf die Fahnen schreibt, hat es fast ein Jahr gedauert, bis das **Zweite Bürokratieentlastungsgesetz** endgültig verabschiedet wurde. Es enthält folgende steuerliche Änderungen, die überwiegend bereits ab 2017 in Kraft treten:

- Empfangene Lieferscheine, die keine Bu-

chungsbelege sind, müssen nicht mehr aufbewahrt werden, wenn ihr Inhalt durch die entsprechende Rechnung dokumentiert ist. Diese Erleichterung gilt bereits für alle Liefer Scheine, deren Aufbewahrungsfrist (bisher sechs bzw. zehn Jahre) am 31.12.2016 nach der bisherigen Frist noch nicht abgelaufen ist.

- Eine vierteljährliche Abgabe der Lohnsteueranmeldung ist ab 2017 nur noch erforderlich, wenn die Lohnsteuer des Vorjahres mehr als 5.000 € (bisher 4.000 €) betragen hat.
- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde von 150 € auf 250 € angehoben. Diese müssen künftig nicht mehr den strengen umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen.
- Bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern wurden die Dokumentationspflichten für die Sofortabschreibung gelockert. Für alle ab 2018 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 250 € müssen nicht mehr wie bisher in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis der Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. der Einlagewert dokumentiert werden.

Hinweis: Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wurde auf 800 € angehoben. Außerdem müssen Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 €, aber nicht 250 € übersteigt, künftig nicht mehr in den Sammelposten aufgenommen werden. Beides gilt für die Anschaffung oder Herstellung ab 2018. Diese Änderung geht auf das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen zurück, das ursprünglich nur den Betriebsausgabenabzug von Ausgaben für Rechteüberlassungen einschränken sollte.

- Wenn Sie kurzfristig Arbeitnehmer beschäftigen, können Sie die Lohnsteuer pauschal mit 25 % erheben. Damit kann auf den Abruf von Lohnsteuerabzugsmerkmalen bei der Finanzverwaltung verzichtet werden. Der Arbeitnehmer muss den Lohn nicht in seiner Steuererklärung angeben. Die Pauschalierung ist aber nur möglich, wenn ein durchschnittlicher Tageslohn nicht überschritten wird. Diese Grenze wurde rückwirkend zum 01.01.2017 auf 72 € (bisher 68 €) angehoben.

Das Gesetz sieht auch Änderungen außerhalb des Steuerrechts vor. Unter anderem wurde die Fälligkeitenregelung für die **Gesamtsozialversi-**

cherungsbeiträge geändert. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, können die Beiträge anhand des Vormonats ermittelt werden. Die sich aufgrund der Schätzung ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist dann im Folgemonat abzuführen oder von der Beitragsschuld abzuziehen.

Wichtige Abschreibungsfragen beim Kauf von Vertragsarztpraxen geklärt

Erwerber von Vertragsarztpraxen dürfen nur dann Abschreibungen auf einen Praxiswert und das miterworbene Inventar vornehmen, wenn Erwerbsgegenstand die **gesamte Praxis** und nicht nur eine Vertragsarztzulassung ist. Das geht aus zwei Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor, die wir Ihnen kurz vorstellen.

- **Erwerb der Praxis als „Chancenpaket“:** Im ersten Fall hatte eine fachärztliche Gemeinschaftspraxis die Vertragsarztpraxis eines Kassenarztes erworben. Der Kaufpreis für die Praxis orientierte sich an den durchschnittlichen Einnahmen aus der Untersuchung und Behandlung der gesetzlich und privat versicherten Patienten samt eines Zuschlags. Eine Besonderheit der Einzelpraxis bestand darin, dass die Patienten die Praxis im Wesentlichen aufgrund von Überweisungen anderer Ärzte aufsuchten und diese **Zuweiserbindungen** ein entscheidender wertbildender Faktor waren. Die Gemeinschaftspraxis übernahm einige Mitarbeiter der Einzelpraxis und das Patientenarchiv, weil sie annahm, dass frühere Patienten der Einzelpraxis weiterhin die Gemeinschaftspraxis aufsuchen würden. Letztere wollte ihre Tätigkeit aber nicht in den Räumen des bisherigen Praxisinhabers ausüben. Der bisherige Inhaber verpflichtete sich im Kaufvertrag, im Nachbesetzungsverfahren daran mitzuwirken, dass einer Gesellschafterin der Gemeinschaftspraxis die Vertragsarztzulassung erteilt wird.
- **Entscheidung:** Der Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt ist untrennbar im Praxiswert als abschreibbares immaterielles Wirtschaftsgut enthalten, wenn eine Vertragsarztpraxis samt der zugehörigen (im)materiellen Wirtschaftsgüter der Praxis, insbesondere des Praxiswerts, als „Chancenpaket“ erworben wird. Das gilt laut BFH auch, wenn eine Gemeinschaftspraxis eine Einzelpraxis unter der Bedingung erwirbt, dass die Vertragsarztzulassung des Einzelpraxisinhabers im Nachbesetzungsverfahren einem Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis erteilt wird. Maßgebliches Indiz für einen beabsichtigten Kauf der

Praxis als „Chancenpaket“ ist, dass Verkäufer und Käufer einen Kaufpreis in Höhe des Verkehrswerts der Praxis oder gar einen darüber liegenden Wert vereinbart haben.

Der Umstand, dass die Gemeinschaftspraxis nicht beabsichtigt hatte, die ärztliche Tätigkeit in den bisherigen Räumen des Einzelpraxisinhabers fortzusetzen, war für den BFH unerheblich. Somit bestand eine AfA-Berechtigung auf den Praxiswert und die übrigen erworbenen Wirtschaftsgüter der Praxis.

- **Isolierter Erwerb der Vertragsarztzulassung:** Im zweiten Fall hatte der Inhaber einer Einzelpraxis mit dem Neugesellschafter einer Gemeinschaftspraxis (Erwerber) einen Praxisübernahmevertrag geschlossen. Der Vertrag stand unter der Bedingung, dass die Vertragsarztzulassung erfolgreich auf den Erwerber übergeleitet werden kann. Der Verkäufer verpflichtete sich auch in diesem Fall, im Nachbesetzungsverfahren daran mitzuwirken, dass die Vertragsarztzulassung auf den Erwerber übergeleitet wird. Er verlegte seine Vertragsarztpraxis zudem für kurze Zeit an den Ort der Gemeinschaftspraxis, wurde dort aber tatsächlich nicht tätig.
- **Entscheidung:** Der BFH hat eine AfA-Berechtigung des Erwerbers in vollem Umfang abgelehnt. Seiner Ansicht nach hatte der Neugesellschafter nur den wirtschaftlichen Vorteil aus der Vertragsarztzulassung gekauft. Er war nämlich weder am Patientenstamm der früheren Einzelpraxis noch an anderen wertbildenden Faktoren interessiert gewesen. Dieses Wirtschaftsgut ist nicht abschreibbar, weil es keinem Wertverzehr unterliegt.

Umsatzsteuerfreiheit von variablen Prämien bei integrierter Versorgung

Grundsätzlich soll das Gesundheitssystem nicht mit Umsatzsteuer belastet werden. Aus diesem Grund sind z.B. alle Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die zur Diagnose, Vorbeugung, Heilung oder Linderung von Leiden führen, von der Umsatzsteuer befreit. Die Teilnahme an der integrierten Versorgung (IV) soll umsatzsteuerlich grundsätzlich nicht anders behandelt werden. Geklagt hatte eine Gemeinschaftspraxis für Neurologie, Psychiatrie und Physiotherapie (BAG), die gemeinsam mit anderen Leistungserbringern an einem fachübergreifenden Versorgungsnetz teilnahm. Neben optimierten Therapieerfolgen bei den Patienten konnten die gesetzlichen Krankenkassen auch erhebliche Kosteneinsparungen verzeichnen. Diese Einsparungen gaben sie in

Form von Prämien u.a. an die Gemeinschaftspraxis weiter. Das Finanzamt behandelte die Prämien umsatzsteuerpflichtig, da sie kein Entgelt für eine konkrete ärztliche Leistung seien. Falsch, urteilte das Finanzgericht Münster am 17.07.2017. Das Leistungsverhältnis zwischen Arzt und Patient wird durch die Teilnahme an der IV nicht berührt, es ist lediglich eine andere Ausgestaltung der gesetzlichen Regelversorgung. Wir sind gespannt auf das höchstrichterliche Urteil - Revision wurde zugelassen.

Buchwertfortführung bei Mitnahme einzelner Wirtschaftsgüter erlaubt

Gesellschafter können künftig leichter als bisher aus Personengesellschaften aussteigen, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen und ein steuerlicher Gewinn entsteht. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei **Sachwertabfindung** eines ausscheidenden Gesellschafters immer eine gewinnneutrale Realteilung vorliegt, wenn er die erhaltenen Wirtschaftsgüter weiter als Betriebsvermögen nutzt. Damit wird die Fortführung der Buchwerte auch möglich, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich Einzelwirtschaftsgüter mitnimmt, die keine sogenannte Teilbetriebseigenschaft haben.

Hinweis: Dagegen nimmt die Finanzverwaltung beim Ausstieg von Gesellschaftern nur dann einen gewinnneutralen Vorgang an, wenn diese einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhalten.

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

Schriftlicher Weiterbildungsplan kann hilfreich sein

Wer befristet einen Arzt zur Weiterbildung einstellt, sollte bei Vertragsschluss vorsichtshalber einen Weiterbildungsplan erstellen. Grund dafür ist ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts, in dem die Richter zwar betonen, dass ein schriftlicher detaillierter Weiterbildungsplan nicht notwendig ist, um im Falle eines Streites um die Befristung des Arbeitsverhältnisses darlegen zu können, dass „die beabsichtigte Weiterbildung die Beschäftigung des Arztes prägt“ und damit ein rechtfertigender Grund für die zeitliche Begrenzung vorliegt. Gleichzeitig fordert das Gericht aber auch, dass Arbeitgeber in der Lage sein müssen, wenigstens „grob umrissen“ darzustellen, welche erforderlichen Weiterbildungsinhalte in welchem zeitlichen Rahmen während des Arbeitsverhältnisses vermittelt werden sollten. Wer

auf Nummer sicher gehen will, hält dies also lieber gleich schriftlich fest.

Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar

Im Wirtschaftsleben sind Geschenke unter Geschäftsfreunden gang und gäbe, um Geschäftsbeziehungen zu fördern und Neukunden zu akquirieren. Müsste der Beschenkte den Wert der Zuwendung später versteuern, wäre der Zweck des Geschenks schnell ins Gegenteil verkehrt, denn kaum jemand freut sich über etwas, wofür er später bezahlen muss. Um diese negative Folge auszuschließen, können Schenkende die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernehmen: Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür die Entrichtung einer **30%igen Pauschalsteuer** vor.

Ein Konzertveranstalter hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzuziehen. Er hatte im großen Stil Freikarten an Geschäftspartner verteilt und dafür nachträglich die 30-%-Pauschalierung genutzt.

Der BFH hat den Betriebsausgabenabzug nicht zugelassen. Er verwies auf das Abzugsverbot für Geschenke an Geschäftsfreunde, deren Wert pro Empfänger und Jahr zusammengerechnet über 35 € liegt. Damit soll verhindert werden, dass sich unangemessener Repräsentationsaufwand zu Lasten der Allgemeinheit steuerlich abziehen lässt. Die Richter sehen die vom Schenker übernommene **Pauschalsteuer als weiteres Geschenk** an, das steuerlich wie das Hauptgeschenk zu behandeln ist. Zählt das Hauptgeschenk wegen seines Werts zum nichtabziehbaren unangemessenen Repräsentationsaufwand, gilt das auch für die mitgeschenkte Steuer.

Hinweis: Der BFH hat betont, dass der Schenker die Pauschalsteuer auch dann nicht als Betriebsausgabe abziehen darf, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ die Grenze von 35 € erst zusammen mit der Steuer überschreitet. Aus Vereinfachungsgründen bezieht die Finanzverwaltung die Pauschalsteuer bisher nicht in die Prüfung der 35-€-Grenze ein. Abzuwarten bleibt, ob sie daran festhält.

Steueränderungen für Arbeitnehmer, Familien und Erben verabschiedet

Auch wenn es der Titel „**Steuerungsbekämpfungsgesetz**“ nicht auf Anheb vermuten lässt, hat der Gesetzgeber mit diesem Gesetz unter anderem auch folgende für Arbeitnehmer, Familien und Erben relevanten Steueränderungen beschlossen, die überwiegend bereits 2017 in Kraft treten:

- Im Jahr der Heirat wird bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern ab sofort automatisch auch dann die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV vergeben, wenn nur einer von beiden berufstätig ist. Soll diese Steuerklassenkombination geändert werden, ist beim Finanzamt ein Antrag zu stellen.
- Damit bei Arbeitnehmern unterjährig nicht zu viel Lohnsteuer einbehalten wird, gibt es die Möglichkeit des permanenten Lohnsteuerjahresausgleichs. Dessen Anwendung wurde dauerhaft auf kurzfristige Beschäftigungen mit Lohnsteuerklasse VI ausgedehnt.
- Kindergeld wird ab 2018 nur noch für bis zu sechs Monate rückwirkend ausgezahlt.
- Aufgrund von EU-Vorgaben wurden die Voraussetzungen für die Gewährung der persönlichen Freibeträge und der Versorgungsfreibeträge für hinterbliebene Ehegatten/Lebenspartner und Kinder bei beschränkt Steuerpflichtigen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gelockert. Künftig erhalten beschränkt Steuerpflichtige die Freibeträge, die unbeschränkt Steuerpflichtigen zustehen. Geprüft wird dabei, wie viel von dem Vermögen im Inland vererbt oder verschenkt wurde.

PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER

Wann liegt bei Ferienimmobilien eine Einkünfteerzielungsabsicht vor?

In Zeiten niedriger Zinsen kehren Anleger den klassischen Sparformen wie Sparbüchern und Festgeldern zunehmend den Rücken und schauen sich nach ertragreicheren Anlageformen um. Im Immobiliensegment fällt die Wahl mitunter auf den Kauf von Ferienwohnungen und -häusern. Wer hier vorrangig auf steuerfreie Wertsteigerungen der Immobilie setzt und **Vermietungsverluste** produziert, muss den Fiskus zunächst von seiner Einkünfteerzielungsabsicht überzeugen. Nur wenn das gelingt, werden die Minusbeträge steuerlich anerkannt. Nutzen Sie das Feriendomizil teilweise selbst, ist dieser Nachweis allerdings deutlich schwerer zu führen als bei einer durchgehenden Vermietung.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Beschluss zusammengefasst, wann der Fiskus von einer Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters ausgehen soll:

- Die Ferienwohnung/das Ferienhaus wird ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten.

- Die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienunterkünften wird nicht erheblich unterschritten (um mindestens 25 %).

Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, liegen die Hürden für die steuerliche Anerkennung von Vermietungsverlusten recht niedrig.

Anders sieht die Sache dagegen aus, wenn sich der Vermieter zum Beispiel die zeitweise Selbstnutzung seines Feriendomizils vorbehalten hat. Dann muss er sein Finanzamt durch eine - regelmäßig 30 Jahre umfassende - **Prognoseberechnung** von seiner Einkünfteerzielungsabsicht überzeugen, damit es die Verluste anerkennt. Diese „Nachweishürde“ muss der Vermieter sogar unabhängig davon nehmen, ob eine Selbstnutzung, die er sich im Vertrag mit der Vermietungsorganisation nur vorbehalten hat, tatsächlich stattgefunden hat.

Hinweis: Wer den Kauf einer Ferienimmobilie plant, sollte frühzeitig unseren steuerfachkundigen Rat einholen. Wir können von vornherein darauf hinwirken, dass die Rahmenbedingungen der Vermietung steueroptimal ausgestaltet werden (z.B. indem die Vermietung einem nicht nahestehenden Vermittler übertragen wird und eine Eigennutzung im Vermittlungsvertrag gezielt ganzjährig ausgeschlossen wird).

Sittenwidriger Ehevertrag durch zu viel Verzicht

Sind Eheverträge zu einseitig, können sie sittenwidrig sein. Kritisch kann es etwa werden, wenn die Frau im Falle der Scheidung nicht nur auf den Zugewinn verzichtet, sondern vertraglich auch noch Renten- und Unterhaltsansprüche in den Wind schlägt. Das Oberlandesgericht Oldenburg sah in einer solchen Vertragsgestaltung eine unangemessene Benachteiligung der Ehefrau und erklärte den Ehevertrag für sittenwidrig, weil sich die Frau auch noch in einer Zwangslage befunden hatte, als sie diesen unterschrieb: Sie war Azubi des 20 Jahre älteren Mannes, hochschwanger und musste laut Gericht befürchten, dass die Hochzeit abgesagt wird, wenn sie dem Ehevertrag nicht zustimmt.

Nießbrauch zu Gunsten studierenden Kindes kein Gestaltungsmissbrauch

Die Kläger sind verheiratet und haben eine Tochter, die sie während des Studiums finanziell unterstützen. Allerdings überweist die Mutter ihrer Tochter kein Bargeld, sondern hat ihr für die Studiendauer von 5 Jahren den Nießbrauch an einem Grundstück übertragen. Dieses Grundstück ist mit rechtsgültigem Vertrag an den Vater für

dessen Unternehmen vermietet. Die Tochter ist während dieser 5 Jahre frei in ihren Handlungen, bestreitet aus den Mieten ihren Lebensunterhalt und trägt auch die Kosten des Grundstücks. Das sei rechtsmissbräuchlich, meinte das Finanzamt und erkannte die Gestaltung nicht an. Das Finanzgericht sah das anders.. Die Gestaltung sei sowohl zivil- als auch steuerrechtlich wirksam. Allein die Tatsache, dass die Vermietungseinkünfte bei der Tochter geringer oder gar nicht besteuert würden, widerspreche nicht den Wertungen des Gesetzgebers.

Kein höheres Elterngeld durch Urlaubs- oder Weihnachtsgeld

Jährlich einmalig gezahlte Gelder bleiben bei der Berechnung des Elterngeldes außer Ansatz, auch wenn sie vertraglich fest zugesichert und Teil des Jahresgesamtlohns sind. Was war geschehen? Die Klägerin war als Angestellte tätig und erhielt monatlich 1/14 ihrer Bezüge ausgezahlt. Hinzu kamen im Juni 1/14 Urlaubsgeld und im Dezember 1/14 Weihnachtsgeld. Sie forderte die Einbeziehung des Gesamtjahreslohns in die Berechnung des Elterngeldes. Nein, urteilten die Richter: Basis für die Ermittlung des Elterngeldes ist der monatlich regelmäßig zufließende Lohn. Und Urlaubs- und Weihnachtsgeld erfüllten diese Voraussetzung eben nicht.

Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem FKAustG

Diese Abkürzung steht für Finanzkonten- Informationsaustauschgesetz und bedeutet für Steuersünder nichts Gutes! Denn dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wurden erstmals zum 31.07.2017 Finanzkontendaten von den teilnehmenden Banken in elektronischer Form übermittelt.. Welche Banken sich beteiligen, steht auf der FKAustG-Staatenauflistungsliste 2017. Neben den Staaten der EU beteiligen sich aktuell auch Länder wie Argentinien, British Virgin Islands, Cayman Islands, Färöer, Isle of Man, Kolumbien, Korea, Seychellen oder Südafrika. In 2018 wird diese Liste noch um weitere Staaten ergänzt.

Sollten also noch Konten irgendwo schlummern, tickt der Zeitzähler für eine wirksame Selbstanzeige!

Vorsicht beim Verkauf von Ferienhäusern und -wohnungen!

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien (Privatvermögen) müssen Sie generell als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern, wenn zwischen Kauf und Verkauf **nicht mehr als zehn Jahre** liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also

mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei verkauft werden dürfen. Voraussetzung ist, dass die Immobilie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist oder
- zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu solchen Zwecken genutzt worden ist.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass die Selbstnutzung einer Ferienwohnung für Erholungszwecke **keine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“** ist. Die teure Folge dieser Rechtsprechung: Gewinne, die aus dem Verkauf solcher Ferienimmobilien binnen Zehnjahresfrist erzielt werden, müssen selbst dann versteuert werden, wenn die Immobilie nicht vermietet, sondern für Ferienzwecke selbstgenutzt worden ist. Gegen dieses Urteil ist ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

Hinweis: Der Bund der Steuerzahler rät, mit dem Verkauf von Ferienimmobilien möglichst bis zum Ablauf der Spekulationsfrist zu warten, weil dann der Veräußerungsgewinn nicht besteuert werden darf.

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Mit dem 'Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens' wurden diverse Maßnahmen umgesetzt, wodurch die Bearbeitung Ihrer Steuererklärungen effizienter erfolgen soll. Tatsächlich bedeutet 'effizient' aber häufig aus Sicht der Finanzverwaltung. Ihnen als Steuerzahler werden dann zusätzliche Lasten oder Pflichten aufgebürdet. So bestimmt § 150 Abs. 7 S. 2 der Abgabenordnung (AO), dass Daten, die von mitteilungs-pflichtigen Stellen (z. B. Mitteilungen der Arbeitgeber, der Kranken- oder Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit) an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, als Angaben des Steuerpflichtigen gelten, soweit er nicht in einem dafür vorzusehenden Abschnitt oder Datenfeld abweichende Angaben macht. Dies gilt bereits für den Veranlagungszeitraum 2017. Sie können also künftig im Regelfall die entsprechenden Felder in den Formularen leer lassen. Auf den ersten Blick eine Vereinfachung.

Was passiert aber, wenn die elektronisch übermittelten Daten falsch sind? Auch an diesen Fall hat der Gesetzgeber gedacht und einen neuen § 175b AO eingefügt (Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte). Stellt sich nach Erhalt des Steuerbescheids her-

aus, dass die Daten zu Ihren **Ungunsten** falsch sind, ist der Steuerbescheid insoweit aufzuheben oder zu ändern. Anders als nach § 173 AO ist hierbei unerheblich, ob Ihnen ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden vorzuwerfen ist oder nicht. Doch wie sieht es aus, wenn die Daten zu Ihren **Gunsten** falsch übermittelt wurden? Auf diesen Fall angesprochen, äußert sich das **Bundesfinanzministerium** in einem Antwortschreiben so:

„Der Steuerpflichtige ist damit aber nicht von der Pflicht befreit zu prüfen, ob die Daten, die nach § 150 Abs. 7 S. 2 AO der Steuerfestsetzung zugrunde gelegt wurden, vollständig und richtig sind (sei es zu seinen Gunsten oder zu seinen Ungunsten). Erkennt der Steuerpflichtige, dass die nach § 150 Abs. 7 S. 2 AO als von ihm erklärt geltenden Daten unrichtig oder unvollständig sind und dass es dadurch zu einer Steuerverkürzung kommen kann oder gekommen ist, hat er dies nach § 153 Abs. 1 AO der Finanzbehörde anzuzeigen.“ Mit anderen Worten: Sie können eine Steuerverkürzung begehen, wenn automatisch übermittelte Daten, die Sie gar nicht erklärt haben, zu Ihren Gunsten falsch sind. Dieses Risiko sollten Sie nicht unterschätzen.

Michael Frühauf, Steuerberater
Sascha Oldendorf, Steuerberater

Wunstorf im September 2017

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 3-2017

Für unseren Beratungsschwerpunkt „Ärzte und Heilberufe“ können wir uns neben der mittlerweile 20-jährigen Fachberatungspraxis, einem regionalen Netzwerk von Rechts- und Wirtschaftsberatern für Ärzte zusätzlich noch auf das deutschlandweite Kanzlei-Netzwerk der metax-Gruppe stützen. Die metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, spezialisiert auf die Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung für Ärzte und Zahnärzte, Apotheken sowie aller weiteren Heil- und Pflegeberufe. In diesem Rahmen finden u.a. gemeinsame Fortbildung, fachlicher Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Beratungsstandards statt.

Inhaltsverzeichnis: bitte wenden!



Georgstraße 21
31515 Wunstorf
info@fruehauf-stb.de
www.wunstorf-steuerberater.de
T: 05031 - 33 75 • F: - 42 32

Zum dritten Mal
in Folge
ausgezeichnet!



Zertifizierte Steuerberaterkanzlei
www.metax-cert.de nach ISO 9001

metax[®]
Engagement für Erfolg



Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> PRAXISSTEUERN.....	3	
Dienstleistungen einer GbR an ihre Gesellschafter	3	Sterbegeld muss versteuert werden 5
Praxisräume ersetzen nicht immer das häusliche Arbeitszimmer	3	Wann ein Mehrfamilienhaus als mehrere Objekte gilt 5
Mindestentgelte für geduldete Überziehungen sind unwirksam	3	Keine Steuerpflicht bei Rückerstattung von Pflichtbeiträgen 5
Vergütung für Tumormeldungen: Weitere Klarstellungen durchs BMF	3	Bonusprogramme der gesetzlichen Krankenkassen 6
<input checked="" type="checkbox"/> ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER.....	4	Wann die Zusammenveranlagung auch ohne Zusammenleben möglich ist 6
Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	4	Zumutbare Belastung ist stufenweise zu ermitteln 6
<input checked="" type="checkbox"/> PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER.....	4	Antrag auf Günstigerprüfung erlaubt horizontalen Verlustausgleich 7
Höchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer von 1.250 € gilt pro Person	4	<input checked="" type="checkbox"/> ERBSCHAFTSTEUER.....
Abschreibung nach Anschaffungskosten des Schenkens möglich	4	Familienheim darf nicht Zweitwohnsitz des Erblassers gewesen sein 7
Altverluste aus Aktienverkäufen nur befristet verrechenbar	5	Nichtrechtsfähige Stiftungen zahlen keine Ersatzerbschaftsteuer 8

PRAXISSTEUERN

Dienstleistungen einer GbR an ihre Gesellschafter

Vor dem Finanzgericht Münster (FG) hat eine GbR geklagt, die von drei selbständig tätigen Betriebsbetreuern gegründet worden war. Die Betreuer erbringen Dienstleistungen an hilfsbedürftige Personen, die geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sind. Die GbR hatten sie zu dem Zweck gegründet, **Bürodienstleistungen** für ihre Tätigkeit einzukaufen und an die Gesellschafter weiterzuleiten. Gegenstand der Gesellschaft war damit der Betrieb einer Bürogemeinschaft. Sie mietete unter anderem Räume an und beschäftigte eine Bürofachkraft.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Leistungen der GbR **umsatzsteuerpflichtig** sind. Die Betreuer beriefen sich dagegen auf eine Regelung im europäischen Recht für diese Art von Umsätzen, nach der die Dienstleistungen einer Gesellschaft umsatzsteuerfrei sein können, wenn diese gegenüber ihren Gesellschaftern tätig wird. Voraussetzung ist aber, dass diese Dienstleistungen von den Gesellschaftern für eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit verwendet werden und die Bezahlung nur in einer Kostenerstattung besteht. Außerdem darf die Umsatzsteuerbefreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Genau das war für das FG der entscheidende Punkt: Nach Ansicht der Richter scheidet die Steuerbefreiung am Merkmal der **Wettbewerbsverzerrung**. Die GbR steht zwar nicht tatsächlich in einem unmittelbaren Wettbewerb mit anderen Bürodienstleistern, weil sie nur für ihre Gesellschafter tätig wurde. Die Dienstleistungen könnten aber auch von jedem anderen Dienstleister angeboten werden. Da die Gesellschaft nur für ihre Gesellschafter tätig wurde, werden andere Dienstleister faktisch von der Möglichkeit ausgeschlossen, diese Dienstleistungen gegenüber den Gesellschaftern zu erbringen. Darin sieht das FG eine Wettbewerbsverzerrung.

Hinweis: Dienstleistungen einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter können durchaus umsatzsteuerfrei sein. Wir beraten Sie gerne im Vorfeld einer GbR-Gründung.

Praxisräume ersetzen nicht immer das häusliche Arbeitszimmer

Nur weil in der Praxis ein Schreibtisch steht, heißt das für Freiberufler nicht, dass sie nicht auch ein Arbeitszimmer zuhause steuerlich geltend machen können. Ein Logopäde hatte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) mit seiner Klage auf Aner-

kennung eines häuslichen Büroraumes jedenfalls Erfolg. Er erledigte seine Büroarbeiten daheim, da die Praxisräume vorwiegend von den Angestellten genutzt wurden. Aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall gestattete der BFH dem Logopäden, die Kosten für den heimischen Arbeitsplatz abzuziehen. Wegen der Nutzung der Praxisräume durch die Mitarbeiter, der Vertraulichkeit der für die Bürotätigkeit erforderlichen Unterlagen und des Umfangs der Büro- und Verwaltungstätigkeiten sei es für den Kläger unzumutbar, die Praxisräume als außerhäusliches Arbeitszimmer zu nutzen. Eine Ausnahme vom Abzugsverbot sei gegeben.

Mindestentgelte für geduldete Überziehungen sind unwirksam

Mindestentgelte, die Banken für geduldete Überziehungen von Girokonten verlangen, sind nicht rechens. Der Bundesgerichtshof erklärte entsprechende Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam, Solche Mindestentgelte, die unabhängig vom Betrag und der Dauer der Überziehung erhoben werden, erfüllen den Tatbestand des Wuchers, so die Richter und rechneten vor: Bei einer geduldeten Überziehung von 10 Euro für einen Tag entspreche ein Mindestentgelt von 6,90 Euro, wie es eine der beklagten Banken verlangte, einem Zinssatz von 25.185 Prozent.

Vergütung für Tumormeldungen: Weitere Klarstellungen durchs BMF

In Bezug auf die Umsatzsteuerpflicht bzw. -freiheit von Vergütungen für Tumormeldungen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem koordinierten Ländererlass Klarstellungen vorgenommen. Betont wird, dass der Zweck der Meldung im Vordergrund steht und nicht die Tatsache, ob die Meldung an ein klinisches oder epidemiologisches Krebsregister geht. Etwas allgemeiner gefasst heißt es daher in dem Schreiben nun, dass es keine Steuerbefreiung gebe, wenn die Meldungen „zur reinen Dokumentation von Patientendaten erfolgen und sie keine Auswirkungen auf die Heilbehandlung eines bestimmten Patienten haben“. Damit trägt das BMF dem Umstand Rechnung, dass es auch klinisch-epidemiologische Krebsregister gibt. Weiterhin wird klargestellt, dass pseudonymisierte Rückmeldungen der Krebsregister der Umsatzsteuerfreiheit nicht schaden, „wenn der Arzt auf Grund des Inhalts und Bezugs der Rückmeldung eine konkrete Behandlungsentscheidung für den von der Rückmeldung individuell betroffenen Patienten vornehmen kann“.

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, wenn sie ausschließlich für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist weiter, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn geleistet werden. Sie dürfen nicht **Teil einer einheitlichen Entlohnung** für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sein.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wurden Bereitschaftsdienste pauschal zusätzlich zum Grundlohn ohne Rücksicht darauf vergütet, ob die Tätigkeit **zu begünstigten Zeiten** erbracht worden war. Laut BFH handelt es sich dabei nicht um steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit. Insbesondere hält es der BFH für schädlich, wenn im Nachhinein nur die begünstigten Stunden aus den insgesamt geleisteten Bereitschaftsdienstzeiten herausgerechnet und die hierauf entfallenden Zulagen als steuerfrei behandelt werden.

PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER

Höchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer von 1.250 € gilt pro Person

Erwerbstätige können die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers mit maximal 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn ihnen für ihre Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz (z.B. beim Arbeitgeber) zur Verfügung steht. Ein unbeschränkter Raumkostenabzug ist möglich, wenn das heimische Büro den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Wird ein häusliches Arbeitszimmer durch mehrere Erwerbstätige (z.B. Eheleute) genutzt, nehmen die Finanzämter bisher eine **raumbezogene Betrachtung** vor: Nutzt jeder Erwerbstätige den Raum zu 50 % und steht jedem nur ein beschränkter Raumkostenabzug zu, darf jede Person nur maximal 625 € pro Jahr steuerlich abziehen. Diese Berechnungsweise entsprach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof nun eine Kehrtwende in seiner Rechtsprechung vollzogen. Er hat entschieden, dass bei der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers durch mehrere Personen jedem Mitnutzer der Höchstbetrag von 1.250 € in voller Höhe zusteht (**personenbezogene Betrachtung**).

Hinweis: Ob der Fiskus diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung anerkennen wird, bleibt abzuwarten. Noch gilt ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums von 2011, das eine Aufteilung des Höchstbetrags vorsieht. Wer die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers jetzt in seiner Steuererklärung mit 1.250 € pro mitnutzende Person abrechnet, hat gute Chancen, diesen personenbezogenen Abzug auf dem Klageweg durchzusetzen.

Abschreibung nach Anschaffungskosten des Schenkers möglich

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens unentgeltlich erwerben (z.B. durch Erbschaft) und anschließend vermieten, bemessen sich die absetzbaren Abschreibungsbeträge für das Objekt nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des **Rechtsvorgängers**.

Hinweis: Absetzbar ist dann das Abschreibungsvolumen, das der Rechtsvorgänger noch nicht ausgeschöpft hat. Als Abschreibungssatz gilt der Prozentsatz, der für den Rechtsvorgänger maßgebend wäre, wenn er noch Eigentümer der Immobilie wäre.

Eine Vermieterin hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreicht, dass diese **Fortführung der Abschreibung** auch bei mittelbaren Grundstücksschenkungen gilt. Sie hatte eine Eigentumswohnung für 475.000 € gekauft und in zeitlichem Zusammenhang mit diesem Erwerb 600.000 € von ihren Eltern geschenkt bekommen. An die Schenkung war die Auflage geknüpft, das Geld ausschließlich zum Erwerb und zur Renovierung der Eigentumswohnung zu verwenden. Sowohl die Tochter als auch das Finanzamt gingen übereinstimmend davon aus, dass der Gegenstand der Schenkung nicht der Geldbetrag, sondern die Eigentumswohnung war - begrifflich also eine mittelbare Grundstücksschenkung vorlag.

Uneinig war man sich dagegen hinsichtlich der Abschreibung der Eigentumswohnung: Die von der Tochter geltend gemachten Abschreibungsbeträge erkannte das Finanzamt nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften an. Es ging davon aus, dass die **Bemessungsgrundlage** der Abschreibung um die geschenkten Geldbeträge **zu kürzen** sei.

Der BFH gestand der Tochter die Abschreibung dagegen zu. Er hat entschieden, dass die Regelungen zur Fortführung der Abschreibung des **Rechtsvorgängers** auch bei mittelbaren Grundstücksschenkungen anzuwenden sind. Die Tochter durfte ihre Abschreibungen deshalb auf die

von ihren Eltern getragenen Anschaffungskosten vornehmen.

Altverluste aus Aktienverkäufen nur befristet verrechenbar

Die Besteuerung von Gewinnen aus Aktienverkäufen hat sich durch den mit der Einführung der Abgeltungsteuer einhergehenden Systemwechsel zum 01.01.2009 stark verändert: Verluste, die Anleger mit ihren Altaktien aus privaten Veräußerungsgeschäften realisierten, durften sie nach einer Übergangsregelung mit „neuen“ Gewinnen aus Aktienverkäufen (Einkünften aus Kapitalvermögen) verrechnen. Aufgrund einer fünfjährigen **Übergangsfrist** waren diese Verrechnungen letztmals im Veranlagungszeitraum 2013 möglich. Der Bundesfinanzhof beurteilt diese fünfjährige Frist als **verfassungsgemäß**.

Hinweis: Anleger können ihre Verluste seit 2014 zumindest noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen, die sie beispielsweise mit Grundstücksverkäufen innerhalb der Zehnjahresfrist erzielen.

Sterbegeld muss versteuert werden

Zahlt ein **berufsständisches Versorgungswerk** Sterbegeld an die Angehörigen eines verstorbenen Mitglieds aus, müssen sie das Geld als sonstige Einkünfte mit dem jeweils geltenden Besteuerungsanteil (2017: 74 %) versteuern. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Geklagt hatte eine Witwe, die gegen die Besteuerung ihres bezogenen Sterbegeldes eingewandt hatte, dass das Geld zur Deckung der Sterbefallkosten bestimmt und aufgrund dieser Zweckbindung nicht steuerbar sei.

Der BFH hat die Besteuerung als rechtmäßig beurteilt und das Sterbegeld als „andere Leistung“ (**sonstige Einkünfte**) eingestuft. Seiner Ansicht nach kann diese Besteuerung nicht mit dem Hinweis auf den Zweck des Sterbegeldes abgewendet werden, weil es nur eine finanzielle Hilfestellung zu den anfallenden Sterbefallkosten bietet. Daraus lässt sich jedoch keine rechtliche Zweckbindung ableiten. Vielmehr wurde das Sterbegeld (nach der Satzung des Versorgungswerks) unabhängig davon gezahlt, ob und in welcher Höhe dem überlebenden Ehegatten überhaupt Sterbefallkosten entstanden sind.

Hinweis: Das Sterbegeld konnte nach Ansicht des BFH auch nicht dem ermäßigten Einkommensteuersatz unterworfen werden, der für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten gilt. Ausschlaggebend hierfür war, dass Sterbegelder lediglich untergeordnete Zusatzleistungen zu den laufenden Rentenbezügen sind und in der Regel

nicht so hoch ausfallen, dass sie beim Empfänger überhaupt zu Progressionsnachteilen führen. Die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes soll aber gerade dem Ausgleich solcher Nachteile dienen.

Wann ein Mehrfamilienhaus als mehrere Objekte gilt

Wer mehr als drei Objekte innerhalb von fünf Jahren veräußert, gilt steuerlich als Unternehmer mit gewerblichem Grundstückshandel. Zur Einkommensteuer kommt in solchen Fällen auch **Gewerbsteuer** dazu.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) hatte ein Ehepaar drei Mehrfamilienhauskomplexe innerhalb von zwei bis drei Jahren nach dem Kauf wieder verkauft. Unstrittig war, dass der Gewinn von über 850.000 € versteuert werden musste. Dadurch, dass die Eheleute drei Jahre zuvor bereits ein anderes Grundstück verkauft hatten, war die **Dreiobjektgrenze** nach Ansicht des Finanzamts überschritten.

Das FG hat die Auffassung des Finanzamts nicht nur bestätigt, sondern ergänzt, dass die Eheleute weitaus mehr als bloß vier Objekte veräußert hatten, denn alle Objekte waren Mehrfamilienhäuser. Das allein ist zwar noch kein Grund, ein Haus als mehrere Objekte zu betrachten, die Komplexe standen aber auf geteilten Flurstücken. Eine wirtschaftliche Einheit, auf die bei der Betrachtung als ein Objekt abgestellt wird, lag damit nicht mehr vor. Insgesamt zählte das FG daher **15 veräußerte Objekte**. Dass alle an ein und denselben Käufer gingen und der Verkauf in nur einer Urkunde besiegelt worden war, spielte keine Rolle.

Hinweis: Sie möchten bei einem geplanten Grundstücksverkauf Rechtssicherheit für Ihre Kalkulation haben? Wir beraten Sie.

Keine Steuerpflicht bei Rückerstattung von Pflichtbeiträgen

Berufsständische Versorgungswerke bieten neben der „Rente“ im Versorgungsfall in der Regel auch an, die eingezahlten Pflichtbeiträge zurückzuerstatten, wenn die Versicherungspflicht noch keine fünf Jahre bestanden hat. (Die gleiche Regelung gibt es auch bei der Rentenversicherung.) Der Nachteil ist, dass dann die Versorgung im Alter entfällt. Einen entsprechenden Antrag sollte man daher nur stellen, sofern eine anderweitige Versorgung sichergestellt ist.

Im Fall eines Rechtsanwalts, der vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) verhandelt wurde, stellte sich diese Frage nicht. Nachdem er

drei Jahre lang angestellt war, wurde er nämlich ins Beamtenverhältnis berufen. Seine Versorgung war damit sichergestellt und die zuvor ins Versorgungswerk eingezahlten Beiträge wollte er selbstverständlich wiederhaben. 90 % seiner Beiträge bekam er auch zurück. Das Finanzamt bewertete die Erstattung allerdings als **Rentenzahlung** und versteuerte sie.

Das FG hat dagegen klargestellt, dass es für die Rückerstattung der Beiträge eine **Steuerbefreiungsvorschrift** gab. Eine vermeintliche Wartezeit von 24 Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht, wie sie das Finanzamt angenommen hatte, war schlichtweg Unsinn. Wäre der Rechtsanwalt beispielsweise im Versorgungswerk Baden-Württemberg versichert gewesen, hätte das 24 Monate lange Warten auf den Ablauf der Steuerpflicht zu einem Verlust der Beitragsrückerstattung geführt. In diesem Bezirk muss der Antrag auf Rückerstattung nämlich innerhalb von sechs Monaten gestellt werden.

Hinweis: Falls auch bei Ihnen eine ähnliche Erstattung ansteht, zu deren steuerlichen Auswirkungen Sie Fragen haben, können Sie uns gerne ansprechen.

Bonusprogramme der gesetzlichen Krankenkassen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat letztes Jahr entschieden, dass bestimmte Bonusleistungen von gesetzlichen Krankenkassen den Sonderausgabenabzug nicht mindern dürfen. Sie sind nach Ansicht des BFH keine Erstattungen gezahlter Krankenversicherungsbeiträge, sondern nur **unbeachtliche Kostenerstattungen**.

Nun hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) dazu geäußert: Betroffene müssen laut BMF zunächst nichts veranlassen. Gesetzlich Krankenversicherte, denen Kosten für zusätzliche gesundheitsfördernde Maßnahmen im Rahmen eines von dem BFH-Urteil umfassten Bonusprogramms erstattet werden, erhalten im Laufe des Jahres 2017 eine **Papierbescheinigung** von ihrer Krankenversicherung, die beim Finanzamt einzureichen ist. Ein Einspruch ist nicht erforderlich. Wer keine solche Papierbescheinigung von seiner Krankenversicherung erhält, kann davon ausgehen, dass die Bonusleistungen aus dem Bonusprogramm, an dem er teilgenommen hat, von der Neuregelung nicht umfasst sind. Eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung kommt dann nicht in Betracht.

Wann die Zusammenveranlagung auch ohne Zusammenleben möglich ist

In der Beratungspraxis stellt sich eine Frage häufiger, als man denkt: Welche steuerlichen Vorteile hat eine Heirat? So wenig die Antwort als Entscheidungsgrundlage für oder gegen eine Hochzeit taugt, so interessant ist sie trotzdem, denn verheiratete Paare können sich bei der Einkommensteuer **zusammen veranlagern** lassen. Das bedeutet, dass das Einkommen der Eheleute zusammen versteuert wird und nicht jedes für sich allein. Bei unterschiedlich hohen oder bei nur einem Einkommen entsteht der „Splittingvorteil“: Die gemeinsame Steuerlast sinkt.

Die Zusammenveranlagung ist allerdings nur möglich, wenn die Ehegatten **nicht dauernd getrennt leben**. In einem Fall, der vor dem Finanzgericht Münster (FG) verhandelt wurde, war genau dieser Punkt strittig: Der Ehemann lebte mit dem gemeinsamen Kind zusammen, während die Ehefrau schon seit Jahren in einem anderen Haus wohnte. Dieses dauerhafte Getrenntleben fiel den Finanzbehörden erst im Rahmen einer Außenprüfung auf.

Das FG hat diese Konstellation trotz der untypischen Wohnsituation nicht beanstandet. Das Wesen der Ehe - nämlich die **Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft** - war immer noch existent. Unter „Lebensgemeinschaft“ versteht man hierbei die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft. Mit „Wirtschaftsgemeinschaft“ ist die gemeinsame Erledigung der wirtschaftlichen Fragen des Zusammenlebens gemeint - mithin das gemeinsame Entscheiden über die Verwendung des Familieneinkommens. Außer der räumlichen Gemeinschaft lagen im Streitfall alle Punkte vor. Die Eheleute besuchten sich regelmäßig, machten zusammen Urlaub, betreuten ihr Kind gemeinsam und hatten auch keine anderen Partner. Die Ehe und das Zusammenleben im steuerlichen Sinn waren daher anzuerkennen.

Hinweis: Sie interessieren sich für steuerliche Möglichkeiten mit und ohne Ehe? Wir erörtern gerne auch die steuerlichen Vorteile mit Ihnen, von denen Sie selbst ohne Trauschein profitieren können.

Zumutbare Belastung ist stufenweise zu ermitteln

Bevor sich **außergewöhnliche Belastungen** wie Krankheitskosten steuermindernd auswirken, muss davon eine zumutbare Belastung abgezogen werden. Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, ist im Einkommensteuergesetz geregelt. Das Gesetz sieht eine Zumutbarkeitsgrenze vor, die in drei Stufen nach einem bestimmten Prozentsatz

(1 % bis 7 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte - abhängig von Familienstand und Kinderzahl - bemessen wird: Stufe 1 bis 15.340 €, Stufe 2 bis 51.130 €, Stufe 3 über 51.130 €. Der Prozentsatz beträgt beispielsweise bei zusammen veranlagten Ehegatten mit einem oder zwei Kindern 2 % (Stufe 1), 3 % (Stufe 2) und 4 % (Stufe 3).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz genannten **Stufengrenzbetrag übersteigt**, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet wird. Danach erfasst zum Beispiel der Prozentsatz für Stufe 3 nur den 51.130 € übersteigenden Teilbetrag der Einkünfte. Bislang gingen Finanzämter und -gerichte davon aus, dass sich die Höhe der zumutbaren Belastung einheitlich nach dem höheren Prozentsatz richtet, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der in den Stufen 1 bis 3 festgelegten Grenzen überschreitet. Danach war der höhere Prozentsatz auf den Gesamtbetrag aller Einkünfte anzuwenden.

Hinweis: Das BFH-Urteil führt dazu, dass die zumutbare Belastung bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 15.340 € geringer ausfällt als bisher und sich somit mehr Kosten als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd auswirken.

Bei sehr hohen Einkünften wird aber, wie bisher, eine steuerliche Berücksichtigung nur in sehr wenigen Fällen greifen.

Antrag auf Günstigerprüfung erlaubt horizontalen Verlustausgleich

Einen Verlustausgleich zwischen Einkünften aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, und Einkünften aus Kapitalvermögen, die nach dem Regeltarif besteuert werden, erlaubt der Bundesfinanzhof (BFH). Voraussetzung ist allerdings, dass eine Günstigerprüfung beantragt wird. Das oberste Finanzgericht stellt sich damit gegen ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom Januar 2016. § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG, argumentieren die Richter, enthalte nach seinem eindeutigen Wortlaut keine Beschränkung für einen horizontalen Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen und schließe damit die Verrechnung zwischen regelbesteuerten und der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünften aus Kapitalvermögen nicht aus. Eine generelle (vertikale) Verlustverrechnung negativer Einkünfte aus Kapitalvermögen mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten sei im Wege der Günstigerprüfung aber ausgeschlossen, so der BFH.

ERBSCHAFTSTEUER

Familienheim darf nicht Zweitwohnsitz des Erblassers gewesen sein

Ein Familienheim kann steuerfrei an Familienangehörige vererbt werden, wenn

- der Erblasser darin gelebt hat,
- die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm beträgt und
- der Erbe das neue Heim innerhalb von sechs Monaten bezieht.

Wie verhält es sich jedoch, wenn der Erbe bereits im Haus gewohnt und der Erblasser sich nur teilweise darin aufgehalten hat? Das Finanzgericht München (FG) hatte unlängst über einen solchen Fall zu entscheiden:

Eine Mutter vererbte ihrem Sohn im Jahr 2014 eine Doppelhaushälfte, in der dieser bereits seit Jahren lebte. Bis 1996 war die Mutter ebenfalls mit ihrem Hauptwohnsitz in diesem Haus gemeldet, danach aber nur noch mit ihrem Zweitwohnsitz. Ihr **Hauptwohnsitz** befand sich seither in einer Mietwohnung in der Nähe. Für das geerbte Haus beantragte der Sohn eine Befreiung von der Erbschaftsteuer, die ihm das Finanzamt jedoch verwehrt. Daraufhin klagte er vor dem FG. Er begründete seine Klage damit, dass er bereits seit langem in dem Familienheim wohne, die Mutter sich trotz ihrer Mietwohnung sehr oft im Haus aufgehalten habe und dass dieses ihr bis zu ihrem Tod allein gehört habe. Damit sah der Sohn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung als erfüllt an.

Das FG stimmte jedoch dem Finanzamt zu: Die Erblasserin hatte das Haus nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, sondern nur als Zweitwohnsitz. In diesem Fall kann man nicht davon ausgehen, dass sich dort der **Mittelpunkt des familiären Lebens** befunden hat. Im Gesetz ist zwar nicht genau definiert, was „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ bedeutet, allein häufige Besuche sind darunter aber nicht zu verstehen. Auch eine dauerhafte Bereitstellung von Räumen reicht nicht aus, sofern diese nicht tatsächlich dauerhaft genutzt werden. Auch eine starke Integration der Erblasserin ins Familienleben reicht für die Steuerbefreiung nicht aus.

Hinweis: Regelmäßig gibt es neue Urteile zum Thema Familienheim und Erbschaft, durch die sich immer wieder herauskristallisiert, dass eine tatsächliche Nutzung durch den Erblasser unabdingbar ist.

Nichtrechtsfähige Stiftungen zahlen keine Ersatzerbschaftsteuer

Stiftungen, die wesentlich im Interesse einer oder bestimmter Familie(n) errichtet worden sind, unterliegen mit ihrem Vermögen **alle 30 Jahre** der Erbschaftsteuer. Durch diese Regelung soll das Vermögen, das ansonsten dauerhaft der Erbschaftsteuer entzogen wäre, turnusgemäß zur Besteuerung herangezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass nichtrechtsfähige Stiftungen aufgrund der Zivilrechtsslage nicht zur Ersatzerbschaftsteuer herangezogen werden dürfen. Sie haben **keine eigene Rechtspersönlichkeit** und kein eigenes Vermögen. Träger des Stiftungsvermögens ist ein Treuhänder, der dieses verwaltet und für die Stiftung handelt. Da ihm das Vermögen gehört, kann es nicht auf Seiten der Stiftung der Ersatzerbschaftsteuer unterworfen werden.

Michael Frühauf, Steuerberater

Wunstorf im Juli 2017

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 2-2017

Für unseren Beratungsschwerpunkt „Ärzte und Heilberufe“ können wir uns neben der mittlerweile 20-jährigen Fachberatungspraxis, einem regionalen Netzwerk von Rechts- und Wirtschaftsberatern für Ärzte zusätzlich noch auf das deutschlandweite Kanzlei-Netzwerk der metax-Gruppe stützen. Die metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, spezialisiert auf die Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung für Ärzte und Zahnärzte, Apotheken sowie aller weiteren Heil- und Pflegeberufe. In diesem Rahmen finden u.a. gemeinsame Fortbildung, fachlicher Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Beratungsstandards statt.

Inhaltsverzeichnis: bitte wenden!



Georgstraße 21
31515 Wunstorf
info@fruehauf-stb.de
www.wunstorf-steuerberater.de
T: 05031 - 33 75 • F: - 42 32

Zum dritten Mal
in Folge
ausgezeichnet!



Zertifizierte Steuerberaterkanzlei
www.metax-cert.de nach ISO 9001

metax[®]
Engagement für Erfolg



Inhalt

<p><input checked="" type="checkbox"/> PRAXISSTEUERN..... 3</p> <p>Welche steuerlichen Besonderheiten gelten für Teilgemeinschaftspraxen? 3</p> <p>Lassen sich Ausgaben für „Herrenabende“ von der Steuer absetzen? 3</p> <p>Wann eine private Augenklinik nicht umsatzsteuerbefreit ist 3</p> <p>Gästeliste entscheidet maßgeblich über den Kostenabzug bei Feiern 4</p> <p>Pflegeheim erbt – da wird nicht nur Erbschaft-, sondern auch Körperschaftsteuer fällig 4</p> <p>Finanzgericht Münster: Berichtigung setzt keine Umsatzsteurrückzahlung voraus 5</p> <p>Abrechnung und Factoring könnten bald teurer werden 5</p> <p>Meldungen an epidemiologisches Krebsregister sind steuerpflichtig 5</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER..... 6</p> <p>Lohnsteuervorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 2017 6</p> <p>Keine Steuerermäßigung bei Auszahlung über zwei Jahre in Raten 6</p> <p>Praxisfragen zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen 6</p> <p>Betriebliche Altersversorgung soll stärker gefördert werden 7</p> <p>Kündigungsfrist für Probezeit ungewollt verlängert 7</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER..... 8</p> <p>Kein Auszug trotz Kündigung: Mieter müssen kräftig nachzahlen 8</p>	<p>Kosten für neue Heizkörper können nicht sofort abgezogen werden 8</p> <p>Neues zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen 8</p> <p>Wenn den Vermieter keine Schuld an einem langen Leerstand trifft 8</p> <p>Entlastungen sind beschlossene Sache 9</p> <p>Zahlung zur Rückabwicklung darf nicht komplett besteuert werden 9</p> <p>Wenn die Einnahmen unter der Übungsleiterpauschale liegen 9</p> <p>Neue Einbauküche muss über zehn Jahre abgeschrieben werden 10</p> <p>Alleinerziehende können keinen Splittingtarif beanspruchen 10</p> <p>Bank muss auch im Ausland verwahrte Vermögensgegenstände offenlegen 10</p> <p>Behandlungskosten müssen korrekt nachgewiesen werden 11</p> <p>BGH erhöht Hürden für Wohnungskündigung zu beruflichen Zwecken 11</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> BERUFSRECHT..... 11</p> <p>Vertraglich vereinbarter Zulassungsverzicht bindet auch die Zulassungsgremien 11</p> <p>Beim Splittingverbot sind auch 11</p> <p>D-Arzt haftet nicht für Fehler bei Diagnose und Erstversorgung 12</p> <p>In Stellenanzeigen hat ein „junges dynamisches Team“ nichts zu suchen 12</p>
---	---

PRAXISSTEUERN

Welche steuerlichen Besonderheiten gelten für Teilgemeinschaftspraxen?

Wenn sich mehrere Ärzte zusammenschließen, um in einer **Berufsausübungsgemeinschaft** einen bestimmten Ausschnitt des ärztlichen Leistungsspektrums zu erbringen, begründen sie damit eine Teilgemeinschaftspraxis (neben ihrer Einzelpraxis). Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat die steuerlichen Besonderheiten solcher Kooperationen in einer aktuellen Verfügung dargestellt. Danach gilt:

- **Mitunternehmerschaft:** Teilgemeinschaftspraxen sind Personengesellschaften (in der Regel eine GbR oder eine Partnerschaftsgesellschaft). Die Kriterien für eine Mitunternehmerschaft sind erfüllt, weil die Ärzte einer Teilgemeinschaftspraxis aufgrund der berufsrechtlichen Voraussetzungen nahezu gleiche Rechte und Pflichten haben müssen und jeder Gesellschafter an unternehmerischen Chancen und Risiken beteiligt sein muss (prozentuale Gewinn- und Verlustbeteiligung, Mitwirkung an Investitions- und Personalentscheidungen, Kapitalbeteiligung).
- **Einkunftsart:** Die Teilgemeinschaftspraxis übt eine freiberufliche Tätigkeit aus, kann aber durch gewerbliche Tätigkeiten gewerblich „infiziert“ werden, so dass sie insgesamt gewerbliche Einkünfte erzielt. Eine gewerbliche Infizierung tritt allerdings nicht ein, wenn die originär gewerblichen Nettoumsatzerlöse 3 % der Gesamtnettoumsatzerlöse der Gesellschaft und den Betrag von 24.500 € pro Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.
- **Verfahrensfragen:** Teilgemeinschaftspraxen erhalten vom Finanzamt eine Steuernummer; die Einkünfte der Gesellschafter werden gesondert und einheitlich festgestellt.
- **Betriebsausgaben:** In Zusammenhang mit den Betriebseinnahmen der Teilgemeinschaftspraxen fallen üblicherweise Betriebsausgaben in den Einzelpraxen der Partner an bzw. werden diesen von Dritten in Rechnung gestellt. Insoweit liegen Sonderbetriebsausgaben der beteiligten Ärzte bei der Teilgemeinschaftspraxis vor.
- **Wirtschaftsgüter:** Wird ein Wirtschaftsgut in vollem Umfang von der Teilgemeinschaftspraxis genutzt, muss es zwingend ihrem Sonderbetriebsvermögen zugeordnet werden. Wenn es zu mehr als 50 % in der Einzelpraxis genutzt wird, muss es aufgrund der dortigen überwiegenden Nutzung der Einzelpraxis zu-

geordnet werden. Erfolgt die Nutzung zu mehr als 50 % in der Teilgemeinschaftspraxis, muss das Wirtschaftsgut der Teilgemeinschaftspraxis zugeordnet werden. Bei exakt hälftiger Nutzung in der Einzel- und in der Teilgemeinschaftspraxis darf der Arzt die Zuordnungsentscheidung frei treffen.

Lassen sich Ausgaben für „Herrenabende“ von der Steuer absetzen?

Nicht jeder betrieblich veranlasste Aufwand führt zu abziehbaren Betriebsausgaben. Beispielsweise dürfen Kosten, die mit Jagd und Fischerei oder mit Segel- und Motorjachten zusammenhängen, den Gewinn nicht mindern. Dieses Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen umfasst auch Kosten für „ähnliche Zwecke“ und damit zusammenhängende Bewirtungen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Sozius einer Anwaltskanzlei alljährlich eine Party in seinem Privatgarten für bis zu 358 Geschäftsfreunde ausgerichtet. Zu diesen „Herrenabenden“ waren ausschließlich Männer eingeladen worden. Die Kosten von jeweils 20.500 € bis 22.800 € pro Feier machte die Sozietät später als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzgericht (FG) stufte die Kosten als nichtabziehbaren Repräsentationsaufwand ein.

Der BFH hat das Urteil aber aufgehoben und eine eingehendere Prüfung der Umstände der Feiern gefordert. Das FG muss nun klären, ob das Unterhaltungsprogramm die Grenzen des Üblichen überschritten hat und mit der Einladung zu einer Jagd, zum Fischen oder zu einem Jachtausflug vergleichbar war. Eine solche Vergleichbarkeit kann sich daraus ergeben, dass der Ort oder der Rahmen der Veranstaltung außergewöhnlich war oder ein qualitativ besonders hochwertiges Unterhaltungsprogramm geboten worden ist.

Wann eine private Augenklinik nicht umsatzsteuerbefreit ist

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, wann die Leistungen einer ambulanten Augenklinik von der Umsatzsteuer befreit sind. Dazu hat es die Leistungen der Klinik und die Bedingungen, unter denen sie diese erbringt, genau unter die Lupe genommen.

Die Klinik mit fünf Operationssälen, neun Patientenzimmern mit insgesamt 20 Betten und vier Untersuchungsräumen war nach den Vorschriften der Krankenhausbauverordnung gebaut worden. Die Zimmer wiesen keine medizinische Zusatzausstattung auf, die Betten waren herkömmliche Hotelbetten. Ärztlich versorgt wurden die Patienten während ihrer stationären Aufnahme durch anwesende Ärzte oder Ärzte in Rufbereitschaft.

Ferner war ein Nachtdienst mit Pflegepersonal eingerichtet. Die Verpflegung der Patienten besorgte ein Cateringunternehmen.

In dem Haus waren Pflegepersonal, OP-Personal und Arzthelferinnen (insgesamt 30 bis 40 Mitarbeiter) beschäftigt. Die Operationen wurden überwiegend ambulant durchgeführt. Im Streitzeitraum hatte die Klinik keine Kassenzulassung. Außerdem war sie nicht in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Mehrheitlich wurden Kassenpatienten operiert.

In Anbetracht dieser Umstände hat das FG der Augenklinik die **Umsatzsteuerfreiheit versagt**. Es begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die durch die Klinik veranschlagten Pflegesätze überdurchschnittlich hoch waren und dass die Klinik auch nicht nach Fallpauschalen abrechnete. Damit war das Haus nach Ansicht der Richter nicht mit öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern vergleichbar.

Hinweis: Beim Betrieb einer Klinik kommt es für die Umsatzsteuerfreiheit also darauf an, dass die Pflegesätze denen öffentlich-rechtlicher Häuser entsprechen und die Kosten gegebenenfalls durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen werden.

Gästeliste entscheidet maßgeblich über den Kostenabzug bei Feiern

Wenn Arbeitnehmer eine Feier im beruflichen Kontext ausrichten, streiten sie sich mit ihrem Finanzamt später häufig darüber, ob und in welcher Höhe die Bewirtungskosten als Werbungskosten absetzbar sind. Vielfach müssen die Steuergerichte über den Kostenabzug entscheiden, weil die Grenzen zwischen der **beruflichen und der privaten Veranlassung** einer Feier einzelfallabhängig sind und fließend verlaufen.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht, in welchem Umfang die Kosten der **Habilitationsfeier** eines angestellten Klinikarztes als Werbungskosten abzugsfähig sind. Der Mediziner hatte anlässlich seiner erworbenen Hochschullehrberechtigung rund 140 Personen bewirtet und die Kosten hierfür in seiner Einkommensteuererklärung geltend gemacht. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Werbungskostenabzug zunächst ab, der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil jedoch auf und forderte eine erneute Prüfung. Ob die Kosten einer Feier privat (nicht abziehbar) oder beruflich (abziehbar) veranlasst sind, muss nach dem Urteil anhand folgender Kriterien überprüft werden:

- Von erheblichem Gewicht für die steuerliche Behandlung der Kosten ist der Anlass der

Feier. Einer Habilitation kommt nach Gerichtsmeinung überwiegend ein berufsbezogener Charakter zu. Ein beruflicher Anlass löst allerdings nicht automatisch einen Kostenabzug aus, weil auch solche Ereignisse häufig im Rahmen privater Feste gefeiert werden.

- Relevant ist auch, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt und an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet.
- Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, nach welchen Kriterien die Gästeliste zusammengestellt worden ist. Werden Arbeitskollegen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit oder nach ihrer Funktion eingeladen, legt diese Eingrenzung den Schluss nahe, dass die Kosten für diese Gäste beruflich veranlasst und damit abziehbar sind. Werden dagegen nur ausgesuchte Arbeitskollegen eingeladen, spricht dies dafür, dass diese Personen aufgrund freundschaftlicher Kontakte eingeladen wurden, was auf eine private Veranlassung hinweist.

Nehmen sowohl Gäste aus dem privaten als auch aus dem beruflichen Umfeld an einer Feier teil, können die Kosten **anteilig nach Gästen** in einen nichtabziehbaren und einen abziehbaren Teil aufgliedert werden.

Hinweis: Wer die Kosten für eine Feier steuerlich absetzen will, sollte also eine gute Beweisvorsorge treffen und die Einladung sowie die Gästeliste für die spätere Steuererklärung aufbewahren. Kann gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden, dass die Gäste nach berufsbezogenen Kriterien (z.B. nach Abteilungszugehörigkeit oder Funktion) eingeladen wurden und nicht wegen freundschaftlicher Verbundenheit, stehen die Chancen für einen steuerlichen Kostenabzug gut.

Pflegeheim erbt – da wird nicht nur Erbschaft-, sondern auch Körperschaftsteuer fällig

Erbt eine Pflegeheim GmbH Geld von einem verstorbenen Heimbewohner, muss sie nicht nur Erbschaftsteuer zahlen, sondern auf diese Betriebseinnahme auch Körperschaftsteuer abführen. Eine unzulässige Doppelbesteuerung sieht der Bundesfinanzhof darin nicht. Das Verfassungsrecht gebietet nicht, alle Steuern aufeinander abzustimmen und Lücken sowie eine mehrfache Besteuerung des gleichen Sachverhalts zu vermeiden, sagten die Richter. Sie betonten, dass bei Kapitalgesellschaften wie der GmbH auch „Vermögenszugänge aufgrund unentgeltlicher Zuwendungen“, also Erbschaften, in den

Bereich gewerblicher Gewinnerzielung fallen. Ertragssteuerrechtlich verfüge die GmbH nicht über eine außerbetriebliche Sphäre, in der keine Körperschaftsteuer fällig werde.

Finanzgericht Münster: Berichtigung setzt keine Umsatzsteuerrückzahlung voraus

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2009, dass nicht nur die Verpachtung eines Pflegeheims, sondern auch des dazugehörigen Inventars als Nebenleistung umsatzsteuerfrei sein kann, ergab sich vielerorts Korrekturbedarf. Etwa in Hinsicht auf die Mietverträge für die Einrichtungsgegenstände, in denen bis dahin neben dem Mietzins auch die Zahlung von Umsatzsteuer festgehalten war. Bei dem Versuch, eine nachträgliche Umsatzsteuerbefreiung für die Inventarverpachtung und damit auch eine Erstattung der abgeführten Umsatzsteuer zu erreichen, biss sich ein Vermieter bei der Finanzverwaltung jedoch erst einmal die Zähne aus. Unter anderem lehnte das Finanzamt die Rückzahlung der Umsatzsteuer mit dem Hinweis ab, dass ein Berichtigungsanspruch nach § 14c Abs. 1 UStG nicht bestehe, weil der Vermieter die von der Mieterin bezahlte Umsatzsteuer nicht an diese zurück erstattet habe. Für eine solche Bedingung sah das Finanzgericht Münster im Gesetz aber keinerlei Anhaltspunkte, zumindest dann nicht, wenn die Mieterin keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat und bei ihr deshalb auch keine Berichtigung vorzunehmen ist.

Abrechnung und Factoring könnten bald teurer werden

Immer mehr Ärzte lagern den Einzug ihrer Honorarforderungen an professionelle **Abrechnungsdienstleister** aus. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht München (FG) ging es um einen solchen Dienstleister, der sich auf die Abrechnung und das Factoring ärztlicher Privatliquidationen spezialisiert hatte. Er bot zwei verschiedene Vertragsgestaltungen an, nämlich die Inkassotätigkeit und die Vorfinanzierung:

- Bei der Inkassotätigkeit übernahm er lediglich den Einzug der Forderungen im Namen und für Rechnung der beauftragenden Ärzte. Diese Leistungen waren unstrittig umsatzsteuerpflichtig.
- Bei der Vorfinanzierung ließ er sich die Honorarforderungen der Ärzte gegen deren Patienten abtreten. Er schrieb ihnen dafür unverzüglich nach Eingang der Belege den Rechnungsbetrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr (von 1,2 % des Rechnungsbetrags) gut.

Streitig war in diesem Fall die umsatzsteuerliche Behandlung der Vorfinanzierungsgebühr. Der Ab-

rechnungsdienstleister verstand die Leistung, die er auf Grundlage der Vorfinanzierungsverträge erbrachte, als umsatzsteuerfreie **Kreditgewährung** an die Ärzte. Das FG beurteilte die Dienstleistung jedoch als umsatzsteuerpflichtig: Die Gewährung von Krediten ist zwar von der Umsatzsteuer befreit, die Tätigkeit des Abrechnungsdienstleisters ist aber keine reine Kreditgewährung. Vielmehr lag eine weitere Dienstleistung vor, nämlich das **Forderungsmanagement**, das untrennbar mit der Vorfinanzierung der Honorare verbunden war. Die einheitliche Leistung, die sie zusammen bildeten, war durch das Forderungsmanagement geprägt und nicht durch die Vorfinanzierung. Damit lag insgesamt eine umsatzsteuerpflichtige Factoringdienstleistung („unechtes Factoring“) vor.

Hinweis: Gegen dieses Urteil wurde bereits Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Dessen Entscheidung muss zwar abgewartet werden, die mögliche Umsatzsteuerpflicht der Factoringdienstleistung könnte aber schon jetzt die Leistungen von Abrechnungsdiensten verteuern.

Meldungen an epidemiologisches Krebsregister sind steuerpflichtig

Die Umsätze von Ärzten und Zahnärzten sind in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit. Diese Aussage ist aber nur vordergründig richtig. Wie so oft im Steuerrecht, kommt es auf die Details an. Steuerfrei ist die **Ausübung der Heilkunde** unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“. Zur Ausübung der Heilkunde gehören Maßnahmen, die der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dienen. Andere Leistungen sind nicht umsatzsteuerfrei.

Bereits 2015 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass **Tumormeldungen** eines Arztes an ein epidemiologisches Krebsregister - also die reine Dokumentation der Behandlung von Patienten - nach diesen Grundsätzen keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen sind. In der Urteilsbegründung führte der BFH sinngemäß aus, dass diese Leistungen nur mögliche und mittelbare Auswirkungen auf die Heilbehandlung anderer Patienten hätten. Bei Ausführung der Leistungen sei der Personenkreis, dem die Tumormeldungen zugutekämen, nicht ermittelbar. Die Leistungen seien daher nicht als unmittelbare Heilbehandlung für einen bestimmten Patienten anzusehen. Dieser Rechtsauffassung hat sich auch das Bundesfinanzministerium angeschlossen.

Hinweis: Erbringen Sie als Arzt Leistungen zur vorbeugenden Gesundheitspflege, üben Sie dagegen durchaus die Heilkunde aus.

Dabei ist es unerheblich, ob Sie die Leistungen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen bewirken. Diese Leistungen sind daher steuerfrei.

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

Lohnsteuervorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 2017

Damit der Anteil der Elektrofahrzeuge weiter steigt, hat der Gesetzgeber die steuerliche Förderung der Elektromobilität verbessert.

Bisher waren reine Elektrofahrzeuge ab der Erstzulassung fünf Jahre lang von der **Kfz-Steuer** befreit. Dieser Steuerbefreiungszeitraum wurde rückwirkend zum 01.01.2016 für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Elektroautos auf zehn Jahre verlängert. Zudem wird die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektroumrüstungen ausgeweitet.

Ermöglicht ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern, ihre Elektro- und Hybridelektroautos kostenlos oder verbilligt **im Betrieb aufzuladen**, bleibt dieser Vorteil für die Arbeitnehmer steuerfrei. Das gilt sowohl für Dienstfahrzeuge als auch für private Fahrzeuge. Die Steuerbefreiung wird auch gewährt, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlässt.

Übereignet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die **Ladevorrichtung** kostenlos oder verbilligt, ist der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer daraus entsteht, grundsätzlich als Arbeitslohn zu versteuern. Die Gesetzesänderung ermöglicht es dem Arbeitgeber aber, die Lohnsteuer für diesen Vorteil mit 25 % pauschal zu erheben. Diese Lohnsteuerpauschalierung gilt auch für Arbeitgeberzuschüsse zum Erwerb einer Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer.

Hinweis: Die Steuerbefreiung und die Pauschalierung setzen voraus, dass die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Entgeltumwandlung ist nicht begünstigt.

Sämtliche Regelungen sind bis Ende 2020 befristet. Sie gelten für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2016.

Keine Steuerermäßigung bei Auszahlung über zwei Jahre in Raten

Außerordentliche Einkünfte wie Abfindungen, Entlassungsentschädigungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten unterliegen einem ermäßigten Einkommensteuersatz, wenn sie dem Empfänger zusammengeballt zufließen. Der Ge-

setzgeber will dadurch **Progressionsnachteile** ausgleichen, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen bei regulärer Besteuerung nach sich zöge. Sind die außerordentlichen Einkünfte aber in mehreren Teilbeträgen über mehrere Veranlagungszeiträume verteilt ausgezahlt worden, ist eine ermäßigte Besteuerung in der Regel ausgeschlossen, weil dann keine wesentlichen Progressionsnachteile entstehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnt eine ermäßigte Besteuerung ab, wenn eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten in zwei etwa gleich großen Teilbeträgen über zwei Jahre verteilt ausgezahlt wird. Im Urteilsfall hatte die Kassenärztliche Vereinigung einer Psychotherapiepraxis Zusatzhonorare für in den Jahren 2000 bis 2004 erbrachte Leistungen nachgezahlt. Das Geld floss der Praxis 2005 (60.600 €) und 2006 (61.931 €) zu. Der BFH geht davon aus, dass aufgrund der ratenweisen Auszahlung **keine Zusammenballung** der Einkünfte vorlag.

Eine über zwei Jahre ausgezahlte Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit ist in der Regel selbst dann von der **ermäßigten Besteuerung** ausgeschlossen, wenn sie mit anderen laufenden Einkünften zusammentrifft und einen Progressionsnachteil auslöst. Da die Nachzahlung in zwei fast gleich hohen Raten ausgezahlt worden war, konnte auch nicht eine der Raten als geringfügige Teilleistung im Sinne der Nichtbeanstandungsregeln angesehen werden.

Hinweis: Die Psychotherapeuten hatten argumentiert, dass die Kassenärztliche Vereinigung ihnen die ratenweise Auszahlung aufzwingen hatte. Sie hätten gar nicht die Wahl gehabt, sich den Betrag (zwecks Steueroptimierung) in einem Jahr zusammengeballt auszahlen zu lassen. Das spielt jedoch für den BFH keine Rolle, weil es allein darauf ankommt, ob durch die Auszahlung eine außergewöhnliche Progressionsbelastung entstanden ist.

Praxisfragen zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen

Für Betriebsveranstaltungen wie Betriebsausflüge, Weihnachts- oder Jubiläumsfeiern gilt seit 2015 Folgendes: Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich solcher Veranstaltungen vom Arbeitgeber erhalten (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Bühnenauftritten), können **bis zu 110 €** (Freibetrag) pro Betriebsveranstaltung und Teilnehmer steuerfrei bleiben; nur für die übersteigenden Kosten fällt (Lohn-)Steuer an.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Antwortschreiben an die Spitzenverbände der deut-

schen Wirtschaft diverse Praxisfragen zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen ab 2015 beantwortet. Die drei wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Pro-Kopf-Aufteilung:** Die Gesamtkosten der Feier zur Berechnung des 110-€-Freibetrags müssen weiterhin zu gleichen Teilen auf alle bei der Feier tatsächlich anwesenden Teilnehmer aufgeteilt werden. Die Umrechnung darf nicht auf der Grundlage der Zahl der angemeldeten Teilnehmer erfolgen.
- **Reisekosten:** Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern die bei einer Betriebsveranstaltung anfallenden Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen) separat steuerfrei erstatten, wenn die Veranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet, der Arbeitnehmer wegen der Betriebsveranstaltung anreisen muss und er seine An- und Abreise selbst organisiert. Bei arbeitgeberseitiger Organisation der Anreise über betriebsinterne Reisemanagementsysteme ist keine separate steuerfreie Reisekostenerstattung möglich, sondern die vom Arbeitgeber übernommenen Reisekosten müssen in den 110-€-Freibetrag eingerechnet werden.
- **Geschenke:** Unter den Freibetrag fallen nur Zuwendungen, die „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung gewährt werden - hierfür muss ein konkreter Zusammenhang zwischen Geschenk und Betriebsveranstaltung bestehen. Geschenke, die allen oder einzelnen Arbeitnehmern nur „bei Gelegenheit“ einer Betriebsveranstaltung überreicht werden, sind dagegen vom Anwendungsbereich des Freibetrags ausgeschlossen. Bei Geschenken bis 60 € pro Arbeitnehmer darf der Arbeitgeber pauschal unterstellen, dass sie „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung zugewandt wurden und somit unter den Freibetrag fallen.

Betriebliche Altersversorgung soll stärker gefördert werden

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung auf den Weg gebracht. Unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die überwiegend **ab 2018** greifen sollen:

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten soll es künftig möglich sein, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw.

Garantieleistungen mehr vorgesehen.

- Die einschlägigen Tarifverträge sollen auch für nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte gelten können.
- In der Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge sollen freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei bleiben. Das soll vor allem Geringverdienern den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung ermöglichen.
- Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten sollen in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sein.
- Die Grundzulage für die Riester-Rente soll von 154 € auf 165 € steigen.
- Um Geringverdiener zu unterstützen, soll ein neues steuerliches Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt werden. Der Förderbetrag beträgt 30 % und soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden. Der Förderbetrag soll Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.000 € pro Monat zur Verfügung stehen. Für Beiträge von mindestens 240 € bis höchstens 480 € im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 € bis 144 €.
- Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Dieser Höchstbetrag soll auf 8 % steigen.

Kündigungsfrist für Probezeit ungewollt verlängert

Vorsicht bei der Vereinbarung von Kündigungsfristen in Arbeitsverträgen: Wird nicht deutlich genug formuliert, dass diese erst nach Beendigung der Probezeit gelten sollen, kann es passieren, dass die übliche zweiwöchige Kündigungsfrist während der Probezeit ungewollt verlängert wird. So ist es einem Arbeitgeber ergangen, der in einem Arbeitsvertrag eine sechswöchige Kündigungsfrist fest schrieb. Das Problem: Aus der Klausel ging nicht eindeutig hervor, dass diese längere Frist erst nach Probezeitende zum Einsatz kommen sollte. Die Folge: Dem Mitarbeiter konnte zum Schluss der Bewährungsphase laut Bundesarbeitsgericht nicht mit der gewöhnlichen 14-tägigen Frist gekündigt werden.

PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER

Kein Auszug trotz Kündigung: Mieter müssen kräftig nachzahlen

Mieter, die trotz Kündigung nicht aus der Wohnung ausziehen, darf der Vermieter kräftig zur Kasse bitten. Er kann, wie der Bundesgerichtshof entschied, nach Ablauf der Kündigungsfrist die ortsübliche Miete ansetzen. Maßstab dafür ist eine Neuvermietung der Wohnung. Kurzum: Der Vermieter darf nun so viel Geld verlangen, wie er von einem neuen Mieter hätte bekommen können.

Kosten für neue Heizkörper können nicht sofort abgezogen werden

Eine Immobilie zu vermieten bedeutet nicht nur, Einnahmen zu generieren, sondern auch hin und wieder Reparaturen zur Erhaltung vorzunehmen. In der Regel mindert der dabei entstehende Aufwand sofort in voller Höhe das Einkommen und die Steuerlast des Vermieters (Erhaltungsaufwendungen). Da dieser Grundsatz nicht ausnahmslos gilt, sollten Sie beim **Kauf eines Mietobjekts** unbedingt Folgendes beachten:

Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen, die in den drei Jahren nach dem Erwerb einer Immobilie entstehen, stellen bei Überschreiten von 15 % der ursprünglichen Anschaffungskosten **anschaffungsnahe Herstellungskosten** dar. Steuerlich wirken sie erst im Rahmen der Abschreibung über die Nutzungsdauer des Gebäudes (regelmäßig 2 % pro Jahr).

Wie das Finanzgericht Düsseldorf kürzlich klargestellt hat, gehört der Austausch von Heizkörpern nicht zu den üblicherweise jährlich anfallenden Erhaltungsarbeiten. Diese Sichtweise sorgte im Fall einer Grundstücksgemeinschaft dafür, dass die **15-%-Grenze** um wenige Euro überschritten war und die Erhaltungsaufwendungen rückwirkend in anschaffungsnahe Herstellungskosten umqualifiziert wurden. Dadurch erhöhten sich die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und damit auch die Steuerlast der Gemeinschaft für das Streitjahr erheblich.

Neues zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen

In den letzten Jahren hat der Bundesfinanzhof den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen in vielen Teilbereichen erweitert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat daraufhin sein Anwendungsschreiben von 2014 zum Themenkreis überarbeitet und darin viele **Verbesserungen** aufgenommen:

- **Haushalt:** Kosten haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen sind nach wie vor nur

steuerlich begünstigt, wenn die Leistungen im Haushalt erbracht worden sind. Neu ist, dass das BMF den Haushalt nicht mehr strikt durch die Grundstücksgrenzen begrenzt sieht. Auch Leistungen auf dem angrenzenden (öffentlichen) Grundstück können steuerlich begünstigt sein, beispielsweise die Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück.

- **Prüfdienste:** Auch die Kosten von im Haushalt erbrachten Prüfdiensten sind als Handwerkerleistung abzugsfähig, so dass etwa auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen und Aufzügen, Legionellen- und Dichtheitsprüfungen und Feuerstättenschauen steuerlich anerkannt werden.
- **Hausnotrufsystem:** Die Kosten eines Hausnotrufsystems können nun als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn sie innerhalb des betreuten Wohnens im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung anfallen.
- **Haustierbetreuung:** Kosten der Betreuung und Pflege eines Haustiers können neuerdings als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn diese Leistungen innerhalb des Haushalts erbracht wurden (z.B. Fellpflege, Füttern). Sogar die Ausgaben für das Ausführen des Haustiers sind abzugsfähig. Ausgaben für eine Tierpension werden allerdings nicht berücksichtigt, weil das Tier in diesem Fall außerhalb des Haushalts betreut wird.

Wenn den Vermieter keine Schuld an einem langen Leerstand trifft

Je weniger Immobilien man hat, desto drastischer wirkt sich ein Leerstand aus. Immerhin vergrößert bei einem **Verlust** keine zusätzliche Steuerlast den Schaden - die Einkommensteuer verringert sich sogar. Doch wie lange trägt das Finanzamt einen solchen Verlust mit?

Über die **akzeptable Dauer** eines Leerstands hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) geurteilt. Im Streitfall stand eine Wohnung wegen baulicher Schäden leer, die sie unvermietbar machten. Nachdem der Eigentümer mehrere Jahre lang keine Baumaßnahmen durchgeführt hatte, um diese Situation zu verändern, sprach ihm das Finanzamt die Einkünfteerzielungsabsicht ab.

Das FG urteilte dagegen im Sinne des Vermieters, denn das Finanzamt hatte nicht berücksichtigt, dass er von 2008 bis 2016 durchaus vorgehabt hatte, die Wohnung zu sanieren. Allerdings war bei den ersten Gutachten aufgefallen, dass das Gebäude zum Teil auf fremdem Eigentum

stand - ein **Hindernis für eine Baumaßnahme**. Der Vermieter bemühte sich daher zuerst, das angrenzende Eigentum zu erwerben, was bei einer Wohnungseigentümergeinschaft nicht ganz einfach ist. An der langen Dauer des Erwerbsvorgangs hatte er also keine Schuld.

Nachdem die Eigentumsfrage endlich geklärt war, erfolgte die Sanierung relativ kurzfristig. Alles in allem - so urteilte das FG - hatte der Eigentümer die ganze Zeit über die Absicht gehabt, die Wohnung zu vermieten. Zudem hatte er nachhaltig alle ihm möglichen Versuche unternommen, sie zu sanieren. Allein aufgrund der langen Dauer konnte ihm die Vermietungsabsicht nicht abgesprochen werden. Die in den acht Jahren aufgelaufenen **Verluste** konnte er also weiterhin bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen.

Entlastungen sind beschlossene Sache

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amthilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ zugestimmt. Es enthält unter anderem Erleichterungen für Familien mit Kindern und eine kleine Steuerentlastung für alle.

Das **Kindergeld** wird in den kommenden zwei Jahren wie folgt angehoben:

Kindergeld	2017	2018
für das erste und zweite Kind	192 €	194 €
für das dritte Kind	198 €	200 €
ab dem vierten Kind	223 €	225 €

Der **Kinderfreibetrag** steigt 2017 auf 2.358 € und 2018 auf 2.394 € je Elternteil.

Der **Grundfreibetrag** für 2017 wurde auf 8.820 € und für 2018 auf 9.000 € angehoben. Außerdem wurde der Steuertarif geändert.

Unterstützen Sie Angehörige durch **Unterhaltszahlungen**, können Sie ab 2017 bzw. 2018 mehr von diesen Zahlungen steuerlich geltend machen. Der Höchstbetrag für den Abzug der Unterhaltszahlungen ist nämlich an die Höhe des Grundfreibetrags gekoppelt.

Die Anhebung des Grundfreibetrags wirkt sich auch bei **Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn** positiv aus. Sie müssen keine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn ihr Arbeitslohn 2016 den Betrag von 11.000 € (bei Zusammenveranlagung 20.900 €) nicht überstiegen hat. Diese Grenzwerte sind für 2017 auf 11.200 €

(21.250 €) und für 2018 auf 11.400 € (21.650 €) angehoben worden.

Zahlung zur Rückabwicklung darf nicht komplett besteuert werden

Der Alptraum jedes Anlegers ist wohl, dass er sich an einem **geschlossenen Immobilienfonds** beteiligt und erfährt, dass ausschließlich in „Schrottimmobiliën“ investiert wurde. Viele derart betrogene Anleger konnten sich in Folge von Schadenersatzprozessen von ihren Beteiligungen lösen und haben Entschädigungszahlungen erhalten. Zu solchen Fällen hat der Bundesfinanzhof (BFH) drei wichtige Urteile veröffentlicht.

Geklagt hatten mehrere Anleger von „Schrottimmobiliën“-Fonds, denen die Bank - in Anbetracht zahlreicher anhängiger Klagen - die **Rücknahme der Beteiligungen** angeboten hatte. Daran war die Voraussetzung geknüpft, dass die Anleger ihre Schadenersatzklagen zurücknahmen und keine weiteren Ansprüche geltend machten. Sie nahmen das Angebot an und erhielten für die Rückübertragung ihrer Anteile schließlich Zahlungen, die als „Kaufpreis“ betitelt waren.

Die Finanzämter der Anleger setzten die Beträge in voller Höhe als steuerbare Veräußerungsgewinne an und erhielten zunächst Rückendeckung von den Finanzgerichten (FG). Die Anleger zogen jedoch weiter zum BFH und konnten dort einen teilweisen Erfolg verzeichnen: Der BFH hat die FG-Entscheidungen allesamt aufgehoben. Er hat entschieden, dass die **Zahlungen** in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und in eine nichtsteuerbare Entschädigungszahlung **aufzuteilen** sein können. Maßgeblich hierfür ist, dass die Zahlungen auch für den Verzicht auf Schadenersatzansprüche (aus deliktischer und vertraglicher Haftung) und für die Rücknahme der Schadenersatzklagen geleistet worden waren.

Hinweis: Die FG müssen im zweiten Rechtszug erneut nachrechnen und den Steuerzugriff auf die Zahlungen abschwächen.

Wenn die Einnahmen unter der Übungsleiterpauschale liegen

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter (z.B. Trainer im Fußballverein), Ausbilder, Erzieher oder Betreuer können Sie bis zu 2.400 € pro Jahr steuerfrei beziehen. Unter die Übungsleiterpauschale fallen regelmäßig nebenberuflich tätige Ärzte im **Coronar- und im Behindertensport** sowie Rettungskräfte. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat in einer überarbeiteten Verfügung etliche Einzelfragen zu diesem Thema aufgegriffen und dabei die neuesten Urteile berücksichtigt.

Ausgaben in Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit können als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** abgesetzt werden, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Freibetrag von 2.400 € überschreiten. In diesen Fällen dürfen die Kosten abgesetzt werden, die oberhalb des Betrags der steuerfreien Einnahmen liegen.

Die OFD weist darauf hin, dass das Finanzgericht (FG) Thüringen einen steuerlichen Kostenabzug auch für den Fall zugelassen hat, dass die **Einnahmen unter dem Freibetrag** liegen, die Ausgaben jedoch darüber. Das FG Mecklenburg-Vorpommern hat zudem einen Kostenabzug in einem Fall zugelassen, in dem sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben betragsmäßig unter dem Freibetrag lagen. Da in beiden Fällen noch Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig sind, ruhen entsprechende Einspruchsverfahren („Zwangsruhe“).

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie ein Ehrenamt übernommen haben. Auch wenn Ihre Tätigkeit nicht vergütet wird, gibt es Möglichkeiten, Ihre Steuerlast zu senken. Wir überprüfen das gerne für Sie.

Neue Einbauküche muss über zehn Jahre abgeschrieben werden

Wenn ein Vermieter eine neue Einbauküche in sein Mietobjekt einbaute, konnte er die Kosten für die Spüle und den Herd bisher in aller Regel sofort als Erhaltungsaufwand abziehen. Beide Geräte wurden zu den **unselbständigen Gebäudebestandteilen** gezählt.

Kürzlich wollte ein Vermieter erreichen, dass sein Finanzamt nicht nur die Ausgaben für Spüle und Herd sofort zum Werbungskostenabzug zulässt, sondern auch die Kosten der Einbaumöbel (Unterschranke). Er hatte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) argumentiert, jedes Möbelstück der Küche sei einzeln zu betrachten und aufgrund eines Einzelpreises unter 410 € als geringwertiges Wirtschaftsgut anzusehen. Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Kosten der Erneuerung einer Einbauküche **einheitlich** über einen Zeitraum von zehn Jahren **abgeschrieben** werden müssen. Auch die Aufwendungen für die Spüle, den Herd und andere Elektrogeräte sind nach dem Urteil in diesen Gesamtaufwand einzurechnen.

Hinweis: Das Urteil ist über den Vermietungsbereich hinaus für Freiberufler und Unternehmer relevant, die zum Beispiel für ihre Sozialräume Einbauküchen anschaffen.

Alleinerziehende können keinen Splittingtarif beanspruchen

Eheleute und eingetragene Lebenspartner können beim Finanzamt die **Zusammenveranlagung** wählen, so dass sie einkommensteuerlich wie eine Person behandelt werden und der Splittingtarif zur Anwendung kommt. In diesem Fall rechnet das Finanzamt das Jahreseinkommen beider Partner zusammen, halbiert den Betrag und berechnet anschließend für diese Hälfte die Einkommensteuer. Die errechnete Steuer wird anschließend verdoppelt und für das Ehepaar bzw. die Lebenspartner festgesetzt.

Hinweis: In der Regel zahlen Ehe- bzw. Lebenspartner mit dem Splittingtarif weniger Steuern als bei einer Einzelveranlagung, denn durch das Splittingverfahren werden Nachteile abgemildert, die der progressive Einkommensteuertarif mit sich bringt. Insbesondere Paare mit unterschiedlich hohen Verdiensten können auf diese Weise Steuern sparen. Verdienen beide Partner dagegen fast gleich viel, ergibt sich so gut wie keine Steuerersparnis.

Wer ohne Trauschein mit seinem Partner zusammenlebt oder Single ist, muss sein Einkommen nach dem Grundtarif versteuern. In diese Gruppe fallen nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) auch Alleinerziehende. Geklagt hatte eine verwitwete Mutter zweier Kinder, die in ihrer Besteuerung nach dem Grundtarif einen **Verfassungsverstoß** gesehen hatte. Der BFH stufte die Besteuerung von Alleinerziehenden nach dem Grundtarif jedoch als verfassungsgemäß ein. Ein Anspruch auf den Splittingtarif bestehe selbst dann nicht, wenn die alleinerziehende Person verwitwet sei.

Hinweis: Somit bleibt es bei dem Grundsatz, dass Alleinerziehende den Splittingtarif nur für das Folgejahr des Todes ihres Ehe- bzw. Lebenspartners beanspruchen können (Witwensplitting). Danach fallen sie in den Grundtarif. Alleinerziehende haben zudem Anspruch auf einen jährlichen Entlastungsbetrag von 1.908 €, der sich für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 240 € erhöht.

Anmerkung: Gegen dieses Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Bank muss auch im Ausland verwahrte Vermögensgegenstände offenlegen

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verpflichtet Banken und Versicherungen, das von ihnen verwaltete Vermögen eines Erblassers gegenüber den zuständigen Finanzämtern anzuzeigen. Nach Bekanntwerden des Todesfalls haben sie hierfür in der Regel einen Monat Zeit.

Diese Anzeigepflicht endet nicht zwingend an den deutschen Grenzen, wie ein Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zeigt. Ein deutsches Kreditinstitut hatte sich zunächst geweigert, die bei seiner unselbständigen Zweigstelle in Österreich geführten Konten von **deutschen Erblasern** gegenüber dem deutschen Fiskus offenzulegen. Gegen die Aufforderung der deutschen Steuerfahndung, die Kontodaten rückwirkend für die letzten acht Jahre mitzuteilen, zog die Bank bis vor den BFH - jedoch ohne Erfolg.

Der BFH legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vor, ob eine Pflicht zur Offenbarung der Vermögensgegenstände gegen die **Niederlassungsfreiheit** verstößt, wenn im Ausland keine vergleichbare Anzeigepflicht besteht und Kreditinstitute dort einem strafbewehrten Bankgeheimnis unterliegen. Der EuGH verneinte diese Frage. Der BFH hat die Anzeigepflicht in der Folge ebenfalls als unionsrechtskonform eingestuft, soweit sie sich auf Vermögensgegenstände bei einer unselbständigen Zweigniederlassung in einem EU-Mitgliedstaat erstreckt.

Behandlungskosten müssen korrekt nachgewiesen werden

Wenn Sie eine Lese- und Rechtschreibschwäche Ihres Kindes behandeln lassen, können Sie die Kosten hierfür womöglich als **außergewöhnliche Belastungen** abrechnen. Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass Eltern dem Finanzamt hierfür die medizinische Notwendigkeit (Indikation) der Behandlung nachweisen müssen; in der Regel genügt eine entsprechende Bestätigung des Arztes. Die Bescheinigung wird steuerlich aber nicht anerkannt, wenn darin nur bestätigt wird, dass die Krankheit vorliegt (Diagnose), und kein Hinweis darauf enthalten ist, dass die gewählte Behandlungsmethode tatsächlich medizinisch notwendig ist.

Fallen die Kosten im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung, einer auswärtigen Unterbringung oder einer wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlung (z.B. Homöopathie, Akupressur, Osteopathie und Kinesiologie) an, sind die Nachweiserfordernisse noch strenger: In diesen Fällen ist ein **amtsärztliches Gutachten** oder eine **ärztliche Bescheinigung** des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorzulegen. Damit das Finanzamt diesen Nachweis anerkennt, muss er vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt worden sein.

Die Lese-/Rechtschreibstörung muss zudem tatsächlich auf einer **Krankheit** beruhen. Sie darf also nicht allein auf das Entwicklungsalter des Kindes, eine unterdurchschnittliche Intelligenz, eine unangemessene Unterrichtung oder einen

Mangel an Lerngelegenheiten zurückzuführen sein. In diesen Fällen ist kein Abzug als außergewöhnliche Belastung möglich.

BGH erhöht Hürden für Wohnungskündigung zu beruflichen Zwecken

Vermieter, die ihren Mietern die Wohnung kündigen, um diese für eigene berufliche Zwecke zu nutzen, stehen nach einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs vor relativ hohen Hürden. Sie müssen darlegen, dass der Fortbestand des Mietverhältnisses für sie einen „Nachteil von einigem Gewicht“ darstellen würde. Nach Ansicht der Richter könne dies der Fall sein, wenn die freiberufliche oder geschäftliche Tätigkeit andernfalls nicht rentabel durchgeführt werden kann oder die konkrete Lebensgestaltung die Nutzung der Mietwohnung erfordert. Bisher hatte nach der Rechtsprechung ein „berechtigtes Interesse“ des Vermieters an der Nutzung der Wohnung zu beruflichen Zwecken ausgereicht, um die Kündigung zu rechtfertigen.

BERUFSRECHT

Vertraglich vereinbarter Zulassungsverzicht bindet auch die Zulassungsgremien

Wer als Vertragsarzt in eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) einsteigt, sollte sich sehr gut überlegen, ob er sich vertraglich verpflichtet, bei einem späteren Austritt seine Zulassung in der Gemeinschaftspraxis zu lassen. Denn kommt es hart auf hart, haben die Mitgesellschafter die Möglichkeit, einen Zulassungsverzicht zugunsten der Praxis durch Gerichtsentscheid herbeizuführen. Das zeigt ein Rechtsstreit, der von einem Radiologen durch alle Instanzen bis zum Bundessozialgericht geführt wurde – ohne Erfolg. Der Arzt hatte eine Vereinbarung unterschrieben, im Falle des Ausscheidens aus der BAG seinen Vertragsarztsitz zugunsten der Gesellschaft auszuüben zu lassen. Daran wollte er sich später nicht festhalten lassen. Seine Ex-Kollegen erwirkten jedoch eine einstweilige Verfügung, die den Radiologen zum Verzicht verpflichtete. An diese Entscheidung des Gerichts, betonte zuletzt das Bundessozialgericht, waren auch die Zulassungsgremien gebunden. Die durften damit trotz fehlender Zustimmung des Arztes aufgrund der einstweiligen Verfügung die Zulassung neu vergeben.

Beim Splittingverbot sind auch Praxispartner zu berücksichtigen

Einer Umgehung des Splittingverbots bei MKG-Chirurgen hat das Bundessozialgericht (BSG) einen Riegel vorgeschoben. Im konkreten Fall ging es um Abrechnungen eines MKG-Chirurgen, der vertragsärztlich in einer Einzelpraxis und ver-

tragszahnärztlich in einer Gemeinschaftspraxis tätig war. Gegenüber der KV und KZV wurden Leistungen an Patienten abgerechnet, die sowohl von ihm als auch von seinen Zahnarzt-Kollegen in der Gemeinschaftspraxis behandelt worden waren. Das Splittingverbot, meinte der MKG-Chirurg, gelte hier nicht, da der Behandlungsfall personenbezogen zu verstehen sei und deshalb Tätigkeiten der Gemeinschaftspraxispartner nicht berücksichtigt werden dürften. Das sah das BSG anders: Da die Gemeinschaftspraxis als Rechts Einheit auftrete, seien Leistungen grundsätzlich allen ihren Mitgliedern zuzurechnen. Andernfalls könnte durch die Wahl der Organisationsform das Splittingverbot umgangen werden. Dieses verbietet es, Leistungen aus einem einheitlichen Behandlungsfall in zwei Abrechnungsfälle aufzuteilen und gegenüber der KV und der KZV abzurechnen.

D-Arzt haftet nicht für Fehler bei Diagnose und Erstversorgung

Für Fehler, die einem Durchgangsarzt unterlaufen, haftet nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) die Unfallversicherung – und nicht der Arzt selbst. Mit der Entscheidung vollzogen die Richter eine Kehrtwendung in ihrer bisherigen Rechtsprechung. Die Begründung für den neuen Kurs: Ein D-Arzt handelt immer in Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes. Seine Diagnosen und die Erstversorgung seien deshalb immer diesem Amt und damit den Trägern der Unfallversicherung zuzuordnen. Erst wenn der D-Arzt die Weiterbehandlung übernimmt und ihm dabei ein Fehler unterläuft, kommt seine eigene Haftung in Betracht, so der BGH.

In Stellenanzeigen hat ein „junges dynamisches Team“ nichts zu suchen

Wer Mitarbeiter sucht, sollte in der Stellenanzeige nicht damit werben, dass eine Tätigkeit in einem „jungem dynamischen Team“ auf den Neuen wartet. Eine solche Formulierung nämlich, urteilte jetzt das Bundesarbeitsgericht, führe zu einer unmittelbaren Diskriminierung wegen des Alters und „sei daher als Indiz geeignet, die Vermutung (...) zu begründen, der Kläger sei im Auswahlverfahren wegen seines Alters benachteiligt worden“. Im Klartext: Abgelehnte Bewerber können den Betrieb auf eine Entschädigung verklagen, wenn dieser nicht darlegen kann, dass andere Gründe als das Alter für die Absage ausschlaggebend waren.

Michael Frühauf, Steuerberater

Wunstorf im Mai 2017

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 1-2017

Für unseren Beratungsschwerpunkt „Ärzte und Heilberufe“ können wir uns neben der mittlerweile 20-jährigen Fachberatungspraxis, einem regionalen Netzwerk von Rechts- und Wirtschaftsberatern für Ärzte zusätzlich noch auf das deutschlandweite Kanzlei-Netzwerk der metax-Gruppe stützen. Die metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, spezialisiert auf die Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung für Ärzte und Zahnärzte, Apotheken sowie aller weiteren Heil- und Pflegeberufe. In diesem Rahmen finden u.a. gemeinsame Fortbildung, fachlicher Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Beratungsstandards statt.

Inhaltsverzeichnis: bitte wenden!



Georgstraße 21
31515 Wunstorf
info@fruehauf-stb.de
www.wunstorf-steuerberater.de
T: 05031 - 33 75 • F: - 42 32

Zum dritten Mal
in Folge
ausgezeichnet!



Zertifizierte Steuerberaterkanzlei
www.metax-cert.de nach ISO 9001

metax[®]
Engagement für Erfolg



Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> PRAXISSTEUERN..... 3 Investitionsdarlehen: Betriebsausgaben- abzug für Zinseszinsen ist möglich 3 Meldungen an klinische Krebsregister 3 sind von der Umsatzsteuer befreit 3 Investitionsabzugsbetrag darf Gewinnerhöhung kompensieren 3 Wann bei der integrierten Versorgung eine gewerbliche Infizierung droht 3 Schönheitsreparaturen müssen in 15%-Grenze eingerechnet werden 4 <input checked="" type="checkbox"/> ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER..... 4 Weiterbildungskosten für Arbeitnehmer sind nicht lohnsteuerpflichtig 4 Arbeitgeber kann Urlaub des Arbeitnehmers steuergünstig bezuschussen 4 Mindestlohn ab dem 01.01.2017 erhöht 5 <input checked="" type="checkbox"/> PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER..... 5 Überweisung unter Ehegatten kann Schenkungssteuer auslösen 5 Einbauküche ist nicht mehr wesentlicher Bestandteil einer Wohnung 5		Ab 2018 werden bestimmte Erträge schon auf Fondsebene besteuert 5 Welche Kinderbetreuungskosten Sie von der Steuer absetzen können 6 Private Mitnutzung bringt Kostenabzug komplett zu Fall 6 Schönheitsreparaturen müssen in 15%-Grenze eingerechnet werden 6 Endlich Klarheit für Praxis- und Firmenerben 7 <input checked="" type="checkbox"/> BERUFSRECHT..... 8 Entlassener Arzt bekommt von MVZ keinen Wertersatz für Kassensitz 8 Zulassungsentzug nach drei Monaten Untätigkeit ist verfassungswidrig 8 Häusliche Pflege ohne Fachpersonal: Kosten sind trotzdem abzugsfähig 8 Doppelte Zulassung – aber kein doppeltes Verwertungsrecht 8 Beide machen Unfallchirurgie, aber: Chirurg kann nicht Orthopäden als Nachfolger haben 8
--	--	--

PRAXISSTEUERN

Investitionsdarlehen: Betriebsausgabenabzug für Zinseszinsen ist möglich

Auch Zinseszinsen aus einem Investitionsdarlehen können von einer (Gemeinschafts-)Praxis als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Im konkreten Fall ging es um die Schuldzinsen eines der ärztlichen Gesellschafter. Er hatte den Kauf der Praxisgesellschaftsanteile mit Hilfe eines Darlehens finanziert. Da er die dafür fälligen Zinsen nach einiger Zeit nicht mehr bediente, wurde zwecks Tilgung dieser Zinsen ein zweiter Kredit aufgenommen. Die Zinsen hierfür sah das Finanzamt jedoch nicht als abzugsfähig an, da sie nicht mehr „in einem Finanzierungszusammenhang mit einem Investitionsdarlehen“ stehen. Damit aber gelte die Ausnahmeregelung des

§ 4 Abs. 4a Satz 5 EStG nicht, wonach ein Schuldzinsabzug für „Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens“ zulässig ist. Der Bundesfinanzhof sah die Lage allerdings anders: Auch die Um- oder Teilumschuldung eines für die Anschaffung von Anlagevermögen verwendeten Darlehens werde durch die Investition veranlasst, so die Richter. Der Abzug als Betriebsausgaben ist damit möglich.

Meldungen an klinische Krebsregister sind von der Umsatzsteuer befreit

Vergütungen, die Ärzte für Tumormeldungen an Krebsregister erhalten, sind nicht pauschal umsatzsteuerpflichtig. Entsprechend dem Urteil des Bundesfinanzhofes von Ende 2015 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert und differenziert danach, ob es sich um Mitteilungen an ein klinisches oder ein epidemiologisches Krebsregister handelt. Bei Meldungen eines Arztes, „zB an das epidemiologische Krebsregister, die in der reinen Dokumentation erfolgter Behandlungen bestehen“, liege keine steuerbefreite Heilbehandlung vor. „Steuerfrei sind dagegen Meldungen, zB an das klinische Krebsregister, bei denen nach der Auswertung der übermittelten Daten eine patientenindividuelle Rückmeldung an den Arzt erfolgt und hierdurch weitere im Einzelfall erforderliche Behandlungsmaßnahmen getroffen werden können“, heißt es in einem Schreiben des BMF.

Investitionsabzugsbetrag darf Gewinnerhöhung kompensieren

Nach einer Betriebsprüfung müssen geprüfte Freiberufler häufig mit der Erhöhung ihrer steuerlichen Gewinne rechnen, so dass sich **Steuer-nachzahlungen** ergeben. Ein Unternehmerehepaar hat auf solche Nachforderungen vor ein

paar Jahren pragmatisch reagiert: Nachdem das Finanzamt ihre GbR 2012 für den Zeitraum 2007 bis 2009 geprüft und die Gewinne erhöht hatte, beantragten die Eheleute für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 den **nachträglichen Ansatz** eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags von 10.000 €. Sie erklärten, dass dieser Abzugsposten für einen Schlepper gebildet werden solle, der bereits 2011 angeschafft worden sei.

Hinweis: Durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags können kleine und mittelständische Unternehmen die gewinnmindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen und sich durch die Steuerersparnis im Voraus liquide Mittel verschaffen.

Das Finanzamt lehnte die Bildung des Abzugsbetrags jedoch ab, weil der Schlepper bereits angeschafft worden war. Die gesetzlich geforderte Investitionsabsicht des Unternehmers habe im Abzugsjahr nicht bestanden. Zweck des Investitionsabzugsbetrags sei es, die Finanzierung einer Investition durch die vorgezogene Steuerersparnis zu erleichtern, was vorliegend nicht mehr habe erreicht werden können.

Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch, dass der Investitionsabzugsbetrag nachträglich noch gebildet werden konnte. Nach Gerichtsmeinung dürfen Investitionsabzugsbeträge nicht allein deshalb versagt werden, weil sie erst **nach einer Außenprüfung erstmalig beantragt** werden. Das Verfahren wurde allerdings an das Finanzgericht zurückverwiesen, das noch Feststellungen zur damaligen Investitionsabsicht treffen muss.

Hinweis: Das Urteil betrifft die Rechtslage bis 2015. Seit 2016 ist eine Investitionsabsicht des Unternehmers nicht mehr ausdrücklich gesetzlich gefordert, was die nachträgliche Bildung von Investitionsabzugsbeträgen erleichtern dürfte. Derzeit sind die Finanzämter noch angewiesen, die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrags bei bereits durchgeführten Investitionen abzulehnen, wenn sie erkennbar dazu dient, nachträgliche Gewinnerhöhungen auszugleichen.

Wann bei der integrierten Versorgung eine gewerbliche Infizierung droht

Ärztliche Gemeinschaftspraxen können ihren freiberuflichen Status verlieren und gewerblich werden, wenn sie neben ihren freiberuflichen Tätigkeiten auch gewerbliche ausüben. Diese gewerbliche Infizierung ist gesetzlich geregelt und erfasst die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft. Sie führt unter anderem in die **Gewerbesteuerpflicht**. In diesem Zusammenhang hat die Ober-

finanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) kürzlich auf Folgendes hingewiesen:

Die gewerbliche Infizierung ist auch in Fällen der integrierten Versorgung durch Gemeinschaftspraxen zu beachten. Hierbei wird zwischen Arzt und Krankenkasse vertraglich geregelt, dass die Kasse dem Arzt für die Behandlung der Patienten bestimmte **Fallpauschalen** zahlt. Diese Pauschalen decken sowohl die (freiberufliche) medizinische Betreuung als auch die (gewerbliche) Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln ab. Laut OFD führt der gewerbliche Anteil der Fallpauschalen bei Gemeinschaftspraxen zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Einkünfte.

Etwas anders gilt, wenn im Rahmen der integrierten Versorgung Hilfsmittel verwendet werden, ohne deren Einsatz die ärztliche Heilbehandlung nicht möglich wäre (z.B. Einsatz künstlicher Hüftgelenke). Der Hilfsmittelleinsatz ist dann nicht als gewerbliche Tätigkeit anzusehen, so dass er keine gewerbliche Infizierung herbeiführen kann. Die Verwendung der Hilfsmittel ist hier Bestandteil der **ärztlichen Gesamtleistung** (einheitliche heilberufliche Leistung).

Der Bundesfinanzhof hat eine **Geringfügigkeitsgrenze** entwickelt, nach der die Gesamttätigkeit erst dann gewerblich infiziert wird, wenn die gewerblichen Nettoumsatzerlöse

- eine Bagatellgrenze von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich
- den Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum übersteigen.

Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung mittlerweile allgemein anerkannt, so dass die Geringfügigkeitsgrenze über den Einzelfall hinaus für alle Gemeinschaftspraxen gilt.

Hinweis: Sofern eine Gemeinschaftspraxis voraussichtlich die Grenzwerte überschreiten wird, kann sie eine gewerbliche Infizierung gleichwohl noch abwenden. Dazu muss sie eine (beteiligungsidentische) Schwesterpersonengesellschaft gründen und die gewerbliche Betätigung dorthin auslagern. Durch diesen Kniff können die gewerblichen Aktivitäten in einer eigenen Gesellschaft isoliert werden, so dass die Gemeinschaftspraxis weiterhin freiberuflich bleibt.

Schönheitsreparaturen müssen in 15%-Grenze eingerechnet werden

Wenn Sie ein Mietobjekt in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung umfangreich instandsetzen oder modernisieren, gelten Ihre Ausgaben als - anschaffungsnahe - Herstellungskosten,

wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten wirken sich dann nur über die **Abschreibung** des Gebäudes von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd aus.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit drei Fällen befasst, in denen in zeitlicher Nähe zur Anschaffung neben sonstigen Sanierungsmaßnahmen reine **Schönheitsreparaturen** durchgeführt worden waren. Das Gericht hat leider auch diese Aufwendungen in die anschaffungsnahe Herstellungskosten einbezogen, so dass insoweit kein sofortiger Werbungskostenabzug möglich ist.

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

Weiterbildungskosten für Arbeitnehmer sind nicht lohnsteuerpflichtig

Weiterbildungen sind wichtig. Viele Arbeitgeber zahlen deshalb ihren Angestellten die Fortbildungen, auch weil es in manchen Tarifverträgen so vorgeschrieben ist. Jetzt hat das Finanzgericht Münster – für Praxen und Apotheken erfreulich – entschieden, dass die Übernahme von Weiterbildungskosten nicht als steuerpflichtiges Arbeitsentgelt anzusehen ist. Das heißt, Arbeitgeber müssen darauf keine Lohnsteuer und auch keine Sozialabgaben abführen. Die Richter begründeten das Urteil damit, dass die Übernahme von Weiterbildungskosten überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse liegt und damit nicht die Arbeitsleistung der Angestellten vergütet werden soll.

Arbeitgeber kann Urlaub des Arbeitnehmers steuergünstig bezuschussen

Wollen Arbeitgeber die Urlaubskasse ihrer Arbeitnehmer aufbessern, können sie ihnen pauschal besteuerte Erholungsbeihilfen zahlen. Begünstigt sind Zahlungen bis zu 156 € pro Jahr und Arbeitnehmer. Für Ehe- bzw. Lebenspartner dürfen nochmal 104 € und für Kinder 52 € pro Jahr gezahlt werden. Hält der Arbeitgeber diese Grenzen ein, kann er die Lohnsteuer auf die Erholungsbeihilfe pauschal mit 25 % einbehalten. Der Arbeitnehmer muss auf den Zuschuss dann weder Steuern noch Sozialabgaben zahlen.

Hinweis: Überschreitet der Arbeitgeber die Höchstgrenzen nur um einen Euro, kann die Erholungsbeihilfe nicht mehr pauschal versteuert werden. Dann entstehen für den Arbeitnehmer Steuern und Sozialabgaben.

Unerheblich für die Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung ist, ob mit dem Zuschuss der Strandurlaub am Meer, die Wandertour in den Bergen oder der Besuch im Freizeitpark finanziert wird. Wichtig ist nur, dass der Arbeitnehmer die

Beihilfe **tatsächlich für Erholungszwecke** genutzt hat und die Zahlung **im zeitlichen Zusammenhang zum Urlaub** (maximal drei Monate davor oder danach) geflossen ist.

Damit das Finanzamt die Lohnsteuerpauschalierung anerkennt, muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber **nachweisen**, das Geld für Erholungszwecke ausgegeben zu haben. Wer seinen Urlaub zu Hause verbracht hat, kann beispielsweise die Quittungen über Freizeitpark- oder Schwimmbadbesuche beim Arbeitgeber einreichen. Ist der Arbeitnehmer verreist, sollte er die Rechnung des Reiseveranstalters oder Hotels vorlegen. Mit diesen Nachweisen kann der Arbeitgeber die Erholungsbeihilfe sogar nachträglich pauschalbesteuert auszahlen.

Mindestlohn ab dem 01.01.2017 erhöht

Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, galt bisher der gesetzliche Mindestlohn (8,50 €/ Stunde). Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass über die Entwicklung des Mindestlohns eine Kommission zu befinden hat, die sich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammensetzt. Diese Kommission hat einstimmig beschlossen, dass der Mindestlohn - an den Tarifentwicklungen orientiert - ab dem 01.01.2017 auf **8,84 €/Stunde** steigt.

Durch die Erhöhung kann sich die Stundenzahl Ihrer geringfügig Beschäftigten ändern.

Beispiel: Sie haben einen Minijobber auf der Basis von 450 € beschäftigt. Zurzeit darf dieser nicht mehr als 52 Stunden arbeiten (450 € : 8,50 € = 52,94 Stunden). Durch die Erhöhung zum 01.01.2017 darf der Minijobber nicht mehr als 50 Stunden beschäftigt werden (450 € : 8,84 € = 50,90 Stunden).

PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER

Überweisung unter Ehegatten kann Schenkungssteuer auslösen

Woran kaum ein Ehepaar denkt: Werden größere Beträge von dem Konto des einen auf das Konto des anderen überwiesen, kann Schenkungssteuer anfallen. So geschehen bei einem Ehepaar, bei dem der Mann das Guthaben von seinem Einzelkonto auf das Einzelkonto seiner Frau übertrug. Das Finanzamt sah darin eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung. Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte dies und betonte zudem: Behauptet der beschenkte Ehepartner, dass ihm ein Teil des übertragenen Vermögens ohnehin schon gehört, muss er dies beweisen. Das kommt beispielsweise in Betracht, wenn der Schenker nur Treuhänder des Gel-

des war. Nach dem BFH gilt das Urteil nur für Einzel-, nicht aber für Gemeinschaftskonten. Der Schenkungssteuerfreibetrag beträgt für Ehegatten 500.000 Euro.

Einbauküche ist nicht mehr wesentlicher Bestandteil einer Wohnung

Vermieter, die in einer vermieteten Wohnung die Einbauküche komplett erneuern, können die Kosten dafür nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs müssen die Aufwendungen vielmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) abgeschrieben werden. Damit ändert das Gericht seine bisherige Rechtsprechung. Grund dafür ist, dass die Richter Spüle und Kochherd nicht mehr als wesentliche Gebäudebestandteile ansehen, ohne die eine Immobilie „unfertig“ ist. Die Erneuerung solcher unselbstständiger Gebäudeteile kann steuerlich sofort abgezogen werden.

Ab 2018 werden bestimmte Erträge schon auf Fondsebene besteuert

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Bundesrat dem Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung zugestimmt. Damit können die Neuerungen **ab 2018** ihre Wirkung entfalten. Die umfangreichsten Änderungen gibt es bei der Besteuerung von **Publikumsinvestmentfonds**, also solchen Investmentfonds, die jedem Anleger offenstehen.

Bisher wurden die Erträge nicht auf der Ebene des Fonds besteuert, sondern beim Anleger. Das hatte unter anderem zur Folge, dass Anleger jedes Jahr eine umfangreiche Steuerbescheinigung erhielten. Ab 2018 werden bestimmte Erträge - **Dividenden und Immobilienerträge** - bereits **auf der Ebene des Fonds besteuert**. Bei allen anderen Ertragsarten (z.B. Zinsen, Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren sowie Erträgen aus Termingeschäften) bleibt es bei der Steuerfreiheit auf Fondsebene.

Anleger müssen die Ausschüttungen eines Publikumsinvestmentfonds grundsätzlich in voller Höhe versteuern. Da ein Teil der Erträge aber bereits auf Fondsebene versteuert worden ist, werden die **Erträge** bei ihnen **teilweise freigestellt**. Die Höhe der Freistellung hängt vom Anlage-schwerpunkt des Fonds ab (bei einer Kapitalanlage in Aktienfonds werden beim Privatanleger 30 % der Erträge steuerfrei gestellt, bei Immobilienfonds bei allen Anlegern 60 %, beim Investitionsschwerpunkt in Auslandsimmobilien 80 %). Die Steuererhebung erfolgt - wie bisher - im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs.

Sollte der Publikumsinvestmentfonds keine oder nur geringe Ausschüttungen vornehmen, wird künftig eine **Vorabpauschale beim Anleger besteuert**. Dies soll verhindern, dass Investmentfonds als Steuerstundungsmodelle genutzt werden. Die Pauschale kommt immer dann zum Ansatz, wenn in einem Veranlagungszeitraum die Ausschüttungen des Investmentfonds die Höhe einer risikolosen Marktverzinsung nicht erreichen.

Diese Änderungen wirken sich auch auf die jährliche Steuerbescheinigung aus, die Sie als Anleger erhalten. Diese soll künftig nur noch vier statt bis zu 33 Angaben enthalten.

Schließlich gibt es **Ausnahmen** von der Besteuerung, soweit bestimmte **steuerbefreite Anleger** (insbesondere Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) investiert haben oder die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

Welche Kinderbetreuungskosten Sie von der Steuer absetzen können

Eltern können Kinderbetreuungskosten in ihrer Steuererklärung angeben; das Finanzamt erkennt zwei Drittel, **maximal 4.000 € pro Kind**, als Sonderausgaben an. Voraussetzung hierfür ist, dass das betreute Kind zwischen 0 und 13 Jahren alt ist, zum eigenen Haushalt gehört und ein eigenes Kind oder ein Pflegekind ist.

Hinweis: Eltern müssen eine Rechnung für die Leistung erhalten und die Zahlung unbar auf das Konto des Leistungserbringers veranlassen (per Einzelüberweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung). Barzahlungen akzeptiert der Fiskus nicht.

Zu den **absetzbaren Betreuungskosten** gehören unter anderem Aufwendungen für

- die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegern und Erziehern,
- die Beschäftigung von Haushaltshilfen zur Kinderbetreuung und
- die Beaufsichtigung des Kindes bei den Hausaufgaben.

Dagegen sind die Kosten für Unterrichtsleistungen (Nachhilfe, Musik- und Fremdsprachenunterricht, Computerkurse), Freizeitaktivitäten (Reitunterricht, Vereinsmitgliedschaften) und die Verpflegung des Kindes **nicht abziehbar**.

Werden die Kinder von **nahen Angehörigen** betreut, ist ein steuerlicher Abzug der Kosten nur möglich, wenn klare, eindeutige und nachvollziehbare Vereinbarungen für die Betreuung getroffen wurden, die **fremdüblich** sind.

Nimmt die Familie ein **Au-pair** auf, fallen hierfür in der Regel sowohl abziehbare Aufwendungen für die Kinderbetreuung als auch nichtabziehbare Aufwendungen für Hausarbeiten an. Sofern Eltern dem Finanzamt in einem solchen Fall nicht den Umfang der Kinderbetreuungskosten nachweisen (z.B. durch Festlegung der Au-pair-Tätigkeiten im Vertrag), können sie pauschal einen Anteil von 50 % der Au-pair-Kosten als Kinderbetreuungskosten absetzen.

Private Mitnutzung bringt Kostenabzug komplett zu Fall

Aufwendungen für einen in die häusliche Sphäre eingebundenen Raum, der mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Fläche auch privat genutzt wird, sind gemischt veranlasst. Sie können nach der Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht - auch nicht anteilig - als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** berücksichtigt werden.

Der BFH wendet dieses Abzugsverbot auch auf Räume an, die nicht dem **Typus des häuslichen Arbeitszimmers** entsprechend eingerichtet sind. Im Streitfall ging es um den mit 37 qm größten Raum in einer Privatwohnung, der über einen Kachelofen mit Sitzbank verfügte. Die Klägerin hatte ihn an höchstens 20 Tagen pro Jahr für Coachingsitzungen genutzt, so dass erhebliche Zeiten der privaten Nutzung verblieben.

Ein weiteres Urteil des BFH zeigt, dass ein Sideboard auch keine Lösung ist. Einen büromäßig eingerichteten Arbeitsbereich, der durch einen **Raumteiler** vom Wohnbereich abgetrennt ist, beurteilen die Richter nicht als häusliches Arbeitszimmer. Für die Mietaufwendungen besteht daher ein Abzugsverbot. Das Gleiche gilt für Arbeitsbereiche auf einer Empore oder einer Galerie des privaten Wohnbereichs.

Schönheitsreparaturen müssen in 15%-Grenze eingerechnet werden

Wenn Sie ein Mietobjekt in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung umfangreich instandsetzen oder modernisieren, gelten Ihre Ausgaben als - anschaffungsnahe - Herstellungskosten, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten wirken sich dann nur über die **Abschreibung** des Gebäudes von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd aus.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit drei Fällen befasst, in denen in zeitlicher Nähe zur Anschaffung neben sonstigen Sanierungsmaßnahmen reine **Schönheitsreparaturen** durchgeführt worden waren. Das Gericht hat leider auch diese Aufwendungen in die anschaffungsnahen Herstellungskosten einbezogen, so dass insoweit kein sofortiger Werbungskostenabzug möglich ist.

Endlich Klarheit für Praxis- und Firmenerben

Nach langem und zähen Ringen hat der Bundesrat am 14.10.2016 den Weg für die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte **Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer** freigemacht. Änderungen waren vor allem an den Verschonungsregelungen beim Übergang großer Betriebsvermögen erforderlich. Hier die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Reform:

Was bedeutet „Verschonung“?

Übertragenes Betriebsvermögen bleibt zu 85 % von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer verschont, wenn die Praxis bzw. der Betrieb mindestens fünf Jahre fortgeführt wird (Behaltensfrist) und in diesem Zeitraum insgesamt mindestens 400 % der durchschnittlichen Jahreslöhne des Erwerbsjahres ausgezahlt werden (Lohnsummenregelung). Außerdem besteht die Möglichkeit einer 100%igen Verschonung, wenn die Praxis bzw. der Betrieb mindestens sieben Jahre behalten wird und die Lohnsumme mindestens 700 % des Erwerbsjahres beträgt.

Wird die Verschonung weiterhin gewährt?

Die Verschonungsmöglichkeiten bleiben prinzipiell erhalten, allerdings werden sie nur noch für Betriebsvermögen von bis zu 26 Mio. € je Erwerber gewährt. Übersteigt das Betriebsvermögen diese Grenze, gibt es zwei Möglichkeiten, die Steuerlast zu senken: Bei der Verschonungsbedarfsprüfung wird die Steuer auf das „begünstigte“ Betriebsvermögen (siehe unten) auf Antrag erlassen, soweit der Erwerber nachweist, dass er nicht in der Lage ist, sie aus verfügbarem Vermögen zu begleichen. Zur Prüfung wird nicht nur das begünstigte Betriebsvermögen herangezogen, sondern auch das nichtbegünstigte Betriebs- und Privatvermögen sowie das Vermögen, das schon vor der Erbschaft vorhanden war. Alternativ kann der Erwerber auch beantragen, dass der Verschonungssatz von 85 % bzw. 100 % stufenweise abgeschmolzen wird. Die Abschmelzung erfolgt mit 1 % je 750.000 € Betriebsvermögen, das über der Schwelle von 26 Mio. € liegt.

Gibt es Sonderregeln für Familienbetriebe?

Zusätzlich zum Verschonungsabschlag gibt es für Unternehmen mit „familiengesellschaftstypischen

Beschränkungen“ einen Vorababschlag von bis zu 30 % auf den Wert des begünstigten Vermögens. Damit dieser Abschlag gewährt wird, muss der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmte Entnahme-, Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen enthalten. Diese müssen schon zwei Jahre vor der Erbschaft bestanden haben und danach über einen Zeitraum von 20 Jahren beachtet werden.

Für wen gilt die Lohnsummenregelung?

Die Lohnsummenregelung kommt künftig schon bei Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern zum Tragen. Für die Regelverschonung von 85 % ist bei sechs bis zehn Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 250 % zu beachten; für die Optionsverschonung von 100 % muss die Lohnsumme mindestens 500 % betragen. (Die Behaltensfrist beträgt unverändert fünf bzw. sieben Jahre.) Bei elf bis 15 Beschäftigten liegen die Schwellen bei 300 % und 656 %. Ab 16 Arbeitnehmern gelten die oben beschriebenen Werte.

Welches Betriebsvermögen ist begünstigt?

Die Regelungen zur Übertragung von Verwaltungsvermögen wurden deutlich verschärft. Im Rahmen der Reform wurde konkretisiert, dass Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände zum Verwaltungsvermögen gehören und damit nicht begünstigt sind.

Finanzmittel können nur noch bis zu 15 % des Unternehmenswerts begünstigt übertragen werden. Damit soll verhindert werden, dass Geldmittel in sogenannte Cash-GmbHs eingebracht werden, um das Geld als Betriebsvermögen deklarieren und die GmbH-Anteile dann steuerbegünstigt übertragen zu können.

Wie wird das Betriebsvermögen bewertet?

Eine wichtige Rolle bei der Bewertung des Betriebsvermögens spielt der - gesetzlich auf 13,75 festgeschriebene - Kapitalisierungsfaktor: Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird der durchschnittliche Jahresertrag der Praxis bzw. des Unternehmens mit diesem Faktor multipliziert. Grund für die Fixierung ist das dauerhaft gesunkene Zinsniveau, das zu einer Überbewertung der Praxen bzw. Unternehmen geführt hat.

Ab wann gilt die Reform?

Die Neuregelungen treten rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft und sind damit für alle Erwerbe ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, sobald Sie planen, Ihr Betriebsvermögen auf die nächste Generation zu übertragen.

BERUFSRECHT

Entlassener Arzt bekommt von MVZ keinen Wertersatz für Kassensitz

Ein ehemaliger Vertragsarzt, der von einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) entlassen wird, hat keinen Anspruch darauf, für seinen eingebrachten Kassensitz Wertersatz zu bekommen. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm wies die Klage eines Radiologen ab, der seinen Sitz auf ein MVZ übertragen hatte, um dort als angestellter Arzt zu arbeiten. Nachdem das MVZ erfuhr, dass die Ärztekammer dem Mediziner zwei Jahr zuvor die Fachkunde für Strahlenschutz widerrufen hatte, kündigte sie dem Arzt fristlos. Der verlangte daraufhin Wertersatz für seinen Vertragsarztsitz in Höhe von 242.000 Euro. Das LAG sah dafür keine Anspruchsgrundlage - vor allem mit Hinweis darauf, dass die vertragsärztliche Zulassung keine vermögensrechtlich nutzbare Rechtsposition sei. Ein Wertersatz stehe zudem dem Grundsatz entgegen, dass ein isolierter Handel mit Kassensitzen ohne Praxis unzulässig ist.

Zulassungsentzug nach drei Monaten Untätigkeit ist verfassungswidrig

Zulassung als Vertragsarzt erhalten und dann nach drei Monaten immer noch nicht in der Praxis aktiv geworden? Bisher reichte eine solche Untätigkeit dem Zulassungsausschuss, um einem Kassensitz die Zulassung wieder zu entziehen. Das geht nun nicht mehr: Denn das Bundesverfassungsgericht erklärte die Drei-Monats-Frist für die Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit für verfassungswidrig. Der Grund: Für eine weitreichende Entscheidung wie den Zulassungsentzug bedürfe es einer gesetzlichen Grundlage. Die Vorschrift, die es momentan nur in der Zulassungsverordnung gibt, reiche als untergesetzliche Norm nicht aus, um einen Eingriff in die Berufsfreiheit zu ermöglichen. Nun muss also der Gesetzgeber ran und eine entsprechende Ermächtigung im Sozialgesetzbuch verankern.

Häusliche Pflege ohne Fachpersonal: Kosten sind trotzdem abzugsfähig

Auch wenn die häusliche Pflege von nicht ausgebildetem Fachpersonal übernommen wird, sind die Kosten dafür als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden. Im konkreten Fall wollte eine pflegebedürftige Frau ihre Aufwendungen für einen polnischen Pflegedienst in Höhe von 28.000 Euro geltend machen. Das Finanzamt gestand ihr aber nur einen Abzug als haushaltsnahe Dienstleistungen, maximal also 4000 Euro, zu, weil es sich bei den Pflegern um nicht ausgebildetes

Fachpersonal handelte. Das Finanzgericht sah für einen Abzug keinen Hinderungsgrund, da nach dem Einkommensteuergesetz die Fachausbildung keine Voraussetzung sei. Allerdings kürzte es die Aufwendungen auf einen angemessenen Betrag von 20.732 Euro und zog das gezahlte Pflegegeld davon ab.

Doppelte Zulassung – aber kein doppeltes Verwertungsrecht

Ärzte mit einer Doppelzulassung können diese nicht doppelt wirtschaftlich verwerten. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Geklagt hatte ein Arzt aus Schleswig-Holstein, der sowohl als Gynäkologe als auch als Arzt für Anästhesiologie zugelassen war. Zu Jahresbeginn 2010 verzichtete er zugunsten einer Anstellung in einem MVZ auf seine Zulassung als Frauenarzt. Fünf Monate später beantragte der Arzt die Ausschreibung des anästhesiologischen Vertragsarztsitzes. Die KV lehnte das ab. Der Grund: Mit dem Zulassungsverzicht habe der Kläger seine Zulassung in toto beendet. Das sah auch das BSG so: „Ein für zwei Fachgebiete zugelassener Arzt kann seinen Zulassungsverzicht nicht so gestalten, dass er seinen Vertragsarztsitz doppelt verwertet, weil auch ein solcher Arzt ungeachtet seiner Doppelzulassung insgesamt nur einen Versorgungsauftrag hat.“

Beide machen Unfallchirurgie, aber: Chi- rurg kann nicht Orthopäden als Nachfolger haben

Ein chirurgischer Vertragsarztsitz kann nicht mit einem Orthopäden nachbesetzt werden. Soviel ist klar. Was aber ist, wenn der abgebende Arzt vorwiegend unfallchirurgisch tätig war (ohne aber einen Schwerpunkt zu haben) und der Nachfolger Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie ist? Könnte dann nicht aufgrund der gleichen unfallchirurgischen „Schnittmenge“ eine Nachbesetzung möglich sein? Nein, sagt das Bundessozialgericht (BSG). Orthopäden und Chirurgen gehörten nun mal zu unterschiedlichen Arztgruppen. Auf das konkrete Tätigkeitsspektrum des abgebenden Arztes komme es daher bei der Nachbesetzung nicht an. Allerdings, so die Richter: Hätte der Chirurg über den Schwerpunkt Unfallchirurgie verfügt, hätte sein Sitz aufgrund weiterbildungsrechtlicher Anpassungen durch einen Arzt für „Orthopädie und Unfallchirurgie“ nachbesetzt werden können.

Michael Frühauf, Steuerberater

Wunstorf im Februar 2017